Curt Lehmann

Diss. Halle

1913

Die Burggrafen von Nürnberg-Zollern in ihrem Verhältnis zu Kaiser Karl IV.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

vorgelegt von

Curt Lehmann
aus Sangerhausen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. d. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses.
1913.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Lindner.

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. a) Vorgeschichte des burggräflichen Hauses 7
b) Anerkennung Karls IV. durch die Burggrafen von Nürnberg und ihre ersten Folgen 10
II. Die Stellung der Burggrafen in der Nürnberger Zunftrevolution von 1348/49 18
III. Johanns feindliche Politik gegen Karl IV. im Jahre 1350, die beiderseitige Aussöhnung und weitere friedliche Beziehungen zwischen König und Burggrafen 27
IV. Die Burggrafen als Inhaber von Regalien 33
a) Münzrecht 33
b) Bergwerksregal 35
c) Marktrecht 36
d) Recht der Judenhaltung 36
e) Reichssteuerverschreibungen an die Burggrafen 38
V. Der Burggrafen Beteiligung an den Landfriedensbestrebungen des Königs 42
VI. Karls IV. Versuche, die Burggrafschaft Nürnberg durch Einheiratung seiner Söhne in das burggräfliche Haus zu gewinnen 46
Erster Verlöbnisvertrag: zwischen Wenzel und Elisabeth 46
Erwerbung der Reichslandvogtei Elsaß durch die Burggrafen 48
Aufhebung der Verlobung 50, 58
Verlust der elsässischen Landvogtei und Ersatz durch Vogtei Oberschwaben 52
Das Fürstenprivileg der Burggrafen vom 17. März 1363 54
Zweiter Verlöbnisvertrag: zwischen Sigmund und Katharina 61
Auflösung desselben 66
VII. Burggrafen und Stadt Nürnberg 69
VIII. Stellung und Anteilnahme der Burggrafen an verschiedenen politischen Aktionen Karls IV. 89
Politik gegen die Wittelsbacher 89
Teilnahme am Reichsfeldzug gegen Zürich, 1354 93
Teilnahme am 1. Römerzug Karls, 1354/55 95
Teilnahme an den Reichstagen zu Nürnberg und Metz (Beratung der Goldenen Bulle) 98
Teilnahme am Zug gegen die Württemberger 99
Teilnahme an der Wahl Wenzels zum römischen König 101
Teilnahme am Zug gegen Ulm, 1376 102
Friedrich V. als Vermittler zwischen den schwäbischen Städten und den Grafen von Württemberg 102, 103
Heereszug gegen Erfurt, August 1375 104

Ia.

Vorgeschichte des burggräflichen Hauses.[1])

Nachdem vermutlich zur Zeit der salischen Kaiser das „castrum Norimbergense" erbaut worden war und sich dessen Wichtigkeit für die Behauptung der umliegenden kaiserlichen Besitzungen herausgestellt hatte, suchte besonders Heinrich IV. durch die Wahl zuverlässiger Männer als Burgvögte oder Kastellane sich den Besitz dieser Burg zu sichern. Auf diese Weise kam das Geschlecht der Grafen von Raabs (einer mährischen Burg an der Thaya) in den Besitz der Burggrafschaft Nürnberg. Sie waren Beamte des Königs, dazu bestimmt, als Hüter der Burg die umliegenden königlichen Besitzungen zu schützen und in Abhängigkeit vom König zu erhalten.

Schon früh wird am Fuße der kaiserlichen Burg eine Ansiedelung, die spätere Stadt Nürnberg, entstanden sein, und man geht nicht fehl, wenn man die Burggrafen als unmittelbare Herren dieser Niederlassung auffaßt.

Die Burggrafen kommen unter Konrad III. zuerst mit dem Titel „Graf" (comes) vor. Man hat dies so zu deuten, daß sie in einem der Vogteisprengel, in die Ostfranken als Reichs- bzw. staufisches Gut zerfiel, gräfliche Rechte ausübten. 1249 erscheinen sie zum ersten Male urkundlich im Besitz des sogenannten Landgerichtes. Das Gebiet dieses Landgerichtes, das mit dem des alten Vogteisprengels zusammenfällt, läßt sich mit völliger Genauigkeit nicht bestimmen; man hat aber festgestellt, daß es sich hauptsächlich über die mittleren und südwestlichen Striche des Nordgaues erstreckt hat, indem die Rednitz im allgemeinen die westliche Grenze bildete.

Seit 1190/92, nach dem Aussterben der Burggrafen von Raabs, folgten die Grafen von Zollern als Nürnberger Burggrafen. Sophie, die letzte derer

---

1) L. Schmidt, „Die älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses der königl. und fürstl. Hohenzollern." 3 Teile. Tübingen 1884/88. — A. F. Riedel, „Über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg", Abh. der Berl. Ak. 1854. A. F. Riedel, „Geschichte des preußischen Königshauses". Bd. I. Berlin 1861. — Chr. Meyer, „Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth". Tübingen 1908.

von Raabs, war mit Friedrich von Zollern verheiratet, und diesem wird von Heinrich VI. wohl bald nach dem Tode des letzten Burggrafen von Raabs dessen Amt übertragen worden sein.

Chr. Meyer hat schon früher und auch neuerdings[1]) bestritten, daß die im 13. Jahrhundert auftretenden Burggrafen in männlicher Linie Grafen von Zollern gewesen sind; er möchte sie zu Grafen von Abenberg machen und leitet daher die späteren großen Besitzungen der Burggrafen im Rangau, während Schmidt, Riedel u. a.[2]) annehmen, daß die Gemahlin des letzten Burggrafen von Raabs eine Abenbergerin gewesen sei und ihrem Gemahl reichen Landbesitz mitgebracht hätte. Meyer sagt dagegen, daß einer dieser Abenberger Burggrafen, der um 1200 das Burggrafenamt innegehabt hätte, eine Gräfin von Zollern geheiratet und den Namen „Zollern" daher auf seine Nachkommen vererbt habe. Meyer bestreitet ebenso die Abkunft der ersten Burggrafen aus österreichischen Landen.[3])

Friedrichs und Sophiens Söhne und Nachfolger im Burggrafenamt waren Konrad I. und Friedrich II. Letzterer wird nach einer Erbteilung der Stammvater der zollerisch-schwäbischen Linie. Konrad I. stirbt ca. 1261, und von seinen beiden Söhnen Friedrich III. und Konrad II. nimmt Friedrich Amt und Besitz eines Nürnberger Burggrafen für sich und wird am 25. Oktober 1273 damit belehnt, während Konrad mit territorialen Besitzungen abgefunden wird. Friedrich III. starb 1297. Sein Sohn Friedrich IV. war damals noch unmündig, zählte er doch beim Regierungsantritt Heinrichs VII. erst 20 Jahre. Er starb 1332 und hinterließ seinen Söhnen Johann, Konrad (III.) und Albrecht die Burggrafschaft, die zuerst Johann und Konrad gemeinsam verwalteten. Letzterer starb bald und es tritt später Albrecht an seine Stelle.

Dieser ist viel auf abenteuerlichen Kriegszügen, die ihn nach England, Preußen, Rußland, Italien und der Balkanhalbinsel führen. Für die Zeit Karls IV. sind besonders die Fahrten zu nennen, die er mit Ludwig von Ungarn unternimmt: 1350/51 nach Apulien, 1352 gegen Rußland, Sommer 1356 nach der Balkanhalbinsel, nach Ungarn und Rascien (Serbien), Mitte bis Ende 1359 nochmals gegen Rascien.[4])

Albrecht stirbt im April 1361. In der Angabe des Tages schwankt man zwischen dem 4. bis 6. Heinrich von Rebdorf nennt den 6.[5]) In einer Urkunde vom 5. April,[6]) in der Karl IV. auf Albrechts Bitte dessen Witwe den

---

1) a. a. O. S. 9/10.

2) Schmidt a. a. O. Bd. III, S. 97 ff. — Riedel, „Gesch. d. pr. K." Bd. I, S. 78 ff.

3) a. a. O. S. 7.

4) Märcker, „Albrecht der Schöne ....." S. 18, 19, 23.

5) fontes IV, 548, a. a. 1361.

6) Mon. Zoll. III, 412.

Besitz von Markt Altdorf und Dorf Heroldsberg bestätigt, wird aber Albrecht als schon verstorben angeführt.

Burggraf Johann war schon am 7. Oktober 1357 gestorben,[1]) so daß sein Sohn Friedrich V. eine Zeitlang mit seinem Oheim Albrecht zusammen das Burggrafenamt verwaltete. Da Albrecht zwei Söhne, Johann und Albrecht, hatte, durfte er hoffen, auf sie seine Besitzungen vererben zu können; deshalb schließt er am 5. Dezember 1358[2]) einen Teilungsvertrag mit Friedrich ab unter Vermittlung ihres Bruders und Onkels Berthold, Bischofs zu Eichstädt. Seine Söhne sterben jedoch vor ihm, und Friedrich V. wird Universalerbe des burggräflichen Besitzes.

Für den Fall, daß Albrecht ohne Erben sterbe, war Friedrich die Lehnserteilung mit dessen Besitzungen im Anschluß an die Bestätigung seiner eigenen Reichslehen bereits am 4. Januar 1358 in Prag[3]) zuteil geworden, wohin er kurz nach seines Vaters Tode also wohl geeilt ist und den Kaiser persönlich darum gebeten hat. Karl will, wenn er nach oder in die Nähe von Nürnberg kommt, diese Belehnung feierlich erneuern. Burggraf Friedrich überlebte Karl um lange Zeit, denn er starb erst im Januar 1398.

Die Hauptterritorialbesitzungen der Burggrafen, teils Allode, teils Reichs-, teils andere Lehen waren folgende: Aus ältesten Zeiten hatten sie Landbesitz im Rangau, der jedenfalls aus ursprünglich abenbergischen Gebieten bestand. Hierin lagen als besonders bemerkenswert die Burgen Abenberg, Kadolzburg, Heilsbronn und Neuhof an der Zenn. 1248 kam hinzu, als Erbschaft des Hauses Andechs-Meran, besonders Bayreuth und ein großer Teil des Regnitzgebietes. Seit 1338 hatten die Burggrafen auch Anwartschaft auf einen andern Teil der genannten Erbschaft, dessen Zentrum Kulmbach und die Plassenburg waren. Unzählige kleinere Erwerbungen wurden im Laufe der Zeit gemacht, darunter besonders Würzburger und Bamberger Lehen, so daß bei Karls IV. Regierungsantritt schon der Grund gelegt war zu den späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, woraus die Bedeutung der Burggrafen für den König hervorgeht und seine eifrigen Bemühungen, ihre materiellen Machtmittel nutzen zu können, ihre Erklärung finden.

Das wichtigste Privileg, das die Burggrafen bis 1347 bekommen haben, ist zweifellos jene Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 25. Oktober 1273[4]) für Friedrich III., in der die Rechte der Burggrafen und die Bedeutung ihrer Reichsämter festgestellt wurden.

Friedrich III. erhält folgende Lehen: Die Burggrafschaft Nürnberg; das bei der Reichsfeste gelegene Burggrafenschloß, das, wie angenommen wird, sicher

1) fontes IV, 544, Stamm- und Ankunftsbuch = Märk. Forsch. 7, 164.
2) Mon. Zoll. III, 343.
3) Mon. Zoll. III, 329.
4) Mon. Zoll. II, 75.

schon unter dem ersten zollerischen Burggrafen bestand; die Hut des bei diesem Schloß gelegenen Tores; das Landgericht im Namen des Kaisers; das Recht, das Nürnberger Schultheißengericht neben dem Schultheißen mitzubesetzen; zwei Drittel der dortigen Gerichtsgefälle; einen Schilling jährlich von jeder Schmiede Nürnbergs; den Zins von allen Hofstätten jenseits (südlich) der Brücke, d. h. in Lorenzer Pfarre, und von dort zur Erntezeit je einen Schnitter; das dritte Wild und den dritten Baum, sowie alles liegende Holz im Reichsforst; das Forstamt diesseits (nördlich) der Brücke, d. h. in Sebalder Pfarre; die Dörfer Werde und Buch, die Stadt Schwand, die Burg Creußen; die Vogtei über Kloster Steinach; 10 ß. Pfennige vom Nürnberger Schultheißenamt und ebensoviel vom Zoll; alle sonstigen Lehen, die seine Vorfahren von den römischen Königen und Kaisern gehabt haben.

König Albrecht gibt am 15. Mai 1300 [1]) den Burggrafen eine Bestätigung des vorstehenden Privilegs, welche die einzelnen Punkte fast wörtlich und ebenfalls in lateinischer Sprache wiederholt. Diese Urkunde spielt unter Karl IV. eine Rolle.

Ib.

Anerkennung Karls IV. durch die Burggrafen von Nürnberg und ihre ersten Folgen.

König Karl IV. versuchte im letzten Drittel des Jahres 1347 auf einem Zuge durch Deutschland sich Anerkennung zu verschaffen. Beim Eindringen in die deutschen Lande hörte er bereits von Ludwigs des Bayern Tode. Ende Oktober traf er vor Nürnberg ein.[2])

Hier begegnete er zum ersten Male als deutscher König den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, und man darf vermuten, daß er sich erst mit ihnen einigen mußte, ehe er in die Stadt einziehen konnte. Matthias von Neuenburg berichtet dies ausdrücklich, („gravibus factis prommissionibus burggravio ibidem, quem evadere nequivit") und auch die eine vor Nürnberg („ze velde vor Nuremberg") datierte Urkunde läßt darauf schließen.[3])

Ob zwischen der Stadt Nürnberg und den Burggrafen eine Verständigung in bezug auf ihre Stellungnahme in der Thronfolgefrage getroffen worden war, läßt sich nicht nachweisen. Unmöglich ist es nicht, denn im Jahre 1314 bei der Doppelwahl hatten beide auch einen Vertrag geschlossen, wonach sie nur dem anheimfallen wollten, der das Recht auf seiner Seite hätte, und als Bedingung

1) Mon. Zoll. II, 267.
2) Heinricus v. Diessenhoven in fontes IV, 61, 62;
Matthias Nuewenburgensis „ „ IV, 248;
Heinrici Rebdorfensis Annales „ „ IV, 531.
3) Mon. Zoll. III, 159.

stellten, möglichst nicht voneinander getrennt zu werden. Geschehe dies aber doch, so wollten sie sich gegenseitig Hilfe leisten, so oft sie zu Unrecht von einem der beiderseitigen Herren angegriffen würden.[1]) Ein solcher Vertrag würde durch Kaiser Ludwigs Tod von selbst hinfällig geworden sein.

In der vor Nürnberg am 31. Oktober ausgestellten Urkunde[2]) verspricht Karl den Burggrafen Johann und Albrecht und ihren Kindern, Herrschaften, Leuten und Gütern seinen königlichen Schutz. Ganz allgemein werden ihre althergebrachten Rechte, Gerichte, Gewohnheiten und Besitzungen bestätigt und alle Verkürzungen und Schmälerungen ihrer Befugnisse durch frühere Kaiser widerrufen. Man wollte sich offenbar nicht die Zeit nehmen, dies alles näher zu bezeichnen und auszuführen, weil der König noch am selben Tage einziehen wollte, oder aber er hatte Bedenken, dies zu tun, im Hinblick auf die Stadt Nürnberg, die von jeher den Burggrafen vieles streitig gemacht hatte. Es scheint aber sicher, daß die Burggrafen bei dem Einzug des Königs in Nürnberg, wie überhaupt in dem jetzigen Zeitpunkte,[3]) eine bedeutende Rolle gespielt haben, denn noch am 31. Oktober sind ihnen weitere 6 Urkunden mit wichtigen Gerechtsamen verliehen worden.

Sie betreffen zunächst ein namhaftes Geldgeschenk, eine sogenannte „Handsalbe" von 14 000 Mark Silber,[4]) von der wir nur indirekt erfahren durch eine Bestätigungsurkunde der Burggrafen vom 31. Oktober, die darin erklären, Karl als König gehuldigt zu haben; dafür hätte er ihnen jene Summe versprochen und bis zur Zahlung ihnen die Festen Floß und Parkstein und die Reichsstädte Windsheim und Weißenburg (südlich von Nürnberg) verpfändet.[5])

Die Mitteilung dieser Verpfändung an die Reichsstadt Windsheim ist uns erhalten.[6]) Als Zusatz zu diesen Urkunden dient die vom 21. Dezember 1347[7]) aus Basel, in der Karl den Burggrafen gestattet, die Festen Floß und Parkstein, sowie den Markt zur Weiden und die sonst dazu gehörigen Märkte zu bessern, auszubauen und zu befestigen und die Unkosten auf die Pfandsumme aufzuschlagen.

---

1) Lochner, „Nürnb. Jahrbücher" 196.

2) Mon. Zoll. III, 159.

3) Daß nach dem Tode Ludwigs des Bayern die bayrische Partei unter anderen auch Burggraf Albrecht die Königskrone angeboten, dieser aber abgelehnt habe, wird uns berichtet; vgl. Märcker, „Albrecht der Schöne", S. 34, Note 45.

4) Eine Umrechnung der damaligen Geldwerte in die heutigen gibt Werunsky, „Geschichte Kaiser Karls IV. . . . ." Bd. II, Abt. 1, S. 28/29: 1 Gulden = ungefähr 7 jetzige Reichsmark, 1 fl. Heller (bei relativ größtem Silbergehalt) = 1 Gulden = 7 Mark, 1 fl. vollgewichtiger Pfennige = rund 14 Mark, 1 Mark (möglichst feinen) Silbers = höchstens 42 Mark.

5) Pelzel, „Kaiser Karl IV. . . . ." Urk.-Buch 1, 173.

6) Mon. Zoll. III, 162.

7) Mon. Zoll. III, 172.

Die Verschreibung von 1000 ℳ. Hellern, welche die Nürnberger Juden von ihrer jährlichen Reichssteuer den Burggrafen bis zur Ablösung durch den Kaiser zu geben hätten, diente wohl auch als Pfand für die versprochenen 14 000 Mark Silber.[1])

Mehrere weitere Urkunden zeigen sodann der Burggrafen Beziehungen zu den ihnen verpfändeten Reichsstädten, und der letzteren Unterwerfung unter die neuen Herren geht daraus hervor.[2])

Der König, für den diese Verpfändungen von Reichsstädten natürlich nur ein Notbehelf waren, ließ Weißenburg nicht aus den Augen, und als kleine, wenn auch späte Entschädigung für die Bürger kann man eine Urkunde vom 16. Oktober 1350[3]) aus Prag auffassen, in der er Rat und Bürger in Weißenburg von allen Judenschulden befreit und Johann von Nürnberg auffordert, dafür einzutreten, falls sich Herren oder Ritter im Interesse der bei ihnen gesessenen Juden dagegen auflehnen würden.

Die Forsten der Reichsstädte waren in jenen Zeiten stets ein vielumstrittener Besitz, und wenn sie auch formell Eigentum des Königs waren, so wurden sie doch gern von anderen Interessenten ausgebeutet. Das zeigt uns für den Weißenburger Reichsforst eine Urkunde vom 6. Februar 1352,[4]) in der Johann und Albrecht vom König aufgefordert werden, alle dem Reichsforst entzogenen Güter und Rechte wieder zu fordern und eine weitere Verwüstung des Waldes zu verhindern. Nach der Auffassung der Zeit mußte der König alle Privilege nach Erlangung des Kaisertitels erneuern, das geschieht für das eben genannte am 5. April 1355 in Rom.[5]) Nur die Burggrafen selbst sollen die Forsten zur Nutznießung haben.

Erst 5 Jahre später, Anfang 1360, lösen sich die Reichsstädte Weißenburg und Windsheim zusammen aus der Pfandschaft um 28 000 Gulden, nicht ohne fremde Hilfe, denn Karl selbst gibt ihnen 8000 Gulden,[6]) wozu wieder die Stadt Nürnberg freiwillig 2000 Gulden zahlt.[7]) Die Städte erhalten dafür die Versicherung, daß sie 20 Jahre lang steuerfrei bleiben sollen. Da Burggraf Johann damals bereits verstorben war, so wird in der Urkunde sein Sohn Friedrich neben Albrecht genannt. Am selben Tage gelobt Karl, die beiden Reichsstädte nie mehr von der Landvogtei Rotenburg und Nürnberg zu versetzen,[8]) und Albrecht und Friedrich sagen später Weißenburg ausdrücklich der Pfandschaft los;[9]) den Nürnbergern aber befiehlt Karl IV., nicht eher künftigen römischen Königen und Kaisern zu huldigen, bevor sie nicht die beiden genannten Städte in ihren Schutz genommen hätten, so daß deren Reichsunmittelbarkeit

1) Mon. Zoll. III, 162.
2) Mon. Zoll. III, 165—167.
3) Mon. Zoll. III, 224.
4) Pelzel, UB. 1, 203.
5) Mon. Zoll. III, 281.
6) Mon. Zoll. III, 363 (8. Jan. 1360).
7) Mon. Zoll. III, 378.
8) Mon. Zoll. III, 364.
9) Mon. Zoll. III, 394 (23. Okt. 1360).

und Zugehörigkeit zur Landvogtei Nürnberg damit gesichert sei.[1]) Dasselbe gebietet Karl der Reichsstadt Rotenburg.[2]) Die Festen Floß und Parkstein hatte der König bereits am 24. November 1353[3]) von den Burggrafen um 7000 Mark Silber wieder ausgelöst.

Grotefend[4]) hebt hervor, daß die Ablösung, die übrigens an die Krone Böhmen erfolgt sei, ihren inneren Grund in Karls Erwerbungen in der Oberpfalz im Oktober 1353 habe. Die beiden Festen sollten die Verbindung zwischen Böhmen und der Oberpfalz herstellen.

Von den 2000 Gulden, welche die Nürnberger zugunsten der Städte gestellt hatten, sollen sie nach des Kaisers Gebot vom 11. März 1360[5]) 500 zur Auslösung von Gütern und der Zeidelweide (Bienenzuchtstätte), die der frühere Inhaber Arnold von Seckendorf an die Burggrafen verpfändet hatte, verwenden und diese Güter und Rechte bis zur Wiederablösung durch das Reich behalten.[6]) Weiter bestimmt er, daß nach der Auslösung dieser Güter von den Burggrafen für 500 Gulden diese stets beim Reiche und den Reichswäldern der Stadt bleiben, d. h. nie wieder verpfändet werden sollen.

In Wirklichkeit scheint diese Ablösung der burggräflichen Pfandrechte durch die Stadt wohl nicht erfolgt zu sein, denn Nikolaus Heinrich Gundling berichtet uns in der ihm zugeschriebenen Nürnberger Chronik, daß zwar der Kaiser den Nürnbergern befohlen habe, das Zeidelgericht und die Zeidelgüter abzulösen, daß aber diese es versäumt hätten und bis 1427 alles im Besitz der Burggrafen geblieben sei. Erst damals sei es mit den sonstigen Waldgerechtigkeiten an die Stadt gekommen.[7]) (1427 verkaufte bekanntlich Burggraf Friedrich VI. die Trümmer seines Nürnberger Burggrafenschlosses an die Stadt.)

Weiter werden den Burggrafen am 31. Oktober die früher Schlüsselbergischen Reichspfandschaften verliehen.[8]) Es betrifft dies die Dörfer Neuenhof, Tauchansreuth, Günthersbühl, Ober- und Unterschellenbach, einen Hof „zu dem Sinbelen Berge", die Gabelmühle und das Hafergeld in den umliegenden Dörfern mit Gerichten und allem dazu Gehörigen. Konrad von Schlüsselberg

---

1) Wölckern, Hist. Norimb. Diplom. 384.

2) Mon. Zoll. III, 365.

3) Mon. Zoll. III, 261.

4) Grotefend, „Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV." Berlin 1909 (Hist. St. H. 66), S. 29.

5) Mon. Zoll. III, 378.

6) Für 200 Mark Silber hatte Arnold von Seckendorf diese ihm vom Kaiser 1350 (Huber 1264) verpfändeten Rechte und Besitzungen an die Burggrafen weiter versetzt, denen Karl IV. dies auch am 1. Juni 1358 bestätigt hatte (Mon. Zoll. III, 339).

7) „Histor. Nachricht von dem Ursprung und dem Wachstum des hl. röm. Reichsfreier Stadt Nürnberg" zum Jahre 1358.

8) Mon. Zoll. III, 161.

wird hier als tot genannt; es bezieht sich auf ihn eine Bemerkung Heinrichs von Rebdorf, nach der er von den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und vom Burggrafen zu Nürnberg im September 1347 in der Burg Neydeck belagert und während dieser Zeit von einer Kriegsmaschine zerquetscht wird.[1]) An seinem Krönungstage in Rom bestätigte Karl den Burggrafen diese Schlüsselbergischen Besitzungen.[2])

Riedel[3]) berichtet die näheren Umstände dieser Verleihung: Weil er geächtete Juden gegen Johann von Nürnberg geschützt hatte, wurden Konrads von Schlüsselberg Besitzungen schon 1343 Johann als anheimgefallen erklärt. Konrad wehrte sich im Kriege, bis er starb. Eine seiner Töchter, Sophie, war an Graf Friedrich von Zollern-Schalksburg verheiratet, und diese erhob später Ansprüche auf die Hinterlassenschaft ihres Vaters, wovon unten die Rede sein wird.

Die Burggrafen hatten einst treu zu Kaiser Ludwig gehalten, und dieser hatte ihnen für ein Darlehen von 28 000 *ℳ.* Heller Markt und Stadt Vohburg, Neustadt an der Donau und den Zoll zu Wasserburg verpfändet. Als Anhänger Karls IV. waren sie nunmehr in diesen ihren Pfandschaften durch die Nachkommen Kaiser Ludwigs, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Stephan d. Ä. (diese beiden werden genannt) und deren Geschwister gefährdet. Gegen diese muß sich der Kaiser verpflichten, sie zu schützen.[4])

Die Anerkennung der Burggrafen verschaffte sich sodann Karl durch Befreiung derselben von allen Judenschulden,[5]) ein Geschenk, das sehr üblich und für den Geber äußerst bequem und billig war, denn die Juden als sogenannte kaiserliche Kammerknechte waren in jenen Zeiten so gut als rechtlos. Den Juden selbst teilte der Kaiser gleichzeitig mit, daß er die Burggrafen von allen Verpflichtungen ihnen gegenüber losgesprochen habe und sie ihnen die diesbezüglichen Schuldbriefe zurückgeben sollten,[6]) denn mit Leib und Gut gehörten sie ihm und er könne mit ihnen schaffen, was er wolle; auch alle ausdrücklichen Versprechungen der Burggrafen, von solcher Schuldbefreiung keinen Gebrauch zu machen, seien nichtig.

Der Kaiser blieb bei seinem ersten Aufenthalt in Nürnberg bis zum 3. Dezember. Am 6. November[7]) gebietet er Johann und Albrecht, Abt und Konvent des Klosters Heilsbronn vor allen Angriffen und Schädigungen zu schirmen.

---

1) fontes IV, 531.

2) Mon. Zoll. III, 281.

3) Riedel, „Geschichte d. Preuß. Königshauses". I, 267.

4) Mon. Zoll. III, 160. (Am 2. und 3. Juni 1353 schließen zu Regensburg die Burggrafen mit Ludwig von Brandenburg einen Vertrag, in dem statt Vohburg und Neustadt usw. Hohentruding, Weißenhorn und Büch als Pfand für die 28 000 *ℳ.* eingesetzt werden; vgl. Mon. Zoll. III, 252/53.)

5) Mon. Zoll. III, 163.

6) Mon. Zoll. III, 164.

7) Mon. Zoll. III, 167.

Hieran hatten diese ein besonderes Interesse, war doch Heilsbronn schon seit langem die gemeinsame Begräbnisstätte des burggräflichen Hauses.

Erwähnt möge werden, daß ein Bruder der genannten Burggrafen, Berthold, späterer Bischof zu Eichstädt, als Burggraf und Landeskomthur des Deutschritterordens in Franken in 5 Urkunden vom 18., 20. und 21. November angeführt wird.[1] Seine Verdienste kommen dem Deutschritterorden zugute, dem Karl mehrere Schenkungen und Bestätigungen zuteil werden läßt. In einer dieser Urkunden treten Johann und Albrecht neben anderen als Zeugen auf, ebenso in einer Urkunde für den Erzbischof von Prag vom 21. November.[2]

Aus allen den vorstehenden Privilegien für die Nürnberger Burggrafen ergibt sich, daß dem König sehr viel daran gelegen sein mußte, ihre Gunst zu erlangen und sich zu sichern; besonders ist das fürstliche Geschenk von 14 000 Mark Silber zu nennen. In der unbedingten Zuverlässigkeit der Burggrafen hatte sich Karl allerdings getäuscht. Sie wurden später ebenso schwankend, wie sie wohl gezögert haben, ihn überhaupt anzuerkennen, denn sie hatten in intimsten Beziehungen zu Kaiser Ludwig gestanden, und erst dessen Tod wird sie von der Treue zu ihm befreit haben, denn der Wahl und der Krönung Karls haben sie nicht beigewohnt, wiewohl dies ihnen (und vielen anderen Fürsten) vom Papst Clemens VI. im April 1346 geboten worden war.[3]

Auch in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung haben die Bestechungsgelder Karls, für die er seine Anerkennung von den Burggrafen und den Grafen von Württemberg erkaufte,[4] eine gebührende Erwähnung gefunden. Matthias von Neuenburg sagt,[5] daß der Kaiser zwar die Grafen von Württemberg und den Burggrafen mit seinen Versprechungen sehr gefördert und befriedigt hätte, daß er dagegen viele andere Herren in Böhmen, die schon mehrere Monate darauf gewartet hätten, in ihren Hoffnungen arg enttäuscht habe, denn seine Gemahlin und sein Bruder Johann und andere Böhmen hätten sich ihm widersetzt, damit er nicht durch so große Geldausgaben Böhmen zugrunde richte. Im Gegenteil habe er den Böhmen eine Steuer auferlegt.

Nachdem König Karl Anfang Dezember 1347 Nürnberg verlassen hatte, setzte er seinen Zug durch Deutschland zum Zwecke allseitiger Anerkennung fort. Zunächst zog er dem Rheine zu, wo er auch die Städte für sich gewann. Die Behauptung, daß Burggraf Johann ihm auf diesem Zuge gefolgt sei, schöpft Riedel[6] nur aus der Tatsache, daß in Basel den Burggrafen 2 Urkunden aus-

---

1) Mon. Zoll. III, 169/70.

2) Huber 442.

3) Werunsky, „Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI." 42 no. 99.

4) Die Grafen von W. sollen 70 000 Gulden erhalten haben.

5) fontes IV, 257. a. a. 1348.

6) Riedel, „Gesch. d. pr. K." I, 258.

gestellt wurden. Das scheint mir kaum zum Beweise zu genügen. Erst nach des Königs Rückkehr nach Nürnberg, am 12. Februar 1348,[1]) wird ihn Johann wahrscheinlich nach Prag begleitet haben, denn er ist dort im April nachweisbar.[2])

Am 21. Dezember 1347 ist Karl IV. in Basel. Hier gedenkt er der Burggrafen und gibt ihnen das Recht, alle Burgen und Raubnester, welche die Sicherheit der Reichsstraßen in ihren Gebieten gefährdeten, zu brechen und als Reichslehen zu besitzen.[3]) Am Krönungstag in Rom bestätigt er dies,[4]) fügt aber hinzu, daß es sich nur um solche Raubnester handeln soll, die auf unmittelbarem Reichsboden lägen. Offenbar hatten also die Burggrafen auch die territorialen Besitzungen anderer Herren heimgesucht. In jenen Zeiten des ausgehenden Mittelalters war die Unsicherheit im Reiche infolge der vielen Fehden und des Raubritterunwesens sehr groß; eine starke Exekutive der Fürsten war notwendig, um dem zu steuern.

Auch fernerhin benutzte Karl die Burggrafen in diesem Sinne; so beauftragte er sie am 7. Februar 1352,[5]) den Ritterfamilien der Secke und Wilden und auch Engelshofer nicht zu gestatten, daß sie Räuber bei sich hielten und aufnähmen. Die Engelshofer hatten selbst einen Regensburger Bürger gefangen genommen, ihn auf den Eckprechtstein, die Burg der Secke und Wilden, geführt und wollten ihn nur gegen Lösegeld wieder freigeben. Dagegen sollen die Burggrafen einschreiten. Diese handeln dem kaiserlichen Auftrag gemäß, denn vom 21. Juni desselben Jahres[6]) findet sich eine Urkunde, in der sich in Bayreuth Burggraf Johann und der Vogt von Weida, der also wohl auch am Eckprechtstein Interessen hatte, mit den Secken und Wilden vergeblich zu vergleichen suchen. Über zwei Tage ziehen sich die Verhandlungen hin, aber es gelingt den beiderseitigen Vertretern (je 4) und dem Obmann Heinrich Wolfstrigel nicht, einen Ausgleich in den gegenseitigen Ansprüchen herbeizuführen.

Darauf werden die Burggrafen kurz entschlossen den Eckprechtstein mit Waffengewalt eingenommen haben, denn schon am 6. Juli[7]) bestätigte ihnen Karl den Besitz der eroberten Feste und am 5. April 1355 wird dies wiederholt.[8]) Letztere Urkunden nennen klar und deutlich die Burggrafen als Besitzer; um so mehr muß man sich wundern, wenn später, am 23. Oktober 1355,[9]) die Burggrafen und der Vogt Heinrich zu Weida den Secken einen Teil vom Eckprechtstein für 1300 ℳ. Heller abkaufen, und zwar die vordere Feste ganz und von der hinteren einen Teil. Wahrscheinlich war es den Burggrafen doch nicht möglich gewesen, die eroberte Feste auch zu behaupten, denn wie sollte

1) Huber 608.
2) Huber 643—654.
3) Mon. Zoll. III, 171.
4) Mon. Zoll. III, 275.
5) Mon. Zoll. III, 236.
6) Mon. Zoll. III, 241.
7) Mon. Zoll. III, 242.
8) Mon. Zoll. III, 280.
9) Mon. Zoll. III, 284.

sonst der hohe Kaufpreis dafür zu erklären sein; zumal sagen die Gebrüder Konrad und Ulrich Secke, daß sie unbezwungen und auf gütliche Einigung hin den Vertrag abschlössen.

Auch noch fernerhin haben die Burggrafen mit diesen Wegelagerern zu kämpfen und müssen auch denen aus dem Geschlecht der Wilden ihren Anteil am Eckprechtstein abkaufen.[1]) Mit den Vögten zu Weida und anderen einigen sie sich friedlich und finden sie ebenfalls mit Geld ab.[2])

Man sieht also, daß sich die Burggrafen die Sache etwas kosten lassen. Eine Raubburg inmitten ihres Einflußgebietes konnte ihnen auch nicht angenehm sein, zugleich aber erkennt man, von wie geringer Bedeutung Verschreibungen des Kaisers damals waren, wenn die damit Begabten nicht die Macht besaßen, das ihnen Verschriebene zu behaupten oder gar erst mit Gewalt einzunehmen. Das Vorgehen der Secke und Wilden verstieß zwar gegen die üblichen Landfriedensgesetze, aber im Jahre 1352, als ihr Treiben dem König Anlaß zum Einschreiten gab, war ein Eingreifen dieser Ordnung unmöglich, da bereits im April 1351 der fränkische Landfriede abgelaufen war und ein neuer erst 1353 geschlossen wurde. Die Notwendigkeit dieser Landfriedensordnungen zeigt aber dieses Beispiel schon aufs deutlichste. Mit Eckprechtstein und den umliegenden Gebieten wurde der nord-ostfränkische Besitz der Burggrafen erheblich vergrößert.

Nachdem es Karl IV. gelungen war, die rheinischen und schwäbischen Städte und einen großen Teil der Geistlichkeit für sich zu gewinnen, weilte er im Februar 1348 wieder in Nürnberg. Hier gab er den Burggrafen am 15. Februar [3]) ein Privileg über ihr Landgericht. Sie sollen dasselbe, wenn sie nicht selbst ihm vorsitzen wollen, mit einem ehrbaren Ritter besetzen dürfen,[4]) und alle unter diesem gefällten Urteile sollen Rechtsgültigkeit besitzen. Die Burggrafen selbst begründeten dieses ihr Verlangen damit, daß sie oft durch Geschäfte, besonders durch Reichsangelegenheiten, persönlich an dem Vorsitz gehindert seien. Das ist auch tatsächlich der Fall gewesen, wie wir an den zahlreichen Fällen, in denen die Burggrafen fern von Nürnberg im Gefolge des Kaisers weilten, noch sehen werden.

Am 16. Februar bestätigte Karl das genannte Privileg als König von Böhmen und oberster Kurfürst.[5]) Von anderen Kurfürsten sind ebenfalls Willebriefe vorhanden.[6])

---

1) Mon. Zoll. III, 293, 304, 305, 306.

2) Mon. Zoll. III, 303; IV, 9.

3) Mon. Zoll. III, 180.

4) Mon. Zoll. IV, 422 wird z. B. ein Friedrich, Graf zu Kastel, als Vorsitzender des Landgerichts genannt.

5) Mon. Zoll. III, 182.

6) Mon. Zoll. III, 182, 207.

In dem Landgericht lag der Hauptamtscharakter der Burggrafschaft. Es muß dieses auch finanziell sehr einträglich gewesen sein, denn es erstreckte sich über ein großes Gebiet des Nordgaues. In Rom bestätigte Karl natürlich nochmals die Urkunde,[1]) und wenn auch das Hofgericht 1361 [2]) darum angegangen wurde, so ist zu bemerken, daß derartige Anerkennungsurkunden durch das Hof- oder ein Landgericht durchaus den Zweck haben, vor Gericht als Beweisurkunden gebraucht zu werden, um die kostbaren Originale vor Beschädigung zu bewahren. Nur Ritter und ehrbare Bürger durften im burggräflichen Landgericht sitzen und der Gerichtsschreiber war dem Nürnberger Schultheißen unterstellt und mußte in der Stadt wohnen. Dies war schon durch Heinrich VII. verordnet worden,[3]) und Karl IV. hatte diese Urkunde der Stadt Nürnberg bestätigt.[4])

Nach Burggraf Johanns Tode gibt Karl am 31. Mai 1358 [5]) Albrecht und Friedrich nochmals eine allgemeine Anerkennung ihrer Land- und sonstigen Gerichte, fügt aber hinzu, daß sie kein Recht hätten, ihre Gerichtsbarkeit auch auf die königlich böhmischen Gebiete in Bayern und sonst in Deutschland auszudehnen, ebenso wie er keinen auf burggräflichem Gebiet Ansässigen vor seine deutschen Gerichte ziehen wolle. Von kaiserlicher Seite aus sind wohl hauptsächlich die von den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht in der Oberpfalz gewonnenen Pfandschaften gemeint, die zum großen Teil in dem burggräflichen Landgerichtsbezirk lagen. Bemerkt wird, daß jeder, der in beiden Rechtsbezirken, in dem kaiserlichen und burggräflichen, Besitzungen hat, damit auch in jedem Bezirk für seine dortigen Güter zur Verantwortung und zu Recht steht, auch wenn er speziell in einem der beiden einen festen Sitz und ein Untertänigkeitsverhältnis hat. Die Burggrafen geloben die einzelnen Punkte noch in einer besonderen Urkunde.[6])

II.

Die Stellung der Burggrafen in der Nürnberger Zunftrevolution von 1348 bis 1349.

Kurze Zeit nach der Rückkehr Karls IV. in sein Erbland Böhmen brach in seiner Reichsstadt Nürnberg im Juni 1348 (Heinrich von Rebdorf nennt den 4.) ein Aufruhr der Zünfte gegen den Rat aus, der sich treu zum König

1) Mon. Zoll. III, 271 u. 273.
2) Mon. Zoll. III, 417.
3) Wölckern, Hist. Norimb. Dipl. 227 (11. Juni 1313).
4) Huber 397.
5) Mon. Zoll. III, 337.
6) Mon. Zoll. III, 338.

gehalten hatte.[1]) Im letzten Grunde handelte es sich wohl um eine Revolution, die für die niederen Volkskreise, vor allem die Zünfte, eine Beteiligung an der Stadtregierung, am Stadtrat, erstrebte, und dazu war die damalige Zeit, wo der königliche Einfluß Karls IV., der durchaus der alten Geschlechtertradition in der Stadt gewogen war, noch nicht entschieden, besonders nicht gegen die Wittelsbachische Partei, durchgedrungen war, besonders günstig.

Die zeitgenössische und daher auch spätere städtische Geschichtsschreibung stellt das politische Moment allerdings einseitig in den Vordergrund. Sigmund Meisterlin[2]) zumal gibt sowohl vom Anfang als vom Verlauf des Aufstandes eine phantasievolle, aber unglaubwürdige Darstellung. Ulman Stromer, der Zeitgenosse, schweigt sich merkwürdigerweise über den Aufstand aus. Er wollte das Andenken Nürnbergs durch diese schimpflichen Vorgänge in den Augen der Nachwelt nicht herabsetzen. Nach urkundlichen Quellen sind die Ereignisse, soweit sie eine Beteiligung der Burggrafen verraten, die folgenden:

Der alte Kaiser Ludwig war am 11. Oktober 1347 gestorben, und deshalb blickten die Gegner Karls besonders auf den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, den Sohn des verstorbenen Kaisers. Auch die Aufständischen in Nürnberg nahmen Ludwig in die Stadt auf, und er ist dort bereits am 6. Juni 1348 nachweisbar.[3]) Da er am 13., 17. und 18. Juni[4]) ebenfalls dort zu finden ist, wird er wohl den größten Teil des Juni in Nürnberg gewesen sein.

Jetzt galt es für die Burggrafen, sich zu entscheiden, ob sie ihren Gelübden gegen Karl IV. treu bleiben oder mit den Wittelsbachern in Verbindung treten wollten, die, eine Einigkeit ihrer Familie vorausgesetzt, noch sehr wohl über den König obsiegen konnten. Sie mögen anfangs geschwankt haben, denn in dem erwähnten Briefe an den Mainzer Erzbischof nennt sie Ludwig noch nicht als seine Anhänger, aber schließlich lassen sie sich doch gewinnen, denn in einem am 18. Juni in Nürnberg geschlossenen Bündnisvertrag des Kurfürsten Ludwig mit den Gegnern König Karls befinden sich auch Johann und Albrecht.[5]) Im

1) Heinricus von Diessenhoven = fontes IV, 66ff.;
Matthias Nuewenburgensis = „ IV, 258;
Heinrich von Rebdorf = „ IV, 533:
Eodem anno (1348) et feria quarta proxima ante festum pentecostes (Juni 4) in civitate Nurenberg rumor fuit, quia populares propter obedientiam factam regi, ut supra, se contra divites erexerunt et ipsos de civitate expellunt et Ludowicum Brandenburgensem pro domino receperunt.

2) „Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert" III, 129.

3) Hub. addit. Reichss. 600, wo Ludwig dem Erzbischof Heinrich von Mainz schreibt, daß die Nürnberger Gemeinde die mächtigen Geschlechter vertrieben und ihm soeben gehuldigt habe bis auf einen neu zu wählenden König. Mit ihm ständen seine Vettern, die beiden Pfalzgrafen, sein Schwager, der Markgraf von Meißen, sein Bruder Stephan, der Bischof v. Freising u. a. m.

4) Freyberg, Reg. Boica VIII, p. 135.

5) Mon. Boica 41, 363.

Namen von Heinrich, Erzbischof zu Mainz, Rudolf, Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J., Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog Stephan von Bayern und der Stadt Nürnberg schließt Ludwig ein Bündnis mit Bischof Friedrich von Bamberg, Albrecht von Würzburg, den Burggrafen, Graf Rudolf von Wertheim u. a. m.

Noch im April 1348 befand sich Burggraf Johann beim Kaiser in Prag, wo er in verschiedenen Urkunden als Zeuge genannt wird,[1]) um so verwunderlicher ist jetzt seine Haltung. Die Versprechungen der Wittelsbacher werden ihn ebenso betört haben wie seinen Bruder Albrecht, denn wenn die schon erwähnte Burggraf Albrecht zuteil gewordene Anbietung der Königskrone irgendwie zeitlich festgelegt werden soll, so ist der Nürnberger Aufstand und die Anwesenheit des Wittelsbachers in Nürnberg besonders geeignet dazu.

Am 17. Juni,[2]) also einen Tag vor ihrem offiziellen Bündnis mit den Wittelsbachern, ließ der König den Burggrafen eine wichtige Gunstbezeugung zuteil werden, denn er belehnte sie mit dem Schlosse Brunn[3]) bei Nürnberg und mit allen Reichslehen, die das alte Geschlecht der Waldstromer und das der Fischbecken von ihm oder seinen Vorfahren in und außerhalb Nürnbergs besessen hatte. Als Grund wird angegeben, daß diese beiden Familien gemeinsame Sache mit den Aufständischen und dem Markgrafen von Brandenburg gemacht hätten.

Also auch edle Geschlechter waren vom König abgefallen, denn die Waldstromer sind dieselben, die seit 1223 das Forstamt in dem südlichen Reichswald innehatten, und die Fischbecken waren hauptsächlich im Besitz von Fischteichen und Fischereirechten in der Umgebung Nürnbergs. Lange kann übrigens das Besitzrecht der Burggrafen an diesen Lehen nicht gedauert haben, denn schon am 26. Juni 1349,[4]) noch vor Rückgewinnung der Stadt durch den Kaiser, widerruft dieser die Weiterverleihung des Forstamtes und erklärt Konrad Waldstromer nach wie vor als Träger.

Auch die Fischbecken kommen 1353[5]) wieder im Besitz von Weihern als Reichslehen vor, werden diese also schon früher wiedererhalten haben. Der Kaiser war in allen solchen Fällen einer Versöhnung nicht abgeneigt.

---

1) Huber 643—654.

2) Mon. Zoll. III, 190.

3) Dieses Schloß Brunn hatte Karl der Stadt Nürnberg am 2. November 1347 (Wölckern 325) unter denselben Bedingungen verliehen wie die Reichsburg, also nur im Fall einer Thronerledigung (s. u.).

Am 19. November 1349 nach dem Aufstand (Wölckern 333) erneuerte er dieses Privileg und widerrief alles, was er dagegen anderen gegeben hätte. Nutznießung zu Karls Lebzeiten hat also die Stadt an Brunn nicht.

4) Huber 1040.

5) Huber 1702, 1707.

In der Urkunde der Waldstromer heißt es, daß er ihnen das Amt auf Bitten jemandes (das sind die Burggrafen) entzogen habe; daraus geht von neuem hervor, daß die Burggrafen zunächst nicht an einen Abfall denken. Sie lassen sich später dennoch von den Gegnern Karls überreden, aber von dieser Entscheidung konnte der König bei Ausstellung seiner Urkunde noch nichts wissen.

Schon als Gegner der Stadt hätten die Burggrafen schwerlich sich sofort in den Besitz der königlichen Verleihungen setzen können, um so weniger werden sie als Parteigenossen der Aufrührer davon Gebrauch gemacht haben. Deshalb kann auch der König leicht später ohne Kränkung sein Geschenk zurücknehmen.

Lochner [1]) erwähnt eine Gerichtsentscheidung des Schultheißen Heinrich von Berg vom 21. August 1348. Hierin wurden die Rechte der Fischbecken an einzelnen genannten Weihern ausdrücklich anerkannt.

Reicke [2]) will in diesem Heinrich von Berg einen späteren Landrichter der Burggrafen erkennen, der als deren Dienstmann vor dem Aufstand der burggräfliche Amtmann im Schultheißengericht gewesen sei und nach der Flucht des Konrad Groß diesen als Schultheißen vertreten hätte. Nimmt man dies an, so wäre ein neuer Beweis gegeben dafür, daß die Burggrafen die Partei des Königs verlassen haben; sie wollen sich in der Person eines ihrer Dienstmannen als Schultheiß Einfluß in der Stadt sichern.

Praktische Folgen hat dies nur insofern gehabt, als sich die Stadt Nürnberg und ihr neues Regiment verhältnismäßig lange halten konnten, da sie von ihren Hauptrivalen, den Burggrafen, nichts zu fürchten hatten; man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man in dem Verhalten der Burggrafen die Absicht verborgen sieht, die inneren Nürnberger Zustände immer mehr zu verwirren, um sie auf jeden Fall zu ihrem Vorteil auszubeuten. Meisterlin sagt in seiner Chronik,[3]) daß die Burggrafen und andere Fürsten mehrmals versucht hätten, die Stadt in ihre Gewalt zu bringen. Überliefert ist uns darüber sonst nichts. Trotzdem aber kann man behaupten, daß dieser Plan wohl denkbar ist, und da die Gunst von Pöbelhaufen leicht erworben werden kann, sich auch sicher ohne große Mühe hätte ermöglichen lassen. Dieses Unternehmen war aber zu gefährlich, und für die Zukunft wäre die Behauptung der Stadt recht ungewiß gewesen.

Vor April 1349 suchen die Burggrafen kaum Berührung mit dem König, und doch ist vorher, trotz des genannten Vertrages, eine Karl IV. feindselige

1) Lochner, „Gesch. d. Reichsstadt N." S. 25/26.

2) Reicke, „Gesch. d. Reichsstadt N." S. 292.

3) a. a. O. S. 144 .... und wie wol auf diese zeit die zwen burggrafen, Johannes und Albertus, auch kaiser Ludwigs sun und Guntherus den böswichten hetten hilf zugesagt, so hetten sie doch mit in selbs zu schicken, wann ir gelück das schwankelt. Es hetten bißher die burggrafen und ander fürsten mermals versucht, wie sie diese stat in iren gewalt möchten gebracht haben, aber es hat von gottes und der lieben heiligen genaden allerweg gefelt ....

Haltung nicht bemerkbar, und es wird auch später nicht darauf Rücksicht genommen. In einer Urkunde, in der sie die Reichsstadt Rotenburg um Vorauszahlung der ihnen verpfändeten Reichssteuer bitten, vom 18. Dezember 1348,[1] reden sie immer noch in der gehörigen Weise vom König („unser herr der kunig"), und man braucht dies vielleicht nicht nur für eine nichtssagende Höflichkeitsformel zu halten.

Für das Jahr 1348 ist uns nichts weiter betreffs des Aufruhrs und der Stellung der Burggrafen überliefert.

Anfang 1349, vom 3. Januar, finden wir eine Urkunde, in der Johann und Albrecht dem Rat und der Gemeinde zu Nürnberg über erhaltene 2000 ℔. Heller quittieren mit der Bemerkung, daß die Stadt ihnen diese Summe schuldig gewesen sei.[2] Es ist zwar in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt, daß es sich um Reichssteuern handelte, man kann dies aber, wie es auch das Regest zu den **Monumenta Zollerana** angibt, wohl vermuten, und es käme also die bereits Martini vorigen Jahres fällig gewesene Reichssteuer von 2000 ℔. Hellern in Betracht, wie sie auch sonst für Nürnberg üblich ist. Karl erhielt sie natürlich nicht, weil man ihn als König nicht anerkannte; deshalb wird auch der Ausdruck „Reichssteuer" vermieden. Diese Zahlung der Stadt verfolgte offenbar den Zweck, die Burggrafen zu gewinnen.

So wenig aggressiv diese gegen den König waren, so ließen sie sich doch weiter von der Stadt Nürnberg für ihre Neutralität bezahlen. So erhielten sie eine Anweisung auf 1000 ℔. Heller, die aber erst nach Unterdrückung des Aufstandes durch Karl von der Stadt ausgezahlt wurden. Eine Quittung darüber findet sich vor vom 14. Oktober 1350.[3] Hieraus erfahren wir überhaupt erst von dem Bestechungsgeld; hinzugefügt wird, daß die Versprechung zu Geisbarts Zeiten gemacht worden sei. Das ist eine wichtige Bemerkung, weil sie uns einen der von der Sage stark veränderten damaligen Rädelsführer urkundlich belegt. Daß dieser Zahlung Hemmnisse von seiten des Königs in den Weg geschoben wurden, darüber unterrichtet uns eine Urkunde vom 23. April 1350, die zu einer Zeit erlassen ist, wo König und Burggrafen verfeindet waren. Es wird hierin die Stadt Nürnberg von der Zahlungsverpflichtung befreit und Burggraf Johann auf die aus der Stadt Vertriebenen verwiesen.[4]

Auch Meisterlin in seiner Chronik erwähnt Geschenke, welche die Aufständischen den Fürsten, darunter auch den Burggrafen, versprochen hätten, um ihre Stellung weiter behaupten zu können. Genaue Angaben macht er nicht, nur weiß er, daß es sich vorläufig nur um Versprechungen handelte, die in der

---

1) Mon. Zoll. III, 192.
2) Mon. Zoll. III, 193.
3) „Chroniken der deutschen Städte" III, 335.
4) „Chron. der deutschen Städte" III, 334.

Zukunft erst erfüllt werden sollten.[1]) Einen förmlichen Brief der Aufrührer an die Burggrafen nennt Meisterlin am selben Ort für das Jahr 1348. Sie versuchten hierin, ihre Tat als ein Gebot der Not hinzustellen, und baten die Burggrafen um Vermittelung bei dem rechtmäßig gewählten Kaiser (offenbar meinten sie damit Günther von Schwarzburg). Von Kaiser Karl reden sie als von dem „behaimischen wüetrich". Nimmt man an, daß wirklich ein solcher Brief einmal verfaßt worden sei, so spricht dieser doch auch nicht für der Burggrafen Sympathien mit Karl. Als Meisterlins Quelle hat man eine „Deutsche Weltchronik" nachgewiesen, und diese verzeichnet auch das oben erwähnte Geschenk an die Burggrafen ohne jede bestimmte Angabe.[2])

Eine entschiedene Änderung der Verhältnisse trat erst ein, nachdem sich Karl IV. am 26. Mai 1349 mit Markgraf Ludwig und dessen Geschwistern ausgesöhnt hatte.[3]) Zuvor aber müssen noch zwei Urkunden erwähnt werden, die Beziehungen zwischen Kaiser und Burggrafen aufweisen.

Es handelt sich einmal um eine zu Eisenach am 20. Januar 1349 für die Stadt Rotenburg ausgestellte Urkunde, in welcher der Stadt von Karl erlaubt wird, dem Burggrafen von Nürnberg jährlich 300 ℔. Heller zu geben dafür, daß er die Stadt schirmt und schützt, wie zwischen den Parteien bereits verabredet war,[4]) und sodann gehört hierher eine zu Speier am 6. April 1349 von Friedrich von Heydeck dem kaiserlichen Hofrichter ausgestellte Urkunde, in der dem Burggrafen Johann gestattet wird, das Landgericht von Nürnberg nach seiner Burg Kadolzburg zu verlegen, weil die nach Nürnberg kommenden Leute, die das Gericht benutzen wollten, dort keine Sicherheit hätten.[5])

Das zeigt also, daß der burggräfliche Einfluß in der Stadt nicht mehr stark genug gewesen ist, die Besucher des Landgerichts zu schützen und ihnen sicheres Geleit zu gewährleisten. Deshalb ist also Johann nach Speier gereist und hat vor dem dortigen Hofgericht einen Antrag auf Verlegung seines Landgerichts gestellt. Auffallend ist, daß sich Johann an das Hofgericht wendet und nicht an den Kaiser direkt, obgleich dieser vom 26. März bis 5. Mai in Speier bezeugt ist.[6]) Das Hofgericht erklärt sich auch für unzuständig und weist den Burggrafen an Karl, da dieser als Lehnsherr die alleinige Entscheidung zu treffen hätte. Dieser gewährte die Bitte, und Johann durfte demnach sein Landgericht nach Kadolzburg verlegen.

Sowohl die sich immer mehr verwirrenden Nürnberger Zustände als auch Karls kluge Politik gegen Günther von Schwarzburg werden wohl schon Anfang

---

1) a. a. O. S. 145.

2) „Chron. d. d. St." III, 276 .... auch Johansen und Albrechten .... die in yn solchem irem furnemen auch gehellig und antweislich waren, ein merklich summe gelts yne von der stat zu reichen verschriben.

3) Huber 961.

4) Mon. Boica 41, 379.

5) Mon. Zoll. III, 194.

6) Huber addit. 6574—91.

1349, wie aus der einen genannten Urkunde vom Januar zu schließen ist, die letzten Bedenken der Burggrafen in ihrer Parteinahme zerstreut haben, so daß sich Johann im April an des Königs Hof nach Speier begeben konnte, um hier eine Versöhnung in die Wege zu leiten. Die Rotenburger Urkunde ist vielleicht als Entgegenkommen Karls aufzufassen.

Am 26. Mai 1349 erfolgt die Aussöhnung Karls IV. mit dem Markgrafen von Brandenburg und seinen Brüdern,[1]) und seitdem ist der Burggrafen Parteinahme für Karl IV. ohne allen Zweifel. Hierauf deuten die zahlreichen Gunstbezeugungen, die ihnen Karl zuteil werden läßt.

So verschreibt er ihnen am 28. Mai [2]) alles Gut und Geld, das die Bürger von Nürnberg von den Juden während des Aufstandes erpreßt hätten. Eine eigentliche Judenverfolgung hatte während des Aufruhrs in Nürnberg nicht stattgefunden. Dieses für jene Zeit so charakteristische Mittel der Kassenfüllung der Städte wurde erst nach Wiederherstellung der Ordnung, am 5. Dezember 1349, vorgenommen; während des Aufstandes wurde Hab und Gut der Juden ebenso geraubt und geplündert wie das der anderen Besitzenden, die Juden selbst aber nicht ausgetrieben.

Die genannte Urkunde Karls an die Burggrafen geht von dem Gesichtspunkte aus, daß Hab und Gut der Juden dem Kaiser gehören, und daß deshalb die Aufständischen kein Recht hatten, sich desselben zu bemächtigen. Ein allzu bedeutendes Geschenk war diese Urkunde nicht, denn wie sollte sich der Burggraf das ihm Verschriebene verschaffen, ohne mit den Besitzern in Konflikt zu geraten? An die städtische Kasse konnte er sich auch nicht halten, denn die war in der letzten Zeit so zusammengeschmolzen, daß der Rat nicht einmal imstande war, dem König bei seinem Einzug in Nürnberg, am 21. September 1349, ein angemessenes Geschenk zu machen, und daß er sich erst von Konrad dem Lodner 40 ℳ. Heller leihen mußte; [3]) auch andere sind wohl um Geld angegangen worden, denn 40 ℳ. Heller waren wahrhaftig kein „königliches" Geschenk.

Nach dem Zeugnis des Matthias von Neuenburg [4]) hat Karl die Bürger mit List der Waffen beraubt und Geld von ihnen erpreßt, und dann ist er nach Böhmen zurückgekehrt.

Vor der Übergabe der Stadt an den König vermochten es die Burggrafen in der Tat nicht, den Aufständischen der Juden Gut abzunehmen, und als sie bald danach zu Karl IV. in ein feindliches Verhältnis traten, schränkte dieser schleunigst sein Versprechen ein und untersagte es den Burggrafen am 23. April 1350, die jetzigen Nürnberger Bürger für der Juden Gut in den Jahren 1348/49 verantwortlich zu machen. Sie sollten vielmehr die aus der Stadt

---

1) Huber 961.
2) Mon. Zoll. III, 200.
3) „Chron. d. d. St." III, 331.
4) fontes IV, 271.

Vertriebenen zur Rechenschaft ziehen.[1]) Die Burggrafen sind übrigens nicht persönlich in der Urkunde genannt, sondern diese solle jeden betreffen, dem er zur Zeit des Abfalls von Nürnberg der Juden Gut daselbst verschrieben habe. Am Rande der Urkunde steht von gleichzeitiger Hand: „umb die 13 000 ℳ., die der purggraf an uns vordert". Dies zeigt, daß deren Ansprüche nicht gering waren. Die genannte Randbemerkung hat Lochner[2]) auf die Vermutung gebracht, daß es sich um eine bestimmte erpreßte Steuersumme der Juden gehandelt habe, und daß deren Hab und Gut sonst nicht angetastet worden wären, weil sie ja bis zur späteren Verfolgung noch im ungehinderten Besitz ihrer Habe gewesen sein müßten. Ich lasse das auf sich beruhen.

Auch eine neue Versicherung und Verbürgung der Pfandschaften und Geschenke vom 31. Oktober 1347 erhalten die Burggrafen nach der Versöhnung mit Karl;[3]) auch Rudolf von der Pfalz gibt seinen Willebrief;[4]) er war ja Schwiegervater Karls geworden.

Mußte schon die Verleihung des den Juden von den Aufständischen abgenommenen Gutes an die Burggrafen diese zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit der Stadt bringen, und kann man diese Nebenabsicht dem König wohl unterschieben, so war dies noch mehr der Fall durch eine am 21. Juni 1349 zugunsten Johanns von Nürnberg und des kaiserlichen Dompropstes und Kanzlers Niklas zu Prag ausgestellte Urkunde, in der beiden das Ungeld in Nürnberg auf drei Jahre verschrieben wurde.[5]) Dieses Ungeld war eine Art indirekte Verbrauchssteuer und eine Haupteinnahmequelle der Städte selbst. Weder Schultheiß noch Bürgermeister, weder Rat noch Bürger sollen die neuen Inhaber an der Erhebung des Ungeldes hindern dürfen.

Dies war eine Maßnahme des Kaisers, welche zwar im gegebenen Augenblick praktisch, aber doch für die Zukunft unhaltbar war. Die Stadt wäre zugrunde gerichtet worden.

Am schon erwähnten 23. April 1350 widerrief Karl IV. auch die vorstehende Verleihung, indem er bestimmte, daß nur Bürger und Stadt Nürnberg daselbst das Ungeld besitzen sollten, und daß es ungültig sein solle, wenn er es einer anderen Person verschrieben hätte.[6])

Burggraf Johann ist in dieser Zeit, wohl vom April ab, wo ihm die Verlegung des Landgerichts gestattet wird, in der Umgebung des Königs gewesen. Er erscheint als Zeuge am 23. Juni in einer Frankfurter Urkunde zugunsten der Familie Günthers von Schwarzburg.[7]) Auch sein Sohn Friedrich ist urkundlich in damaliger Zeit in der Nähe Karls IV. bezeugt; er bürgt nämlich

---

1) „Chron. d. d. St." III, 333.
2) „Gesch. d. R. N." S. 38.
3) Mon. Zoll. III, 202.
4) Mon. Zoll. III, 203.
5) Mon. Zoll. III, 205.
6) Huber 1280.
7) Hoffmann, „Günther v. Schw." S. 256.

zusammen mit Graf Emich von Nassau für Karls Pfandschaften an Günther im Werte von 20 000 Mark und für 1200 Mark Silber Schulden Günthers, deren Bezahlung Karl übernommen hatte. 25 Ritter wollen sie dafür beide als Geiseln aufbringen und solange in Mainz bleiben. Die Urkunde ist am 26. Mai in Mainz ausgestellt.[1]) An diesem Tage war zwar Karl noch vor Eltvil im Lager, ist aber wohl alsbald nach Mainz aufgebrochen, wo er vom 27. ab nachweisbar ist.[2])

Am 31. Oktober 1347 hatte der König den Burggrafen 1000 *ℳ.* Heller von der jährlich fälligen Nürnberger Judensteuer bis zur Ablösung verschrieben, und diese Vergebung erneuerte er am 25. Juni 1349, indem er noch 100 *ℳ.* hinzufügte, die aber der Edle Ulrich von Hanau (Landvogt in der Wetterau) jährlich von den Burggrafen ausgezahlt bekommen soll. Zugleich gibt er ihnen Garantien für den Fall, daß die Juden aus Nürnberg vertrieben würden; dann sollten nämlich die Burggrafen zusammen mit dem Bischof von Bamberg sich in die zurückgelassene Habe der Juden teilen.[3])

Kurz nach Wiederherstellung der Ordnung in Nürnberg erfolgte dann am 5. Dezember 1349 der große Judensturm. Dieser war indirekt die Folge eines königlichen Privilegs vom 16. November,[4]) in dem Karl den Nürnbergern gestattet, die Judenhäuser am Markt in bestimmt angegebenen Grenzen abzubrechen und dadurch für Vergrößerung des Marktes zu sorgen. Sicher hat sich bei Gelegenheit des Abbruches die Wut des Pöbels so weit gesteigert, daß die Juden größtenteils getötet oder vertrieben wurden. Davon unterrichtet uns Ulman Stromer.[5])

Daß die Burggrafen sich beteiligt oder sich der Habe der Vertriebenen bemächtigt haben, findet man nirgends; es ist auch kaum anzunehmen, denn die Stadt wollte ihre materielle Lage durch Plünderung und Austreibung der Juden verbessern, und das wäre erfolglos gewesen, hätten die Burggrafen all das Judengut beschlagnahmt. Berechtigt waren sie und der Bamberger Bischof dazu, wie wir gesehen haben, und diese Ansprüche machten sie sicher auch bei der Stadt anhängig. Die Angelegenheit verzögerte sich wahrscheinlich, weil kurz darauf Burggraf Johann in ein feindliches Verhältnis zum Kaiser trat. Erst am 31. Mai 1350, zur Zeit der Wiederaussöhnung zwischen den beiden, erklärt sich die Stadt bereit, den beiden Interessenten je 800 Gulden für ihre Ansprüche auf den durch den Häuserabbruch gewonnenen neuen Platz zu geben.[6])

In einer Urkunde vom 2. Dezember 1349 werden den Burggrafen nicht nur alle Steuern und Abgaben, die sie bisher den in ihren Landen gesessenen

---

1) Hoffmann a. a. O. S. 20.
2) Huber 964 ff.
3) Mon. Zoll. III, 206.
4) Huber 1192.
5) „Chron. d. d. St." I, 25.
6) Lochner, „Gesch d. R. N." S. 43.

Juden auferlegt haben, bestätigt, sondern auch alles, was sie in Zukunft von ihnen genießen werden.[1]) Es ist möglich, daß diese Vergünstigung für die Burggrafen ein Ersatz war für die ihnen im Falle der Vertreibung gegebenen Rechte an den Nürnberger Juden; der König hat schon vorher gewußt, daß die Stadt sich auf eine Abtretung der Judenhabe an die Burggrafen nicht einlassen würde. Anzeichen dieser Verfolgung müssen vorhanden gewesen sein, denn schon am 27. Juni 1349[2]) sagt Karl, als er Ludwig von Brandenburg drei der besten Judenhäuser in Nürnberg schenkt, „wann die Juden daselbst um nehst werden geslagen". Wenn Karl schon lange vorher solche Schenkungen macht, so klingt es wunderbar, wenn er am 2. Oktober[3]) an die Nürnberger von einer vielleicht bevorstehenden Schädigung der Juden schreibt und den Bürgern vom Rat, sofern nicht sie, sondern der Pöbel daran schuld wäre, Straffreiheit zusichert. Das mußte mehr zu einer Aktion animieren, als davor abschrecken.

So gering die Zeugnisse sind, die eine Stellungnahme der Burggrafen während des Nürnberger Aufstandes erschließen lassen (von Albrecht hört man leider gar nichts), so erscheint es doch sicher, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1348 die Burggrafen eine Haltung einnahmen, die mit ihren Karl IV. geleisteten Eidschwüren nicht in Einklang zu bringen ist.

III.

Johanns feindliche Politik gegen Karl IV. im Jahre 1350, die beiderseitige Aussöhnung und weitere friedliche Beziehungen zwischen König und Burggrafen.

Am 14. Februar 1350 hatte sich Karl IV. mit den Wittelsbachern, die an der brandenburgischen Frage beteiligt waren, mit Markgraf Ludwig, Ludwig dem Römer und Otto dem Finnen zu Bautzen durch Vermittelung Ruprechts d. Ä. ausgesöhnt.[4]) Die Burggrafen nahmen, wie man aus Zeugenlisten sieht, nicht an den Verhandlungen teil, sondern Johann befindet sich kurz darauf in offener Feindschaft zu Karl. Wahrscheinlich ist er mit der Aussöhnung nicht einverstanden gewesen. Das nimmt jedenfalls Pelzel[5]) an; sichere Gründe lassen sich quellenmäßig nicht anführen.[6]) Jedenfalls hat er sich mit den Landgrafen von Leuchten-

1) Mon. Zoll. III, 211.
2) Huber 1045.
3) Huber 1173.
4) Huber 1218, 1225.
5) F. M. Pelzel, „Kaiser Karl IV. . . . ." S. 288.
6) Burggraf Albrecht war damals nicht in Deutschland, sondern befand sich in der Umgebung König Ludwigs von Ungarn, dessen Zug nach Apulien er im Herbst 1350 mitmachte. März 1351 finden wir ihn wieder mit Johann vereint; vgl. Märcker, „Albrecht d. Sch." S. 18.

berg u. a. gegen den Kaiser verbunden, und dieser sieht sich nun gleichfalls nach Bundesgenossen um.

Am 26. Februar 1350 in Prag verbündete er sich mit seinem Schwager Ruprecht d. Ä. gegen die feindliche Partei.[1]) Nicht einseitig wollen sie mit dieser Frieden schließen und die gewonnene Beute gleichmäßig teilen. Ruprecht war als Mitbesitzer der Oberpfalz an den Verhältnissen stark beteiligt, wie aus einer Urkunde desselben Datums,[2]) in der ihm der Kaiser mit 200 Helmen gegen die burggräfliche Partei behilflich sein will (ebensoviel hatte er dem Kaiser versprochen), hervorgeht. Namentlich wird er mit den in der Oberpfalz ansässigen Landgrafen von Leuchtenberg zu tun gehabt haben. Diese und Burggraf Johann waren besorgt wegen der durch Karls Vermählung mit des Pfalzgrafen Rudolf Tochter erlangten Aussicht des Königs auf Erwerbung der Oberpfalz, denn hier mußte ihnen die Nachbarschaft der böhmischen Besitzungen bedrohlich werden.

Karl IV. war diese Haltung des Burggrafen in Rücksicht auf sein Verhältnis zu Nürnberg sehr gelegen, denn am 23. April entzog er ihm, wie schon erwähnt, alles, was er einst zum Schaden der Stadt ihm verschrieben hatte (Judengut, Ungeld usw.). In Nürnberg weilte Karl vom 6. bis 28. April, ein Zeichen, daß er sich auf die Stadt verlassen konnte, was nach der ganzen Lage nur zu erklärlich ist. Am 19. Mai traf er hier mit Ruprecht und dem Markgrafen Ludwig zusammen. Mit letzterem verbündete er sich unter den für Ruprecht bekannten Bedingungen.[3]) Auch mit Ruprecht erneuerte Karl jetzt das Bündnis gegen die burggräfliche Partei.[4]) Dies geschah wohl deshalb, weil auch Burggraf Johann sich einen Verbündeten gesucht hatte in seinem Schwiegersohne Herzog Stephan von Bayern. Sie wollen einander beistehen gegen jedermann, ausgenommen Burggraf Albrecht von Nürnberg. Dies war schon am 15. April geschehen.[5]) Ob es wirklich zur Waffenentscheidung gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Dem Burggrafen und seinen Helfern wird die Situation aber wohl bald gefährlich erschienen sein, denn schon am 29. Mai zeigt sich der Name Johanns in Zeugenlisten von am selben Tage ausgestellten kaiserlichen Urkunden, was auf eine stattgefundene Versöhnung mit Karl IV. hindeutet.

Er bezeugt eine Erklärung der Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenberg, nach der sie für ihre in der Oberpfalz gelegenen Güter Pleystein und Reichenstein (ein Beweis, daß Karl in der Oberpfalz langsam vorzudringen sucht) Lehnsleute des Kaisers werden, und dessen Gegenäußerung.[6]) Daraus geht hervor, daß auch die Landgrafen ihren Frieden mit dem Kaiser gesucht haben.

---

1) Reg. Boica. 8, 185.
2) Mon. Zoll. III, 212.
3) Riedel, „Cod. dipl. Brandenb." II, 2, 295.
4) Mon. Zoll. III, 218.
5) Mon. Zoll. III, 217.
6) Mon. Zoll. III, 219.

Wir kennen einen Brief Karls[1]) an einen Bischof (Person, Datum usw. stehen nicht fest), in dem er diesem mitteilt, daß zwischen ihm und dem Burggrafen bis 16. September Waffenstillstand bestände. Käme in der Zwischenzeit keine Einigung zustande, so werde man die Waffen ergreifen. Der Bischof solle sich nach diesen Bestimmungen richten. Die angedeutete Hoffnung Karls erfüllte sich, wie wir gesehen haben.

Da Karl IV. zur Zeit der Feindseligkeiten mit Johann von Nürnberg die Stadt Nürnberg offensichtlich begünstigte, geradeso wie es während des Nürnberger Aufstandes umgekehrt der Fall gewesen war, so waren die Beziehungen zwischen Stadt und Burggrafen nicht die besten. Diese Mißhelligkeiten wurden aber ausgeglichen in einem Vertrage vom 18. September.[2]) Alle Aufläufe und Stöße, die sich zwischen den beiden Rivalen zugetragen haben seit Karls IV. Regierungsantritt, sollen abgetan sein. Die Stadt will allen künftigen Schaden von den Burggrafen abwenden, und alle Briefe Karls, die diesen Schaden bringen in einem der erwähnten Artikel, sollen ungültig sein. Um welche Artikel es sich handelt, das ist in einer anderen Urkunde gesagt.[3]) Der Verzicht der Burggrafen auf die 13 000 M. Heller ist darin auch ausgesprochen. Vielleicht war letzteres auch eine der Friedensbedingungen mit Karl.

Als Abschluß aller dieser Feindseligkeiten kann man die Zusammenkunft am 22. August 1351 in Pirna zwischen Karl, Pfalzgraf Rudolf und Johann und Albrecht betrachten.[4]) Hier verbinden sich die vier aufs engste und geloben, daß alle gegeneinander geschlossenen Bündnisse ungültig sein sollen. Pelzel[5]) will von einem Erbvertrag zwischen diesen vier Fürsten wissen, es handelte sich aber in der Tat nur um ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis. Die Erwerbungen Karls in der Oberpfalz, für die er besonders die Burggrafen als Garanten benutzen wollte, werden damals schon mitgespielt haben.

Bereits am 7. Juni 1350 hatte Johann die Herzöge Stephan und Ludwig von Bayern wieder ausgesöhnt[6]) und damit auch dem Kaiser einen wichtigen Dienst geleistet.[7])

Am 23. November 1352 kamen sodann die Burggrafen nach Prag, und hier wurde das Freundschaftsband mit Karl und dessen ganzer Familie noch einmal erneuert.[8]) Die Königin Anna und Karls Bruder Johann von Mähren werden ebenso wie Burggraf Friedrich und Pfalzgraf Rudolf in den Vertrag mit eingeschlossen.

Seit dieser Zeit ist das gute Verhältnis zwischen Kaiser und Burggrafen im allgemeinen ungetrübt geblieben, und letztere sind oft des Kaisers Sachwalter

---

1) Joh. Burch. Menckenius, Script. rer. Germ. III, 2022.
2) Mon. Zoll. III, 223.
3) Lochner a. a. O. S. 48.
4) Mon. Zoll. III, 232
5) a. a. O. S. 335.
6) Mon. Zoll. III, 219.
7) Huber, Reichss. 131.
8) Mon. Zoll. III, 245.

gewesen, wenn es galt, das innere Wohl des Reiches zu fördern. Gerade dieses zeigt, daß die Burggrafen das volle Vertrauen des Kaisers genossen haben müssen, denn es war in jenen Zeiten nur allzuleicht, einseitige, partikulare Interessenpolitik zu treiben und die Wohlfahrt des Reiches hintanzusetzen.

Bereits ihre Stellung zu den Secken und Wilden, den schon genannten Raubrittern, ist hier lobend zu erwähnen. Auch sonst trug ihnen Karl auf, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen. So ermahnte er sie am 14. Februar 1352,[1]) bis zum nächsten St. Jakobstag (25. Juli) die durch Franken führende Straße vor Raub und Plünderung zu schützen und zu schirmen. Damals trieben die Secke und Wilden noch ihr Unwesen im Lande. Er selbst wolle in der Zwischenzeit hinkommen und sich mit ihnen und ihren Freunden verständigen. Man hatte, wie aus der Urkunde ersichtlich ist, bereits die Absicht, jene Straße niederzulegen, wahrscheinlich, um damit dem Unwesen zu steuern; diese folgenreiche Maßnahme mußte Karl verhindern.

Am 8. März 1357 [2]) gestattete er Johann und Albrecht, bei ihrem Dorfe Burgfarrenbach ein solches Geleitsgeld zu erheben, wie es Eberhard von Wertheim in Wertheim nehme, damit sie die durch ihre Lande führenden Straßen um so besser schützen könnten. Die große Straße von Nürnberg nach Frankfurt war hiervon besonders berührt.

Hiergegen müssen sich aber alsbald die umliegenden Reichsstädte, besonders wohl Nürnberg, beschwert haben, denn schon am 27. März [3]) widerruft Karl die Verschreibung. Einen friedlichen Ausgang scheint dieser Handel damals gehabt zu haben. Als Schutzherr der Klöster ließ sich Karl deren Gedeihen besonders angelegen sein. So ermahnte er am 27. Februar 1354 den Burggrafen Johann, die in seinem Gebiet gesessenen armen Leute des Klosters Langheim nicht zu belästigen und zu beschweren.[4]) Am 9. Januar 1356 wird Albrecht als Herr der Stadt Schmalkalden aufgefordert, das dortige Domkapitel und Stift zu beschirmen.[5]) Einen ähnlichen Schutz soll Burggraf Friedrich am 19. August 1365 für das Kloster Ebrach übernehmen.[6])

Es war in damaliger Zeit üblich, nach gewissen Gerichtsentscheidungen einflußreiche Persönlichkeiten als Bürgen und Garanten des Gerichtsspruches festzusetzen. Dazu werden die Burggrafen Johann, Albrecht und Friedrich vom Kaiser selbst oder von seinem Hofgericht oft ernannt.[7]) Solche Schutzverpflich-

---

1) Huber 1461.
2) Mon. Zoll. III, 312.
3) Wölckern, „Hist. Norimb. dipl." 371.
4) Mon. Zoll. III, 263.
5) Mon. Zoll. III, 292.
6) Mon. Zoll. IV, 69.
7) Mon. Zoll. III, 300, 330, 344; Hub. 6331.

tungen brachten natürlich den Burggrafen auch bedeutende materielle Vorteile von seiten ihrer Schutzbefohlenen ein.

Selbst gegen Ludwig von Brandenburg rief er sie am 3. Juli 1359 auf. Dieser hatte nämlich zu Ungunsten der Stadt Regensburg deren adlige Bedränger im Lande unterstützt. Näheres gibt uns Gemeiner in seiner Regensburgischen Chronik.[1]) Die Bürger wandten sich deshalb an Karl um Abhilfe, und dieser beauftragte die Burggrafen Albrecht und Friedrich, dem Unwesen zu steuern.[2]) Ludwig von Brandenburg wartete aber ein Eingreifen der Burggrafen nicht ab, sondern gab gutwillig nach. Auch später kümmern sich die Burggrafen um die Regensburger Angelegenheiten.[3])

Wahrscheinlich sind damals die beiden Burggrafen am kaiserlichen Hofe in Karlstein gewesen, denn Albrecht ist am 20. Juli dort sicher bezeugt.[4]) Märcker sagt, daß sich Albrecht von Karlstein aus sofort zu Ludwig von Ungarn und mit diesem zum Kriegszug nach Serbien begeben habe.[5])

Wenn es galt, die Ordnung des Landes zu schützen, ging der Kaiser auch gegen die Burggrafen vor und verbot ihnen Übergriffe. So hatten sie Klagen gegen den Bischof Leupolt von Bamberg vor ihr Landgericht gezogen. Das widersprach aber der Immunität, unter der die geistlichen Gebiete standen. Karl verbietet deshalb Friedrich von Nürnberg am 22. Dezember 1359, noch fernerhin Klagen gegen den erwähnten Bischof zu verhandeln, ebensowenig wie gegen Abt und Konvent zu Langheim, gegen deren Leute sich die Burggrafen schon 1354 Übergriffe erlaubt hatten, sondern sie so lange hinzuhalten, bis der Kaiser selbst ein Verfahren einleitete.[6]) Wenn das kaiserliche Hofgericht selbst solche Rechtssprüche infolge Versehens bestätigt hätte, solle dies ungültig sein.

Interessant ist es, wie der Bischof sich unterdes gewehrt hat; er hat den Bann auf das Landgericht gelegt. Der Burggraf scheint den Bischof ziemlich schikaniert zu haben. Ein Albrecht von Punzendorf ist mit diesem „ehrenvollen Auftrag" von seiten des Burggrafen meist bedacht gewesen. So hatte dieser auch das Kloster Langheim in bezug auf einen Hof und ein Gut in Punzendorf beim Landgericht verklagt, und der Kaiser hatte dieses Urteil durch sein Hofgericht, ohne genau Bescheid zu wissen, bestätigt. Dies widerrief er aber am 4. November 1360 in Nürnberg,[7]) nachdem Albrecht von Punzendorf sich dort zur Verhandlung nicht gestellt hatte. Am Tage darauf bestätigte er dem Kloster noch ausdrücklich seinen Gerichtsstand nur vor dem Kaiser.[8])

Der Edle Friedrich von Heydeck, der sich über Ladungen ans Landgericht

---

1) a. a. O. II, 108 ff.
2) Gemeiner II, 109 extr.
3) Mon. Zoll. III, 400.
4) Huber, addit. 7008.
5) a. a. O. S. 23.
6) Mon. Zoll. III, 361.
7) Glafey, „Anecdot. collectio" 446.
8) Huber 3406.

trotz seiner Unmittelbarkeit beschwerte, erhielt auch Recht.[1]) Die Regensburger Bürger wurden ebenfalls, entgegen ihrer Reichsunmittelbarkeit, oft vor der Burggrafen Landgericht zitiert. Der Kaiser wendet sich am 12. Februar 1361 scharf dagegen.[2])

Gelang es der Reichsstadt Nürnberg nie, Einfluß auf das Landgericht zu bekommen, so scheint die Reichsstadt Rotenburg das Landgericht, in dessen Bezirk sie lag, in Abhängigkeit vom Stadtgericht gebracht zu haben. Karl erlaubte nämlich den Rotenburgern am 14. Juli 1352,[3]) einen Richter für Stadt- und Landgericht zu wählen mit seinem oder, sei er abwesend, mit des Burggrafen Johann von Nürnberg Rat.

Bischof Leupolt von Bamberg und die Burggrafen Albrecht und Friedrich, die schon genannten Gegner, werden dann zusammen aufgeführt in einer Vorladung vom 22. September 1360 vor den Kaiser, um sich zu verantworten wegen einer Klage der bereits erwähnten Gräfin Sophie von Zollern, daß sie deren Güter Wischenfeld, Burg und Stadt Rideck, Ebermanstadt u. a. m. widerrechtlich in Besitz genommen hätten.[4]) Am 12. Mai 1349 hatten sich Friedrich, Bischof von Bamberg, und Albrecht von Würzburg, die Brüder waren, und die Burggrafen Johann und Albrecht in den Schlüsselbergischen Nachlaß, denn um diesen handelte es sich ja für Sophie, die eine geborene Schlüsselberg war, geteilt,[5]) und zwar so, daß die Burggrafen ungefähr ein Viertel des Ganzen erhielten, d. h. die Feste Rabenstein und die Güter zu Neuenhof (letztere waren Reichslehen und ihnen bereits früher vom Kaiser, wie erwähnt, gewährt). Was die Burggrafen also betraf, so kam bei der Klage der Gräfin Sophie von Zollern nur der Rabenstein in Betracht, und dieser wurde ihnen am 14. Juni 1361 in einer Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes unter Primissel, Herzog von Teschen, neben vielen andern Gütern zugesprochen.[6])

Auch eine Besserung der verworrenen Lehnsverhältnisse versucht Karl, indem er durch Vasallen der Krone Böhmen am 12. Dezember 1360 in Nürnberg ein Weistum finden läßt, daß es keinem Lehnsmann erlaubt sein solle, sein Lehensgut ganz oder zum Teil zu veräußern, ohne des Lehensherrn Willen. Auch der Burggraf Albrecht ist an diesem Spruche beteiligt.[7]) Ob der Kaiser hiermit Erfolg gehabt hat, muß stark bezweifelt werden.

---

1) Glafey a. a. O. 235.
2) Mon. Zoll. III, 407.
3) Mon. Zoll. III, 243.
4) Mon. Zoll. III, 392.
5) Mon. Zoll. III, 196.
6) Mon. Zoll. III, 421.
7) Pelzel UB. II, 320.

IV.

Die Burggrafen als Inhaber von Regalien.

Formell galt auch noch im 14. Jahrhundert der König allein als Inhaber der sogenannten Regalien, die sich auf Münze, Bergwerke, Judenschutz, Markt-, Stadtgründungs-, Geleits-, Steuerrecht, Forst- und Strombesitz, Gerichts- und Zollwesen usw. bezogen, aber in Wirklichkeit konnte er auch dem kleinsten Territorialherren die Ausübung dieser Rechte kaum versagen. Was in der noch zu erwähnenden „Fürstenurkunde" der Burggrafen diesen für alle Zukunft zugesprochen wird, das hatten sie in der Tat von jeher in Besitz gehabt, und Karl hatte es auch anerkannt. Ihre Gerichtsbefugnisse und ihre Verwendung als Schutz- und Geleitsherren sind bereits behandelt worden. Einige Regalien, über die besonders viele Urkunden vorhanden sind, mögen im Zusammenhang erörtert werden.

a) Münzrecht.

Das Münzrecht war besonders einträglich durch den bei den häufig vorgenommenen Umprägungen gewonnenen sogenannten Schlagschatz. In den Territorialbesitzungen der Burggrafen kann ihnen der Kaiser dieses Recht kaum vorenthalten. Er verleiht es Albrecht für die Feste Kadolzburg oder die Stadt Zenn am 21. Januar 1361.[1]) Pfennige und Heller darf dieser dort schlagen lassen. Begründet ist die Urkunde folgendermaßen: Früher hatte der Kaiser, als Johann und Albrecht noch ihre Länder ungeteilt verwalteten, ihnen erlaubt, zu Kulmbach eine Münze zu schlagen. Eine entsprechende Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Da nun Kulmbach in der nach Johanns Tode vorgenommenen und bereits erwähnten Teilung zwischen Albrecht und Friedrich an Friedrich V. gefallen war, so wurde also Albrecht für seine Länder das Recht zu münzen für obige Orte verliehen, und zwar nach Art der Nürnberger Prägung oder der in Städten in Nürnbergs Umgebung, aber mit Zeichenunterschied. Letzteres geschieht wohl deshalb, damit, falls die Burggrafen schlechte Münzen prägen, diese nicht auf den Namen der Städte gehen.

Albrecht starb im Jahre 1361 und Friedrich wurde dessen Nachfolger in seinen Territorialbesitzungen und seiner Amtsbefugnis. Ihm bestätigte Karl auch das Münzrecht seines Oheims für Zenn oder Neustadt,[2]) wie neu hinzugefügt wird (Kadolzburg fällt also weg), und ebenso für Bayreuth und Kulmbach,[3]) wo es Friedrich wohl schon von seinem Vater Johann her besaß.

Der Prägung in Nürnberg oder Laufen soll man sich anpassen. Die Bemerkung, es solle nicht gleichzeitig an zwei Orten geprägt werden, hat wohl ihren Grund darin, daß die Prägung möglichst gleichartig werden sollte. Trete der Fall ein, daß die Münzen einer der Städte, die man zum Vorbild genommen habe, abkämen, so solle man sich an die Münze einer andern der ge-

1) Mon. Zoll. III, 401. 2) Mon. Zoll. III, 442. 3) Mon. Zoll. III, 441.

nannten Städte halten. Und würden dort überall die Münzen ungültig, so sollten doch die burggräflichen Geldstücke für sich in selbständiger Geltung bleiben (nach den Urkunden für Friedrich soll die burggräfliche Münze auch schon im ersten Falle bestehen bleiben). Der Burggraf hat auch jederzeit das Recht, die bestehenden Münzen zu entsetzen, d. h. Umprägungen vorzunehmen. Die Münzmeister und alle bei der Münze Angestellten sollen alle die Rechte haben, wie die betreffenden Beamten in Nürnberg. Burggräfliche Anordnungen in Münzsachen sind uns erhalten.[1])

So vorsichtig der Kaiser mit seinen Münzprivilegien ist, so kommen doch gerade hier Ausschreitungen vor, die er sich aber keinesfalls bieten lassen will. Die Fürsten sind es, welche zum Schaden der Städte, in denen natürlich die Münzen am meisten zirkulieren, schlechte Prägungen vornehmen. Die Städte beschweren sich darüber, und nun erhalten eine ganze Reihe hochgestellter Herren, darunter auch Burggraf Friedrich von Nürnberg, vom Kaiser am 10. März 1364 von Prag aus den Befehl, ihren Münzmeistern zu gebieten, künftig keine Heller und Pfennige mehr zu schlagen, bis er sich selbst nächstens mit ihnen betreffs Besserung verständigt hätte.[2])

An das kaiserliche Verbot hat man sich offenbar nicht gekehrt, denn am 29. November 1364 schreibt Karl den Nürnbergern: wenn trotz seines Verbotes jemand minderwertige Münzen herstellen und in ihrer Stadt vertreiben wolle, diese nicht zu nehmen.[3])

Voller Einsicht betreibt Karl in der Folgezeit eine Münzreform. Am 17. Februar 1365 setzte er den Kurs der Nürnberger Münze fest: 1 ß. Pfennige = 1 Gulden.[4]) Schon früher, zur Zeit der Beratung der Goldenen Bulle hatte er dies bestimmt.[5]) Am 11. März 1369 aus Lucca befiehlt er der Stadt Nürnberg und den übrigen Städten und Herren, gute Heller zu prägen und vor allem die schlechte Würzburger Münze abzuschaffen.[6]) Sein Hauptmann in Bayern, Borsso von Riesenburg, solle ihnen u. a. dabei behilflich sein. Dieser Edle Borsso muß in Münzangelegenheiten das besondere Vertrauen des Kaisers genossen haben, denn auch am 12. Januar 1374 wird er wiederum aufgefordert, der Stadt Nürnberg sowie allen Burggrafen, Pflegern und Amtleuten Bayerns und auch dem Leupolt Groß, dem kaiserlichen Reichsmünzmeister in Nürnberg, bei Herstellung von guten Hellern behilflich zu sein.[7])

Die Groß sind eine bedeutende Familie Nürnbergs. Dem Vater Leupolts, Konrad Groß, war das Schultheißenamt und der Zoll zu Nürnberg um je 3000 ß. Heller versetzt gewesen.[8]) Diese Pfandschaft hatte aber, um dies hier

1) Mon. Zoll. IV, 280. 2) Huber 4021.
3) Wölckern, „Hist. Norimb. Dipl." 428.
4) Huber 4132. 5) Huber 2422.
6) Huber 4725. 7) Huber 5329.
8) Huber 2996/97: 23. Sept. 1359.

auszuführen, Burggraf Friedrich mit Willen Karls an sich gelöst, und Karl zeigt sich ihm dafür äußerst gnädig. Es war dies in der Zeit, wo die Eheverabredung zwischen Wenzel und Elisabeth von Nürnberg, wie wir sehen werden, noch bestand und der Kaiser den Burggrafen mit Gunstbezeugungen geradezu überhäufte. Karl gesteht Friedrich am 1. Mai 1365 in Solothurn zu, daß er Schultheißenamt und Zoll in Nürnberg für je 3000 ℳ. Heller als Reichspfandschaft besitzen soll, und schlägt auf diese Summe noch 4000 Gulden auf.[1]) Friedrich ist damals nicht mit in Solothurn gewesen, denn in einer ausführlichen Zeugenliste dieser Zeit [2]) kommt er nicht vor. Es heißt, daß Urkunden der Weiterverleihung der Pfandschaft an den Burggrafen gegeben worden sind, solche kann ich aber nicht nachweisen.[3])

Ein letztes Münzprivileg für Burggraf Friedrich gab Karl IV. am 23. April 1372 in Eger. Hier erlaubte er ihm, zu Langenzenn oder Neustadt an der Aisch kleine Goldgulden zu schlagen, die an Qualität und Gewicht den Florentinern nicht nachstehen dürfen.[4]) Sein eigenes Zeichen soll der Burggraf darauf prägen lassen, dann sollen sie überall gelten. Dies war eine ganz außerordentliche Auszeichnung der Burggrafen, die sonst nur mächtigen Fürsten zuteil wurde. Man sieht, daß getreu den Bestimmungen der noch zu erwähnenden Fürstenurkunde die fürstlichen Rechte der Burggrafen zunahmen und an Geltung gewannen.

b) Bergwerksregal.

Auch mit dem Recht, Bergwerke anzulegen, wurden die Burggrafen für ihre Besitzungen begnadet. Es geschah dies an Karls Krönungstag in Rom, am 5. April 1355.[5]) Alle Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen- und sonstige Erze dürfen sie zutage fördern und besitzen, ebenso alle schon angelegten Betriebe. Als besonders wichtig, weil von höchster finanzieller Bedeutung, geschah die Verleihung mittels einer Goldbulle.

Besonders wird dann ihnen das wohl in Betrieb befindliche Gold-, Silber- und Kupferwerk am Plassenberg, ebenfalls in ihrem Territorialgebiet, verliehen.[6]) Sie dürfen die Gänge dieser Erzgrube bis zum Mönchberg und Schorgast ausdehnen. Die letzte Urkunde stimmt wörtlich mit der Verleihung Kaiser Ludwigs des Bayern vom 11. März 1324 überein.[7]) Es ist also dies lediglich eine Bestätigung eines schon bestehenden Rechtes. Die Urkunde Ludwigs, des ge-

1) Mon. Zoll. IV, 64. 2) Huber 4159.

3) Bis zum Jahre 1385 blieben die Burggrafen im Pfandbesitz des Schultheißenamtes und des Zolls. Damals wurden beide für zusammen 8000 Gulden wieder von der Stadt eingelöst. Die Differenz von 2000 Gulden zum Schaden der Burggrafen erklärt sich wohl daraus, daß die Stadt den Burggrafen mit der Ablösung aus einer Geldverlegenheit half (vgl. Ulman Stromer in „Chron. d. d. St." I, 27).

4) Mon. Zoll. IV, 224. 5) Mon. Zoll. III, 273.

6) Mon. Zoll. III, 275. 7) Mon. Zoll. II, 380.

bannten Gegners Karls, ist selbstverständlich nicht erwähnt; jedenfalls ist es aber keine Erweiterung der Rechte des Burggrafentums, wie Riedel anzunehmen scheint.[1])

c) Marktrecht.

Ein weiteres wichtiges Regal war das Marktrecht, d. h. die Befugnis, Städte und Märkte zu gründen und Dörfer zu Städten zu erheben. Auch hiermit werden die Burggrafen mehrmals von Karl begnadet. Am 18. Juli 1353 wird Johann und Albrecht in Passau das Recht zugesprochen, ihr Dorf Baiersdorf zur Stadt zu erheben. Sie dürfen diese Stadt dann ummauern und Markt, Gericht, Stock und Galgen, wie in ihren anderen Städten, einrichten. In besonders schweren Fällen sollen die Bürger vor dem Nürnberger Rat ihr Recht suchen.[2]) Nicht ohne Gegenleistung erhalten die Burggrafen ein solches wichtiges Privileg. Sie haben vorher versprochen, die Karl vom Pfalzgrafen Rudolf in der Oberpfalz verschriebenen Besitzungen anzuerkennen und zu verteidigen. Davon unten.

Für der Burggrafen Unterstützung und Anwesenheit auf seinem ersten Römerzug gibt ihnen Karl weitere Stadtgründungsprivilege am 5. April 1355. Die Dörfer Muschen, Bergel, Cazendorf, Wunseß, Wunsidel und Rostal dürfen sie zu Städten erheben und darin Blutgericht und Markt einrichten. Für alle sind, außer Wunsidel, das Egerer Recht bekommen soll, die Nürnberger Vorrechte und das dortige Stadtrecht maßgebend.[3]) Die Erhebung Baiersdorfs zur Stadt bestätigt der Kaiser unter den früheren Bedingungen am gleichen Tage.[4])

Eine weitere Erlaubnis zur Stadtgründung erhält Friedrich von Nürnberg nach dem Tode seines Vaters Johann am 4. Januar 1358. Sein Dorf Kreussen darf er zur Stadt erheben und dort einen Markt einrichten.[5])

Das Recht, eine Stadt völlig neu zu gründen, wird Burggraf Friedrich am 13. Januar 1370 zuteil. Zwischen 2 Festen, dem Rauhen- und Schlechten-Kulm will er Neustadt am Kulm gründen und befestigen. Das Bayreuther Recht soll für die Neugründung maßgebend sein und ihren Handelsverkehr regeln.[6]) Besonders soll im Umkreis von einer Meile kein anderer Markt angelegt werden, um Konkurrenz und Wettbewerb zu vermeiden. Die zweite Eheverabredung zwischen des Kaisers Sohn Siegmund und des Burggrafen Tochter Katharina ist der innere Grund der damaligen reichlichen Begnadungen.

d) Recht der Judenhaltung.

Auch die Verfügung über die Juden stand nach der Ansicht der Zeit durchaus dem Könige zu. Als königliche Kammerknechte werden sie stets aufgeführt.

---

1) „Gesch. d. pr. K." I, 272.
2) Mon. Zoll. III, 258.
3) Mon. Zoll. III, 277.
4) Wölckern 355.
5) Mon. Zoll. III, 330.
6) Mon. Zoll. IV, 188.

Die äußerst billige Vergünstigung des Nachlasses aller Judenschulden hatte der Kaiser schon bei seinem ersten Einzug in Nürnberg, am 31. Oktober 1347, auch gegen die Burggrafen angewandt.. Auch während des Aufstandes hatte er ihnen der Juden Gut verschrieben. Daß aber die Burggrafen, Johann wird besonders genannt, der allgemeinen Verfolgung, die schon im Jahre 1348 einsetzte, anfangs aus dem Wege gehen, ja sie sogar verbieten, darüber unterrichtet uns Heinrich von Rebdorf. Er fügt allerdings hinzu, daß bald darauf, als man die Juden der Brunnenvergiftung bezichtigte, auch die Burggrafen das Verbot aufgehoben hätten.[1])

Am 2. Dezember 1349 wurde den Burggrafen die Haltung und der Genuß von Juden, wie oben erwähnt, ausdrücklich erlaubt. Auch vor dieser offiziellen Erlaubnis Karls haben selbstverständlich die Burggrafen die ihnen in der Urkunde verliehenen Rechte ausgeübt. Wenn sie eine allgemeine Judenverfolgung, die naturgemäß die völlige Ausrottung der Juden in manchen Gebieten zur Folge haben mußte, vermieden wissen wollen, so taten sie dies wohl aus Geschäftsrücksichten. Solange noch Juden da waren und sich leidlich wohlbefanden, konnte man sie bequem ausnutzen, ja man vermehrte offenbar seinen Kredit, wenn man einen Schein des Rechtes und der Gleichstellung durchblicken ließ; waren sie ausgerottet, dann waren diese schönen Hilfsquellen versiegt.

Diesen Gedankengängen ist wohl nach den grausamen Verfolgungen der Jahre 1348 und 1349 eine Urkunde vom 6. September 1351[2]) aus Pirna entsprungen, in der die Burggrafen die Erlaubnis erhalten, Juden halten und schützen zu dürfen, nur keine, die gegen des Kaisers Willen, wohl aus seinen Landen, in der Burggrafen Gebiet ziehen, denn die gingen dann dem Kaiser verloren. Die Lage der Juden war wahrscheinlich damals infolge der vorhergegangenen Verfolgungen so trostlos und so wenig fruchtbar, daß die Burggrafen sich besonders noch ausbedingten, den Juden bei Eintreibung ihrer Außenstände behilflich sein zu dürfen, damit sie endlich wieder kreditfähige Gläubiger bekämen.

Das Recht, Juden halten zu dürfen, wurde vom Kaiser sonst auch für Geld verliehen. Für Nürnberg ist das belegt; diese Stadt hatte jedes Jahr am Walpurgistag (1. Mai) 200 Gulden der Juden wegen an die kaiserliche Kasse zu entrichten. Dieser Betrag war später meist an Peter von Wartenberg, des Kaisers Hofmeister, und an Thimo von Kolditz, seinen späteren Kammermeister, verpfändet.[3]) Die Praxis war die, daß, sobald die Kassen der Juden sich gehörig gefüllt hatten, diese dann bis auf einen kleinen Betrag ausgebeutet wurden, mit dem die Juden dann das Wechsler-, Leih- und Wuchergeschäft von neuem beginnen durften. Am Krönungstage in Rom bestätigte Karl den Burggrafen nochmals das 1349 erteilte Recht, ihre Juden genießen zu dürfen.[4])

1) fontes IV, 534.
2) Mon. Zoll. III, 234.
3) Huber 4962 usw., siehe unten.
4) Mon. Zoll. III, 276.

Wenn Riedel [1] sagt, daß es das Rechtsbewußtsein der Burggrafen, das er aus der Schutzurkunde ableitet, wohl nicht gestattet hätte, jemals die Verschreibungen des Kaisers betreffs Befreiung von der Judenschuld auszunutzen, so muß man dagegen doch einwenden, daß solche Großmut weder den Zeitverhältnissen entspricht noch notwendig war. Man hielt sich eben deshalb Juden, um sie bei Gelegenheit auszubeuten, und um vorher ein Schutzgeld von ihnen zu bekommen. Dafür zahlte man zum Teil erhebliche Summen (wie die Stadt Nürnberg). Nur um des Kredites willen, wie Riedel meint, hat man das wohl kaum getan.

Bemerkenswert ist lediglich die kluge Berechnung der Burggrafen, die zu einer Zeit der äußersten Verwirrung in deutschen Landen sich diese wichtigen Einnahmequellen wiederherstellen wollen. Dazu mußten sie die Juden zunächst auf lange Zeit schützen und schirmen. Früher oder später haben sie sie wohl gehörig dafür ausgenutzt.

Judenschutz und Nießbrauch zugleich wird noch in einer späteren Urkunde vom 28. Oktober 1372 Friedrich von Nürnberg verliehen, offenbar weil dieser in den früheren Urkunden noch nicht genannt war.[2] Schutzbriefe für Juden von seiten der Burggrafen sind uns mehrfach erhalten.[3]

e) Reichssteuerverschreibungen an die Burggrafen von Nürnberg.

Die Steuererhebung war von den einstigen Regalien das einzige geblieben, was noch von positivem Wert für das Reichsoberhaupt war. Zwar nicht die Fürsten, sondern nur die Reichsstädte belastete sie und bedeutete eine Einnahmequelle, welche die Könige nie ganz aus der Hand gaben. Trotzdem zeigt sich auch hier der Brauch, diese Reichssteuern an die Fürsten für gewisse Leistungen zu verpfänden. Viele Fälle sind uns überliefert, in denen Karl den Burggrafen direkte Einnahmen aus der Reichssteuer verschrieb. Oft wurden damit sicher nur die Unkosten, die die Burggrafen durch ihre häufige Anwesenheit am kaiserlichen Hofe und ihre Tätigkeit in kaiserlichen Diensten hatten, ihnen vergütet.

Schon zur Zeit des Nürnberger Aufstandes reden die Burggrafen, wie erwähnt, von der ihnen zukommenden Rotenburger Reichssteuer von 800 ℔. Hellern. Am 17. März 1351 sagen Johann und Albrecht die Stadt Rotenburg von der Zahlung von 400 ℔ Hellern los, die sie von der ihnen von Karl verschriebenen Reichssteuer bezahlt hätten.[4] Ob damit die Steuer von 1350 oder 1351 gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden.

Am 13. Dezember 1351 erlassen die Burggrafen den Rotenburgern 400 ℔.

---

1) „Gesch. d. pr. K." I, 270.
2) Pelzel UB. II, 249.
3) Mon. Zoll. IV, 262, 270/71, 277.
4) Mon. Zoll. III, 225.

Heller von dem Geld, das sie am nächsten Martinstag ihnen bezahlen sollen.[1]) Der nächste St. Martinstag würde erst der 10. November 1352 sein, es ist aber wohl möglich, daß der letztvergangene 10. November 1351 gemeint ist, denn für das Jahr 1352 erhalten die Rotenburger eine neue Anweisung vom Kaiser erst am 18. Februar.[2]) In dieser Urkunde steht, die Bürger von Rotenburg sollten auf den nächsten St. Martinstag im Jahre 1360 die 800 ℔. Heller bezahlen. Der Sinn ist der, daß den Burggrafen bis 1360 die jährliche Reichssteuer verschrieben wird.

Sie weisen bereits für 1352 dem Lupold, Küchenmeister zu Nortenberg 200 ℔. auf diese 800 ℔. Heller an.[3]) Am 9. November 1352, also am Tage vor der ersten Zahlung verschreiben sie Nürnberger Bürgern 860 ℔. Heller darauf, und zwar sollen 1353 und 1354 je 400 ℔, 1355 60 ℔. gezahlt werden.[4]) Dann hören wir nichts darüber bis zum Jahre 1355. Hier befiehlt am 1. November Karl IV. der Stadt Rotenburg, die 800 ℔. Heller an die Burggrafen zum 10. November zu zahlen,[5]) und gibt der Stadt schon weitere Anweisungen für 1356, 57, 59, 60, vom Jahre 1358 scheint die Urkunde verloren zu sein.[6]) Offenbar war die Stadt in ihren Verpflichtungen säumig gewesen.

Quittungen der Burggrafen sind erhalten aus den Jahren 1355, 58, 59 und 60.[7]) Merkwürdigerweise fordert in diesem letzten Jahre Karl die Stadt am 18. November zur Zahlung an die Burggrafen auf,[8]) während vom 15. November bereits die Quittung der letzteren über die 800 ℔ Heller läuft. Wahrscheinlich ist die Zahlung erfolgt, nachdem die Burggrafen sich beim Kaiser beschwert hatten, aber bevor dessen Mahnung an die Stadt abgegangen war.

Am 25. November 1360 kommt dann Karl noch in Nürnberg mit Albrecht und Friedrich zusammen[9]) und verschreibt ihnen die Reichssteuer auch für das Jahr 1361; es heißt, daß er sie irrtümlich dem Lupold von Nortenberg angewiesen habe, was er widerruft.[10])

So können wir es für ausgemacht halten, daß von 1348 bis 1361 die Rotenburger Reichssteuer den Burggrafen zukam. Das war eine Art festes Gehalt für deren Parteinahme für Karl und die in seinem Dienste entstandenen Unkosten. Nach 1361 tritt diese Vergünstigung nicht mehr auf.

Wohl aber wird jetzt dem Burggrafen Friedrich (Johann und Albrecht waren tot) eine neue dauernde Einnahme verschrieben, nämlich die Klauensteuer in den Bistümern Bamberg, Eichstädt und Würzburg, wo sie auf den Klöstern und ihren Gütern lag, und die er, wie es in der Urkunde heißt, selbst beschrieben

---

1) Mon. Zoll. III, 235.
2) Mon. Zoll. III, 237.
3) Mon. Zoll. III, 240.
4) Mon. Zoll. III, 244.
5) Mon. Zoll. III, 285.
6) Mon. Zoll. III, 286.
7) Mon. Zoll. III, 287, 343, 358, 396.
8) Mon. Zoll. III, 396.
9) Huber 3430.
10) Huber, addit. 7040.

und aufgenommen hatte. Friedrich hatte noch keine besonders großen Verdienste um den Kaiser sich erworben; erwähnt wird hier der Zug gegen Schwaben im August 1360, von dem unten die Rede sein wird. Die Verleihung geschah am 30. November 1361, während Karl IV. sich in Nürnberg aufhielt.[1])

Scheinbar sollte diese Verschreibung ein Ersatz sein für die verlorene Rotenburger Reichssteuer. Bestimmte Termine sind in der Urkunde nicht gesetzt, also können wir annehmen, daß diese Einnahme für die Burggrafen dauernd war. Sie wurden also trotz der vielen anderen bedeutenden Vergünstigungen auch durch eine Art festen Soldes an die kaiserliche Sache geknüpft. Diese Klauensteuer ist mit dem Nürnberger Aufstand in Verbindung gebracht worden.[2]) Lochner bestreitet, daß sie jemals eine allgemeine Steuer gewesen ist, jedenfalls sieht man an obigem Beispiel, daß diese Viehsteuer zuweilen in beschränkten Gebieten angewandt wurde und also so ganz unbekannt nicht sein konnte.

Verpfändungen von Reichssteuern an Burggraf Friedrich finden sich später häufig seit dem Jahre 1368, seitdem, wie wir noch sehen werden, die Beziehungen zwischen Karl und dem Burggrafen durch ein zweites Eheversprechen ihrer Kinder wieder enger werden. Vorher finden wir vom 20. Januar 1366 eine Quittung Friedrichs an die Reichsstadt Rotenburg über den Empfang von 1000 Gulden, die sie Karl schuldig gewesen sei.[3]) Also müssen wohl damals die Rotenburger eine diesbezügliche Zahlungsanweisung erhalten haben. Es gehören diese 1000 Gulden wohl mit zu den Mitteln, durch die Karl das Einverständnis des Burggrafen mit der Auflösung der ersten Verlobung (Wenzel und Elisabeth) im Dezember 1365 erkaufte.

Auf seinem zweiten Römerzug, an dem Friedrich nicht teilnahm, verschreibt ihm der Kaiser in Rom am 28. Oktober 1368 die Martini fällige Reichssteuer der Stadt Ulm (750 ℳ. Heller [4]) genau wie im vorigen Jahre,[5]) also hat auch 1367 Friedrich diese Einkünfte genossen. Am 14. September 1371 erhalten die Ulmer nochmals eine gleiche Aufforderung[6]) (Ulm lag in der Landvogtei Oberschwaben, deren Reichslandvogt Friedrich von 1367 bis 1374 war).

Am schon erwähnten 28. Oktober erhält Friedrich auch die Martini fällige Reichssteuer der Stadt Augsburg[7]) (800 ℳ. Heller). Auch die Stadt Lindau in der oberschwäbischen Landvogtei bekommt am 22. Oktober 1369 in Bautzen eine gleiche Zahlungsanweisung[8]) (400 ℳ. Heller); dasselbe schreibt Karl am

---

1) Mon. Zoll. III, 439.
2) Lochner, „Gesch. d. R. N." S. 8.
3) Mon. Zoll. IV, 83.
4) Werunsky a. a. O. II, 1 S. 28. Dort auch Angaben für die übrigen Städte.
5) Huber 4699.
6) Huber 4985.
7) Huber 4700.
8) Huber 4788.

gleichen Tage der Stadt Nürnberg.[1]) Diese reagiert aber offenbar nicht darauf, denn am 7. Januar 1370 auf die Beschwerde des Burggrafen erhält sie von Karl nochmals eine ernstliche Weisung dazu, andernfalls könne er sich an ihrem Gut und ihrer Freiheit schadlos halten.[2])

Auch diese Mahnung berücksichtigt die Stadt scheinbar nicht, denn sie teilt Karl mit, daß ja die Reichssteuer bereits an einen anderen Herren, nämlich seinen Bruder Wenzel, versetzt worden sei. Darauf widerruft am 4. Februar 1370 [3]) Karl die seinem Bruder gegebenen Briefe und schreibt die jährliche Nürnberger Reichssteuer dem Burggrafen Friedrich zu, bleibe noch etwas davon übrig, so solle sein Geheimschreiber Günther Tokler aus Bamberg den Rest bekommen. Am 9. Februar 1370 [4]) quittiert dann endlich Friedrich der Stadt über die empfangene Steuer von 1369, und zwar sind es 1900 *fl.* Heller in Gulden, ein Zahlwert, der um diese Zeit aus Italien in Deutschland besonders Eingang fand, indem man auch hier jetzt Goldgulden prägte. Die Nürnberger Steuer wurde übrigens kurz darauf von 2000 *fl.* Hellern in 2000 Gulden umgewandelt.[4])

Der Burggraf hat jedenfalls auch die Nürnberger Reichssteuer der Jahre 1370 und 1371 noch erhalten, denn am 14. September 1371 nimmt Karl offiziell die Verschreibungsbriefe an den Burggrafen und auch nochmals die an seinen Bruder Wenzel zurück und erwähnt, daß die Nürnberger auch schon die nächste Steuer bezahlt hätten. Damit kann er nur die am 10. November 1371 fällige meinen.[5])

Auch die Reichssteuer der Stadt Gmünd (270 *fl.*) in Niederschwaben hat Friedrich für die Jahre 1369 und 1370 erhalten, wie dies aus einer Urkunde vom 26. September 1370 aus Nürnberg hervorgeht.[6])

Diese kolossale Freigebigkeit des Kaisers in dem kurzen Zeitraum weniger Jahre zeugt davon, wieviel Karl daran lag, die Freundschaft des Burggrafen sich zu erhalten. Es geschah dies alles in dem Glauben, einst durch Einheiratung die Burggrafschaft Nürnberg sich zu erwerben, denn Friedrich hatte bisher noch keine Söhne, die ihm folgen konnten.

Eine weitere Deutung dieser Reichssteuerverleihungen seit 1368 möchte ich damit geben, daß Karl IV. dem Burggrafen bei der Verleihung der oberschwäbischen Landvogtei an Stelle der elsässischen (31. März 1367) versprochen hatte, ihm die geringeren Einnahmen derselben durch Steuern von Reichsstädten zu ersetzen. Darüber unten genauer. Zu erwähnen ist noch, daß Burggraf Johann auch von den Städten Bautzen, Görlitz, Luban und Lubau in der Oberlausitz Einnahmen bezogen hat, ohne daß man genauere Feststellungen machen kann. Die betreffende Urkunde stammt vom 27. September 1356.[7])

---

1) Huber, addit. 7295.
2) Mon. Zoll. IV, 187.
3) Lochner a. a. O. S. 156.
4) Lochner a. a. O. S. 156.
5) Lochner a. a. O. S. 157.
6) Huber, addit. 7311.
7) Huber 2505.

V.

Der Burggrafen Beteiligung an den Landfriedensbestrebungen des Königs.

Das Deutsche Reich des 14. Jahrhunderts war längst nicht mehr imstande, den Frieden des Landes dauernd aufrechtzuerhalten. Die einzelnen Fürsten und Herren mußten sich, wenn sie stark genug waren, selbst schützen, sei es gegen die Eroberungsgelüste feindlicher Nachbarn, sei es gegen das Raubrittertum und die Wegelagerer, die den Bewohnern und Durchziehenden den ärgsten Schaden zufügten. Waren die Friedensinteressen eines größeren Territoriums in allen seinen kleinen Machtbezirken die gleichen, so griff man zu einer Sondermaßregel; man schloß unter sich zum Schutze des Friedens ein Schutz- und Trutzbündnis, einen sogenannten Landfrieden. Besonders interessant ist es, daß das Reichsoberhaupt oft selbst an diesen Landfrieden teilnimmt, ja sogar vielfach ihr Urheber ist. Die mangelnde Exekutive der Könige wurde durch solche privatrechtlichen Abmachungen also ersetzt.

Auch die Regierungszeit Karls IV. bietet eine Fülle von Landfriedensbestrebungen, die vielfach vom Kaiser selbst veranlaßt werden, der überhaupt die Praxis verfolgt, in allen den Gebieten, die ihn zeitweise zum Eingreifen genötigt haben, solche Friedensbündnisse zu stiften, um künftige Beunruhigungen zu vermeiden.

Nachdem Karl IV. am 21. September 1349 die aufrührerische Stadt Nürnberg wieder in seine Gewalt bekommen hatte, brachte er, um eine Wiederholung der Unruhen, hatten doch mit der Stadt Nürnberg mehrere angesehene Fürsten, darunter die Burggrafen von Nürnberg, sympathisiert, zu verhindern, schon am 4. Oktober einen allgemeinen fränkischen Landfrieden zustande, an dem alle in Franken interessierten Fürsten teilnahmen.

Es waren dies die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt, die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, die Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg, Gräfin Jutta von Henneberg, die Landgrafen Johann und Ulrich von Leuchtenberg, Graf Rudolf zu Wertheim, Graf Johann zu Henneberg, Gottfried von Brauneck, Ludwig und Kraft von Hohenlohe, Graf Heinrich von Truhendingen und andere (nicht genannte) sowie die Städte Nürnberg und Rotenburg.[1])

. Der Landfrieden erstreckt sich über Franken und von hier aus so weit, als die Gebiete der genannten Fürsten überhaupt reichen. Raub, Mord, Brandschatzung, ungerechte Fehde, Freiheitsberaubung durch Gefangennahme und Erpressung von Lösegeld sind verboten. Als Schiedsrichter stellen die beteiligten

1) A. L. J. Michelsen, „Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland", Nürnberg 1863. S. 29.

Fürsten einzeln oder auch zum Teil zwei zusammen je einen Mann auf. Die Burggrafen wählen Burchard Hörauf (das ist Burchard von Seckendorf, genannt Hörauf, ein Ritter, der auch sonst in burggräflichen Diensten vorkommt).[1]) Karl fügt den neunten Schiedsmann zugleich als Vorsitzenden des Landfriedensgerichtes hinzu.

Die ordentlichen Zusammenkünfte dieser neun haben viermal im Jahre stattzufinden, und zwar abwechselnd in Nürnberg, Würzburg, Bamberg und Neustadt an der Aisch. Hier können alle Klagen von den Beteiligten vorgebracht werden. Entstände ein Auflauf zwischen den Anteilnehmern, Herren oder Städten, so soll dieser vor dem Forum der neun ausgetragen werden. Wenn in den beiden genannten Städten ein Aufruhr entstände, so sollten alle Beteiligten des Landfriedens dazu helfen, daß den Geschädigten Recht zuteil würde. Diese Vorkehrung war eine kluge Maßregel und mußte, wenn befolgt, Stadtrevolutionen, wie jüngst in Nürnberg, unmöglich machen.

Der erwähnte Landfrieden sollte bis zum 23. April 1351 dauern, es waren aber gerade die Burggrafen, die im Bunde besonders mit den Landgrafen von Leuchtenberg den Landfrieden durch ihre feindselige Haltung zum Kaiser im Jahre 1350 störten. Vielleicht läßt sich ihr Verhalten nach den Satzungen des Landfriedens als ungerechte Fehde bezeichnen.

Im folgenden sollen die übrigen Landfriedensbündnisse erwähnt werden, an denen die Burggrafen zusammen mit Karl IV. teilnahmen. Auf eine Ausführung der einzelnen Vertragspunkte kann verzichtet werden, da sich diese im wesentlichen mit denen des eben geschilderten Landfriedens decken.

Es werden in der Folgezeit in der Regel Franken und Bayern im Landfrieden vereinigt. So zuerst im August 1353, wo Karl vom 18. bis 24. einen Landfrieden abschließt. Es geschah dies in Nürnberg.[2]) Zu den früher Genannten kamen hauptsächlich die Bayernherzöge Ruprecht d. J., Stephan und Albrecht und die Herren Konrad und Friedrich von Heideck, sowie die Städte Regensburg und Würzburg hinzu. Die Fürsten und Herren einer- und die Städte anderseits stellen je 5 Landfriedensrichter. Den Obmann stellt der Kaiser auf. Genannt ist diesmal keiner. Vielleicht ist es der Amtmann auf der kaiserlichen Burg in Nürnberg, denn diesem sollen alle diejenigen, die noch später dem Landfrieden beitreten wollen, und auch die jetzigen Teilnehmer ihre Briefe übergeben. Der Landfriede soll bis 11. November 1356 dauern.

Die besondere Aufnahmeurkunde der Burggrafen ist datiert vom 24. August 1353.[3]) Johann und Albrecht versprechen, den Landfrieden „stäte und unverbrochen" halten zu wollen. Auch beschreibende Geschichtsquellen der Zeit kennen

1) Mon. Zoll. III, 196; IV, 125, 135.
2) Henneberg. Urkundenbuch II, S. 110—12.
3) Pelzel UB. I, 172.

diesen Landfrieden [1]) und gedenken seiner in allgemeinen Bemerkungen ohne alles Nähere. Die auf der Passauer Fürstenversammlung von 1353 erfolgte Versöhnung Karls mit Ludwig von Brandenburg ist wohl ein Motiv zur Schließung dieses Landfriedens.

Ein umfassenderer Landfriede, an dem auch die Burggrafen Albrecht und Friedrich von Nürnberg teilnahmen, wurde vom Kaiser im Jahre 1358 am 7. August in Rotenburg vermittelt.[2]) Außer den fränkischen Herren und den Rheinpfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. waren Gerlach, Erzbischof von Mainz, Gerhard, Bischof von Speier, und die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg beteiligt.

Von dem Datum der Ausstellung bis über 3 Jahre soll der Landfrieden dauern. Jedenfalls ist von den Burggrafen nur Albrecht damals in Rotenburg beim Kaiser gewesen, denn nur er wird am Tage nach dem Abschluß des Landfriedens (8. August) als Zeuge in einer Urkunde genannt.[3])

Zur Zeit, als Karl auf seinem zweiten Römerzuge begriffen ist, schließt Johann, Erzbischof von Prag, im Namen des Kaisers einen Landfrieden, hauptsächlich für Franken, ab am 24. November 1368 in Nürnberg.[4]) Burggraf Friedrich ist daran beteiligt.

Erwähnt werden möge auch ein interessanter Landfrieden vom 28. November 1370, an dem aber der Kaiser nicht teilnimmt, wohl aber seine derzeitigen Gegner, die Bayernherzöge Friedrich d. J. und dessen Vater und Brüder Stephan d. Ä., Stephan d. J. und Herzog Hans. Mit ihnen vereinigen sich u. a. auch der Burggraf Friedrich und die Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. zum gegenseitigen Schutz ihrer Länder vor Raub, Brand und unrechtes Widersagen.[5])

Die Wittelsbacher standen damals sämtlich schon im Gegensatz zu Karl IV. Jedenfalls ist dieser Landfriede, wenn man ihn so nennen will, ein Zeichen, daß die Beziehungen des Burggrafen zu sämtlichen Wittelsbachern nicht schlecht gewesen sein können. Kaiser und Reich werden ausdrücklich ausgenommen aus dem Bündnis, jedoch weist Lindner nach, daß wir in diesem Bündnis keine Verschwörung gegen den Kaiser zu sehen haben.[6]) Davon unten mehr.

Zur Zeit als schon die Kämpfe des Kaisers um den Besitz der Mark Brandenburg von neuem ausgebrochen sind, im Jahre 1371, schließt er die

---

1) Heinrich v. Diessenh. = fontes IV, 88.
Heinrich von Rebdorf = fontes IV, 540.
Michael Herbipol. = fontes I, 478.

2) Ernst Fischer, „Die Landfriedensverf. unter Karl IV." Gött. Diss. 1883. S. 105.

3) Huber addit. 6963.

4) E. Fischer a. a. O. S. 109.

5) Mon. Zoll. IV, 200.

6) Lindner, „Karl IV. u. d. Wittelsb.", in M. J. Ö. G. XII, 90.

Fürsten und Herren Frankens noch einmal am 2. Februar zu einem vierjährigen Landfriedensbündnisse zusammen.[1] Zu den bereits Genannten (neben Burggraf Friedrich wird Burggräfin Sophie aufgeführt) kamen besonders die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen hinzu. Von Städten sind Nürnberg, Eger, Weißenburg, Rotenburg und Windsheim beteiligt. Interessant ist die Teilnahme der Pfalzgrafen. Ruprecht d. A. und Ruprecht d. J. halten zum Kaiser und nehmen mit ihren wohl vor allem oberpfälzischen Besitzungen am Landfrieden teil. Dies möchte ich daraus deuten, daß sie offen wohl nie Karl feindlich gegenübergestanden haben, auch wenn ihr Bündnis mit Ludwig von Ungarn erwähnt wird.[2] Andernfalls wären sie doch sicher bei dem späteren Waffenstillstand (siehe unten!) genannt worden, aber das geschieht nicht. Mit den Markgrafen von Meißen stand Karl damals noch gut.[3]

In die Zeit der Dauer dieses Landfriedens fällt eine Fehde in Franken, die durch Vermittlung des Burggrafen und der Stadt Nürnberg geschlichtet wurde. Es handelte sich um die Besetzung des Würzburger Bischofsstuhles.[4]

Im letzterwähnten Landfrieden sind offenbar viele Herren und Städte Ober- und Niederschwabens eingetreten, oder haben einen dortigen Landfrieden mit dem fränkischen verschmolzen.[5] Damals war Burggraf Friedrich noch Reichslandvogt in Oberschwaben. Vielleicht hat er als solcher die angedeutete Bewegung gefördert.

Wenzel schloß am 15. Juni 1373,[6] kurz vor dem Friedensschluß in der Brandenburger Frage, schon sämtliche Beteiligten in Rotenburg zu einem Landfrieden zusammen, darunter auch den Burggrafen. Dies ist bereits ein Zeichen der bevorstehenden Verträge. Davon später.

Nachdem Wenzel zum römischen König am 6. Juli 1376 in Aachen gekrönt worden war, schloß er am 27. Mai 1377 in Rotenburg einen Landfrieden für Franken und Bayern ab,[7] zugleich mit für seinen Vater. Außer den üblichen Teilnehmern in Franken, unter ihnen Burggraf Friedrich, sind jetzt besonders wieder Stephan d. J., Friedrich und Johann, Herzöge von Bayern, zu nennen. Auch viele Reichsstädte nahmen teil. Das genau ein Jahr später, am 27. Mai 1378, geschlossene Friedensbündnis zwischen Bischof Gerhard von Würzburg, Lamprecht von Bamberg und Burggraf Friedrich hat man als be-

---

1) E. Fischer a. a. O. S. 116.
2) Huber, Reichsf. 500.
3) Lindner a. a. O S. 90.
4) Ulman Stromer in Chron. d. d. St. I, 32/33.
5) Huber 5074.
6) Mon. Zoll. IV, 243.
7) Deutsche Reichstagsakten I, 200 Nr. 113. Über das Jahr der Gründung befindet sich hier ein Exkurs, ebenfalls darüber, daß vielleicht ein Entwurf eines Landfriedens [= Deutsche R.-A. S. 196 Nr. 112] Fortsetzung des obigen äußerst kurz gefaßten Landfriedensbündnisses ist. Dieser Entwurf gibt dreijährige Dauer an.

sondere Stellungnahme von Fürsten zu dem eben geschlossenen Landfrieden aufgefaßt.[1])

Am 1. September 1378 vereinigen sich Karl und Wenzel nochmals mit Fürsten und Herren Frankens und Bayerns zum gemeinsamen Schutze des Landfriedens.[2]) Auch Friedrich von Nürnberg verpflichtet sich. Der Landfrieden soll bis 2. Februar 1382 dauern, was ja diesmal der Tod Karls wohl vereitelt hat.

Ein so glänzendes Bild diese Landfrieden auch gewähren, so sehr man auch glauben sollte, daß Friede und Ordnung in deutschen Landen bei so eifrigem Bemühen nicht hätten ausbleiben können, hinter all den papiernen Gesetzen schaut doch nur die Ohnmacht der Zentralstelle und der innere Zerfall des Reiches hervor.

VI.

Karls IV. Versuche, die Burggrafschaft Nürnberg durch Einheiratung seiner Söhne in das burggräfliche Haus zu erwerben.

Friedrich V. bekam lange Zeit hindurch keine männlichen Nachkommen und auch sonst waren keine männlichen erbfähigen Mitglieder der burggräflichen Familie vorhanden. Seine Söhne Johann und Friedrich wurden ihm erst zwischen 1368 und 1372 [3]) geboren, ohne daß man genau die Geburtsdaten feststellen kann. Nachdem am 26. Februar 1361 die Kaiserin Anna ihrem Gemahl den späteren König Wenzel geschenkt hatte, wurde dieser bereits am 3. Juni 1361 mit des Burggrafen Friedrichs Tochter Elisabeth versprochen.[4])

Beide Teile verpflichten sich, die Ehe ihrer Kinder innerhalb 10 Jahren zu vollziehen. Sterbe Wenzel oder Elisabeth in dieser Zeit, so solle ein anderer Sohn oder Tochter, wenn diese bis dahin geboren würden, als Ersatz eintreten. Auch für den Fall, daß Burggraf Friedrich doch noch Söhne bekäme, sichert sich der Kaiser seine Ansprüche, wenn später die Dynastie einmal aussterbe; selbstverständlich ist die Ehe zwischen Wenzel und Elisabeth Voraussetzung. Bekäme Friedrich keine Söhne, dann sollten alle Töchter zur Aussteuer 8000 Gulden von ihm erhalten, wenn er das erlebe; ebenso sollte es sein, wenn in späterer Zeit ein Burggraf ohne Söhne bliebe.

Fiele dann das Burggrafentum an Wenzel oder dessen Nachkommen, so sollten diese den genannten Töchtern die erwähnten 8000 Gulden bei ihrem

---

1) Mon. Zoll. IV, 428—34; vgl. Dtsche. R.-A. I, 184.

2) Dtsche. R.-A. I, 216—22.

3) Am 18. Febr. 1368 (Huber 4613) hatte Friedrich noch keinen Sohn; am 8. Jan. 1372 (Mon. Zoll. IV, 217) erläßt er eine Urkunde betreffs Vormundschaft und Erbfolge seiner Söhne.

4) Mon. Zoll. III, 414.

Tode, d. h. wenn die ersten Vertreter der neuen Dynastie ausstürben, verdoppeln, dafür sollten aber diese und alle ihre Nachkommenschaft aller Erbansprüche entsagen. Wollte man irgendeine dieser Töchter in ein Kloster geben, so sollten diese 200 Gulden jährlich bekommen auf Lebzeiten. Wenn Wenzel und Elisabeth Kinder miteinander gewönnen und Wenzel vor Elisabeth stürbe, so sollte die Witwe ungehindert im Besitz des Landes bleiben, wenn sie sich nicht wieder verheirate, und alle Amtleute sollten ihr gehorchen und sich ihr und ihren Kindern verpflichten; bei ihrem Tode solle dann die Herrschaft an ihre Erben fallen. Verheirate sich aber Elisabeth wieder, dann solle sie mit 10 000 Schock großer Prager Münze abgefunden werden.

Burggraf Friedrich soll weiterhin vollständig frei über seine Herrschaft verfügen dürfen; auch nach Belieben verkaufen und verpfänden usw. kann er davon. Bekäme er Söhne, dann solle Wenzel keine Erbansprüche haben. Friedrichs Mutter und Gattin und seines Oheims Albrecht Gattin sollen alle ihre Privilege auch im Falle, daß mit Friedrichs Tod die Herrschaft an Wenzel fiele, garantiert bekommen. Eine Stiftung von 5000 Mark Silber soll Wenzel in diesem Falle für Friedrichs Seele machen. Die eine Tochter Albrechts des Schönen, die sich verheiraten wolle, solle von Friedrich 10 000 Gulden als Aussteuer erhalten. Sterbe mit Friedrich der Mannesstamm aus, sollten diese 10 000 Gulden von Wenzel verdoppelt werden; dafür solle diese Tochter auf alle Ansprüche gegen Wenzel für sich und ihr Geschlecht verzichten.

Die andere Tochter solle gemäß Albrechts Wunsche in ein Kloster getan werden und jährlich 200 Gulden erhalten. Letzteres geschieht nicht, denn beide Töchter Albrechts verheiraten sich, Margarethe mit Landgraf Balthasar von Thüringen und Anna mit Herzog Swantibor von Pommern, obgleich Albrecht diese dem geistlichen Stande bestimmt hatte.

Die Urkunde ist von einer Reihe Fürsten und Bischöfe unterschrieben. Die burggräfliche Partei ist besonders durch Landgraf Johann von Leuchtenberg und Bischof Berthold von Eichstädt, Friedrichs Oheim, vertreten. Falls Friedrich ohne männliche Erben blieb, war die luxemburgische Erbfolge unter allen Umständen gesichert.

Daß sich der Burggraf auf die Bevorzugung einer Tochter einließ, ist durchaus staatsklug, blieb doch so sein ganzer Besitz in einer Hand. Er hatte allerdings in dem fraglichen Jahr auch erst eine einzige Tochter. Er war 1361 ungefähr 11 Jahre mit Elisabeth, Tochter Friedrichs, des Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen, verheiratet. Man nimmt an, daß er 1330/32 geboren ist. Man braucht also, zumal der Burggraf nicht viel älter als 30 Jahre war, nicht anzunehmen, daß er schon die Möglichkeit, männliche Nachkommenschaft zu erhalten, aufgegeben hatte. Die Tatsache, daß er 11 Jahre bereits darauf wartete, ließ allerdings die Aussichten Karls in günstigem Lichte erscheinen.

Da das Amt der Burggrafschaft ein Mannlehen war, also sicher seiner Familie, falls nur Töchter in Betracht kamen (später wurde dies, wie noch zu erwähnen ist, durch kaiserlichen Erlaß aufgehoben), verloren ging, so wurde es ihm um so leichter, seinen Territorialbesitz dieser einen Tochter und derem Gatten, der dann sicher auch das burggräfliche Amt vom Kaiser erhalten hätte, zu vermachen. Bekam er später doch noch Söhne, so waren diese nach dem Vertrage gesichert, und Töchter wurden der Zeitsitte nach im Falle der Heirat mit Geld abgefunden oder in irgend ein Kloster gesteckt, wo man vor ihren Ansprüchen ganz sicher war. Der persönliche Ehrgeiz des Burggrafen wird wohl auch mitgespielt haben, seine Tochter mit dem Sohne des mächtigen Kaisers verheiratet zu wissen.

Drei Tage nach dem Vertrag, am 6. Juni, gibt Karls Gemahlin, Anna von Schweidnitz, in Prag ihre Zustimmung zu dem Verlöbnis ihres Sohnes unter den in der Urkunde enthaltenen Bedingungen.[1])

Da Elisabeth und Wenzel im vierten Grade miteinander verwandt waren und dies nach der Anschauung der Zeit ein Ehehindernis war, das nur der Papst beseitigen konnte, so wurde Papst Innocenz VI. darum ersucht am 22. August 1361. Die Erlaubnis wird auch gegeben, es findet sich die Bemerkung „fiat G.“ [2])

Verfolgt man die Jahre, in denen dieses Verlöbnis unerschüttert bestand, so findet man eine große Anzahl von Privilegen Karls für Burggraf Friedrich, in denen sich das gute Verhältnis zwischen beiden Fürstenhäusern spiegelt. Abgesehen von kleineren Verschreibungen, wie der Bestätigung des Lehnsbesitzes von Markt Altdorf mit dem Kirchensatz und Dorf Heroldsberg, die Albrecht von Nürnberg einst als Reichslehen von Johann, Grafen von Nassau, gekauft hatte, und die Friedrich für Margarethe, Albrechts Tochter und deren eventuelle Erben tragen soll, und zwar so, daß sie ihm selbst, wenn diese ohne Erben stirbt, zufallen,[3]) ist als wichtig zu nennen die schon erwähnte Verleihung der sogenannten Klauensteuer in den Bistümern Bamberg, Eichstädt und Würzburg.

Vor allem aber wird am 28. Februar 1363 in Nürnberg Friedrich zum Reichslandvogt im Elsaß bis auf Widerruf ernannt.[4]) Alle Gerichte, Freiheiten, Rechte und Nutzungen soll er dort besitzen. Eine besondere Aufforderung an die elsässischen Stände, dem Burggrafen oder seinem Vertreter und seinen

---

1) Mon. Zoll. III, 419.

2) H. v. Sauerlandt, „Quellen und Forschungen aus ital. Staatsarchiven“ VI, 13.

3) Mon. Zoll. III, 420. Am 22. Febr. 1360 hatten die Nassauer Albrecht die Güter verkauft (Mon. Zoll. III, 375). Am 27. Juni 1360 (Mon. Zoll. III, 385) und am folgenden Tage (Glafey 264) hatte Karl als Kaiser und König von Böhmen dies bestätigt.

4) Mon. Zoll. III, 466.

Dienern zu gehorchen, ergeht am 3. März 1363 aus Nürnberg.[1]) Um welche Städte es sich handelt, erfahren wir aus der Urkunde desselben Datums, die sich an die Städte Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Kolmar, Roßheim, Ehenheim, Kaisersberg, Düringheim, Münster, Mülhausen und Sels richtet[2]) und sie verpflichtet, da der neue Landvogt augenblicklich nicht nach dem Elsaß kommen könne, seinem Vertreter, dem Ritter Hans von Vestemberg, zu gehorchen,[3]) so lange, bis der Burggraf selbst nach dem Elsaß kommen könne. Eine gleiche Aufforderung ergeht an die genannten Städte (Weißenburg ist wohl aus Versehen ausgelassen) am 11. Mai 1364. Dem Landvogt Friedrich und dessen Unterlandvogt sollen sie gehorsam sein.[4]) Offenbar hatte es an diesem Gehorsam der Städte gefehlt.

Vor Friedrich hatte Burggraf Burkhard von Magdeburg, der kaiserliche Hofmeister, die Elsässische Landvogtei besessen. Dieser wurde wahrscheinlich anderweitig abgefunden. Er bleibt aber nach wie vor Hofmeister des Kaisers.

Die Landvögte erscheinen in jenen Zeiten noch als eigentliche kaiserliche Beamte, was man an dem häufigen Wechsel sieht.

Mit der Landvogtei Elsaß war das Schultheißenamt in Hagenau eng verbunden seit 10. September 1349.[5])

Friedrich erhält auch die Erlaubnis, alle Reichspfandschaften im Elsaß an sich zu lösen und bis zur Wiederablösung durch das Reich zu behalten. Alle Besitzer von Reichspfandschaften werden aufgefordert, diesem Bemühen des Burggrafen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.[6])

Die Burggrafen haben zum Elsaß schon vor ihrer Stellung als Landvögte Beziehung gehabt. Spieß erwähnt[7]) Lehen in dem riet de Selze, welche die Burggrafen von Straßburg aus besitzen und weiter verliehen haben.

Nachdem Friedrich Landvogt geworden war, wird ihm die Zolleinnahme zu Sels verliehen, und zwar am 3. März 1364 für den Zoll auf dem Rhein auf Lebenszeit. Von jedem Fuder Wein soll er zwei alte Turnosen erheben (ein Turnos ist eine alte französische Silbermünze, nach Tours genannt, oft

---

1) Mon. Zoll. III, 468.

2) Sels war erst am 18. Jan. 1358 der Elsässer Reichslandvogtei einverleibt worden zusammen mit der Stadt Hagenbuch. Letztere wird jetzt nirgends erwähnt, muß aber doch wohl dazu gehört haben: vgl. Huber 2739.

3) Mon. Zoll. III, 467.

4) Mon. Zoll. IV, 33.

5) Huber 1147.

6) Mon. Zoll. IV, 16: 14. Sept. 1363.

7) Phil. Ernst Spieß „Archiv. Nebenarb. u. Nachrichten" I, 11: Hic scripti sunt omnes domini, qui sunt infeodati ab ecclesia Argentoratensi . . . . . Burggravius de Nuremberg habet in feodo omnia homagia sita in dem riet de Selze ad Argentinam, et omnia bona ad eadem homagia pertinentia, quae ab eo feodali titulo tenent domini de Geroltzecke an dem Wasichen . . . . . .

mit dem Zusatz „grosse“ = Groschen); in demselben Verhältnis („nach marczal“) soll andere Kaufmannsware verzollt werden, mit dem Knappengelde, und was sonst dazu gehört.[1])

Zwei alte Turnosen auf dem Lande zu Sels werden am 2. November 1364 in Pirna Friedrich verliehen. Jeder durchgehende geladene Wagen soll zwei Turnosen, jeder Karren ein Turnos bezahlen. Die Landstände sollen dies nicht hindern.[2])

Am 12. September 1366 wird Friedrich die Erhebung des Zolles auf dem Rheine zu Sels in derselben Weise wie auf dem Lande nochmals übertragen.[3]) Alle anderen auf dem Rheine frei werdenden Zölle soll er ebenfalls besitzen. Merkwürdig ist diese Urkunde immerhin, denn es wird in ihr keineswegs erwähnt, daß der Burggraf den Zoll auf dem Rheine bereits besessen hat; sie trägt das falsche Jahr 1361. Die Regierungszahlen als König und Kaiser, die die Urkunde hat, weisen aber sicher aufs Jahr 1366. Daß in diesem Jahre eine den Zoll zu Sels betreffende Urkunde erlassen worden ist, wird durch eine Bemerkung in einer gleich zu behandelnden Urkunde gestützt. Deshalb hat auch Huber recht, wenn er die Urkunde ins Jahr 1366 setzt, und Stillfried-Märcker in den Monumenta Zollerana und Spieß,[4]) die das Jahr 1361 annehmen, irren.

Am 31. März 1367 wird nämlich dem Burggrafen die Landvogtei Elsaß entzogen und trotzdem behält er die vier alten Turnosen am Zoll, wie sie ihm 1366 verschrieben worden seien. Eine Urkunde vom 13. Dezember 1373[5]) bestätigt dies ausdrücklich. Die erwähnten Straßburger Lehen zu Sels, welche die Burggrafen besaßen, haben es wohl bewirkt, daß ihnen der Zoll daselbst verblieb.

Als elsässischer Landvogt erhielt Friedrich am 10. November 1364 die Befugnis, die Stadträte der elsässischen Städte nach Belieben ein- und absetzen zu dürfen.[6]) Rat und Bürger der Städte werden zum Gehorsam und Willfährigkeit in dieser Beziehung aufgefordert.

Die beabsichtigte Vermählung Wenzels mit des Burggrafen Tochter erfreute sich nicht lange der Gunst des Kaisers, wollte er doch für Wenzel, der eine Prinzessin aus Ungarn heiraten sollte, dieses Land gewinnen. Schon im Jahre 1365 schweben Verhandlungen zwischen Karl und den Ungarn, und am 24. Dezember 1365 erklärt sich auch der Burggraf mit der Lösung des Vertrages einverstanden, aber der Kaiser muß ihm große Zugeständnisse machen. Dazu gehört auch die nochmalige Bestätigung der Landvogtei Elsaß, und zwar diesmal auf Lebenszeit des Kaisers.[7])

1) Mon. Zoll. IV, 25.
2) Mon. Zoll. IV, 46.
3) Mon. Zoll. III, 427.
4) Archiv. Nebenarb. I, 15.
5) Mon. Zoll. IV, 253.
6) Mon. Zoll. IV, 47.
7) Mon. Zoll. IV, 79.

Die Urkunde ist außerordentlich ausführlich. Auf jede Weise sucht sich der Burggraf gegen alle künftigen Beeinträchtigungen zu sichern und weiß auch neben der Bestätigung des Amtes auf Lebenszeit Karls, der Unabsetzbarkeit und den früher verschriebenen Zöllen zu Wasser und zu Lande in Sels sich neue Rechte zu verschaffen: Nämlich alle Einnahmen und nutzbringenden, vom Kaiser verpfändeten und jetzt ledigen Rechte im Elsaß soll er bekommen, und die, welche bisher nicht frei sind, soll er nach ihrer Erledigung ebenfalls erhalten. Ebenso soll ihm alles sonstige Reichslehensgut, das dem Kaiser im Elsaß zurückgegeben wird, zufallen. Im Falle einer Klage gegen den Burggrafen, der als Beamter dem kaiserlichen Hofgericht unterstand, will der Kaiser ihn gnädig verhören und seine Rechte nicht verkümmern, aber auch die anderer unangetastet lassen.

Betrachtet man von dem Standpunkt dieser Urkunde nochmals die spätere vom 12. September 1366, so erkennt man in der letzteren eine erhebliche Zurücknahme der Rechte; lediglich der Zoll in Sels zu Wasser und zu Lande und etwa zu Sels auf dem Rheine sonst frei werdende Zölle werden Friedrich bestätigt, und zwar jetzt nur bis auf Widerruf. Das kommt daher, daß Anfang 1366 wohl eine Verstimmung zwischen Burggraf und Kaiser infolge des dem Kaiser mißlungenen Heiratsprojektes mit Ungarn eingetreten ist, indem Karl, wenn auch selbst verschuldet, auch die Aussicht auf Erwerbung des Burggrafentums verloren hatte. Über ein halbes Jahr hält sich der Burggraf vom kaiserlichen Hofe fern. Unterdes sucht Nürnberg Anschluß an Karl zu gewinnen.

Dieser bestätigt der Stadt am 16. Juli 1366 alle ihre Briefe und widerruft alle Privilege, die er dagegen aus Vergessenheit erlassen hätte.[1]) Die typische Fassung: „wer das sache, das wir jemand, in welchen wesen oder wirden der were, kein brief von vergessenheit oder sonst geben hetten, die da schaden bringen möchten den briefen, die .... die Stat zu Nürnberg .... von uns haben, die widerrufen .... wir“ zeigt, daß es sich um eine gegen den Burggrafen gerichtete Maßnahme handelt. Auch die Befreiung der Bürger von einer Zahlung von 500 Gulden auf die Burg, von der unten ausführlich gesprochen werden wird, fällt in diese Tage. Erst von Mitte August ab nähert sich Burggraf Friedrich wieder dem Kaiser. Am 10. und 11. August 1366[2]) ist Karl in Nürnberg. Von hier zieht er nach Frankfurt und Friedrich offenbar mit ihm. Er ist dann an seinem Hofe in Frankfurt,[3]) und von hier aus geht dann auch die erwähnte Urkunde vom 12. September.

Berücksichtigt man, daß am 13. Juli 1366 die ehemalige Braut Wenzels, Elisabeth, mit Pfalzgraf Ruprecht verlobt wurde,[4]) wodurch der Erwerbungsplan Karls ins Gegenteil verkehrt worden war, indem die Wittelsbachische

1) Wölckern, „Hist. Norimb. Dipl.“ 431.
2) Huber 4344/45.
3) Huber 4354 und 4356.
4) Mon. Zoll. IV, 92.

Partei eine erhebliche Verstärkung erfahren mußte, wenn Elisabeth Alleinerbin des burggräflichen Besitzes blieb, so kann man Karls Mißstimmung verstehen. Und daß sie nicht nur die Allodialbesitzungen ihres Hauses, sondern auch die Burggrafschaft und die Reichslehen erhielt, dafür hatte Karl selbst gesorgt. Am 24. Dezember 1365 in Prag bei der Rückgängigmachung des Verlöbnisses hatte dieses Privileg Friedrich zu erlangen gewußt.

Markgraf Friedrich zu Meißen und Landgraf Johann zu Leuchtenberg waren als Vormünder der Elisabeth in bezug auf das Reichsamt und die Reichslehen festgesetzt worden.[1]) Diese beiden wurden auch am 31. Januar 1367 als eventuelle Träger der als Mannlehen verliehenen Würzburger Stiftslehen für die Töchter Friedrichs vom Bischof Albrecht zu Würzburg anerkannt,[2]) womit sich Burggraf Friedrich einverstanden erklärte.[3]) Die gleiche Zusicherung gibt Bischof Ludwig von Bamberg am 15. Juli 1367.[4]) Karl IV. selbst hatte scheinbar in diesen beiden Fällen, wie er in der Urkunde versprochen hatte, vermittelt.

Auch die auf Lebenszeit des Kaisers verliehene Landvogtei Elsaß[5]) ging in der Zeit nach Aufhebung der Verlobung dem Burggrafen verloren. Am 31. März 1367 in Prag entzieht sie ihm Karl und gibt ihm dafür die Landvogtei zu Oberschwaben, die minder einträglich war.[6]) 6526 Gulden hatte die Jahreseinnahme der Elsässischen Landvogtei betragen, gewiß ein lohnendes Jahreseinkommen. Den entstehenden Restbetrag sollten die Steuern Nürnbergs oder die von niederschwäbischen Städten decken; sollten aber die aus Zöllen, Reichssteuern und sonstigen Nutzungen erzielten Einnahmen über die angegebene Summe hinausgehen, so solle der Kaiser den Überschuß erhalten.

Je ein Amtmann von beiden Parteien sollte das berechnen. Alle versetzten Einnahmen aus Klöstern, Dörfern, Ämtern usw. sollen, sobald sie frei werden, Friedrich anheimfallen, ebenso die Reichslehensgüter, genau wie in der ausführlichen Urkunde über die Landvogtei Elsaß. Zur rechten Zeit soll der Burggraf jährlich Quittbriefe erhalten, um sie den Reichsstädten bei der Bezahlung der Reichssteuern übergeben zu können. In der Tat erhält ja Friedrich seit 1368 viele Reichssteuerverschreibungen (s. o.).

Eine neue Bestätigung der oft genannten 4 Turnos am Rhein findet sich am Schluß. Weder Karl noch dessen Bruder, Herzog Wenzel von Lützelburg und Brabant, sollen den Burggrafen daran hindern. Wenzel mußte erwähnt werden, denn er ist Nachfolger Friedrichs als Landvogt im Elsaß. Schon am

---

1) Mon. Zoll. IV, 75.
2) Mon. Zoll. IV, 114.
3) Mon. Zoll. IV, 115.
4) Mon. Zoll. IV, 126.
5) Als Zeugnisse für Friedrichs Tätigkeit als elsässischer Landvogt vgl. Mon. Zoll. IV, 9, 110.
6) Mon. Zoll. IV, 118.

20. Februar 1367 hatte Karl ihm die Vogtei verpfändet,[1]) sicher ohne Friedrichs Einwilligung, denn dessen Verzicht wird erst einen Monat später ausgesprochen.

Trotz der Versicherung, zu Lebzeiten des Kaisers in ungehindertem Besitz der Landvogtei Oberschwaben[2]) zu bleiben, verliert Friedrich diese wieder, denn im Jahre 1374 wird sie den Söhnen Herzog Stephans von Bayern, Stephan II. und Friedrich, übertragen, und Wenzel bestätigt dies am 18. Juni 1377. Stälin, dem wir diese Konstatierung verdanken,[3]) glaubt wohl richtig, dies als eine Entschädigung der bayerischen Herzöge für die kurz vorher abgetretene Mark Brandenburg deuten zu dürfen.

Spieß[4]) glaubt schon für Anfang Januar 1367 Anzeichen für den dem Burggrafen bevorstehenden Verlust der Elsässischen Landvogtei zu finden. Daß dann die Entziehung der Oberschwäbischen Vogtei ihren Grund hat in dem Mißverhältnis zwischen Kaiser und Burggrafen vor Auflösung der zweiten unten behandelten Eheversprechung (zwischen Sigmund und Katharina), wie Riedel anzunehmen glaubt,[5]) ist nicht ganz einwandfrei. Wenn der Kaiser das treibende Element in der Ungültigkeitsmachung des Verlöbnisses war, was man wohl mit Recht annimmt, so mußten solche Gewaltmaßregeln seinen Plänen nur schaden.

War die Verleihung der Reichslandvogtei Elsaß das eine sehr wichtige Privileg, das der Kaiser seinem Schwager zwischen 1361 und 1365 verlieh, so sind doch noch viele andere vorhanden, die von nicht geringerer Bedeutung sind.

Er machte ihn am 6. April 1362 zu einem Hauptmann des heiligen Römischen Reiches in Franken, solange er sich in der Folgezeit in Böhmen aufhielte.[6]) Diese Fahrt des Kaisers gen Böhmen war ein Kriegszug gegen König Ludwig von Ungarn und seinen Schwiegersohn Rudolf IV. von Österreich. Der Friede wurde im Laufe des Sommers bald geschlossen.[7]) Jedenfalls ist es erklärlich, daß Karl bei vermutlich langer Abwesenheit von Deutschland und in unsicherer Kriegszeit in Mitteldeutschland einem der kaiserlichen Politik ergebenen Fürsten eine außergewöhnliche Machtstellung verlieh, denn wenn man bedenkt, daß Friedrich damit Stellvertreter des Kaisers war, so wird man die

---

1) Huber 4499.

2) Zeugnisse für Friedrichs Tätigkeit als Landvogt in Schwaben: Bestätigung der Rechte von Lindau, das ihm gehuldigt hat am 26. Mai 1367 = Schrift. d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees III, Anh. S. 30; ferner vgl. Huber 4971.

3) Chr. Frdr. v. Stälin, „Wirtembergische Gesch." III, 314.

4) Archiv. Nebenarb. I, 22; Mon. Zoll. IV, 110.

5) „Gesch. d. pr. K." I, 323.

6) Mon. Zoll. III, 458.

7) Huber, „Gesch. d. H. Rudolf IV. v. Österr." Innsbruck 1865. S. 74 ff. = Huber reg. 3875 a.

Bedeutung dieses Privilegs genügend würdigen. Offenbar konnte er Karl hierdurch mehr nützen, als wenn er mit in den Krieg gezogen wäre.

Ein anderes oft genanntes und oft überschätztes Privileg ist das berühmte vom 17. März 1363 aus Nürnberg, in dem den Burggrafen von Nürnberg fürstliche Rechte zuerkannt werden.[1]) Es ist, als besonders wichtig, lateinisch abgefaßt und mit einer Goldbulle versehen, jedoch findet sich vom selben Datum auch eine deutsche Ausfertigung.

Der Kaiser erklärt, daß er ein Weistum durch kundige Männer habe abgeben lassen, daß die Burggrafen schon immer den Fürsten gleichgestellt gewesen wären, und daß nur durch die Unachtsamkeit einiger ihrer Altvorderen dies in den Augen der Menschen verdunkelt worden wäre. Deshalb wolle er von nun an, wo sich die Tüchtigkeit der Burggrafen erprobt hätte, sie Recht, Würde, Freiheit und Ehre der Reichsfürsten genießen lassen.

Mit den übrigen Reichsfürsten sollen sie gleichberechtigt über alle Sachen Leibes, Gutes und der Ehre zu Gericht sitzen und urteilen, am königlichen Hofe oder sonst oder als Schöffen. Wenn sie zum Zweikampf von hochgeborenen Fürsten herausgefordert würden oder andere Fürsten herausforderten, sollten sie Fürstenrechte genießen. Alle ihre Leute, Ritter, Knechte, Richter, Bürger und Bauern sollen Recht, Gnade und Vorteil an Leib, Gut und Ehre haben, wie sie anderer Fürsten Leute haben, und wie dies rechtlich oder traditionell festgelegt ist.

Alle die erwähnten Untertanen stehen nur vor dem burggräflichen Gericht, keiner soll sie vor ein anderes Gericht laden; sie brauchen dort nicht zu erscheinen. Nur im Falle, daß die Kläger vor dem burggräflichen Gericht kein Recht erlangen können, soll das Reichsgericht entscheiden [Nisi forsitan actores coram antedictis ipsorum Iudiciis notarie iusticiam consequi non valerent, tunc et in eo casu licebit ipsis actoribus, ad imperialem provocare Curiam et ibi querela deposita recipere quod est Iuris].

Alle Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Blei-, Zinn- und sonstige Erzbergwerke werden den Burggrafen als ewiges Lehen in ihren Besitzungen verliehen, ebenso wie bisher das Reich, sollen sie dieses Bergwerksrecht besitzen und nutzen.

Alles, was der Kaiser etwa aus Vergessenheit oder sonst irgendwelchen Einzelpersonen oder Genossenschaften gegen die angeführten burggräflichen Rechte verleihen würde, erklärt er ausdrücklich schon jetzt für ungültig. Keinerlei sonstige Gesetze, geschriebene und ungeschriebene, insbesondere nicht die Bestimmung der Goldenen Bulle, daß nur die Kurfürsten das Bergwerksregal besitzen, sollten den Burggrafen in ihren Rechten und Herrschaften und in allem dem vorher Verbrieften Schaden bringen.

Wäre formell an diesem Privileg etwas auszusetzen oder Worte und Sinn

---

1) Mon. Zoll. IV, 1—8.

unverständlich und zweideutig, so solle dies keinen Schaden bringen. Wer wider die Bestimmungen des Privilegs handele, solle 1000 Mark Goldes bezahlen, in das sich Kaiser und Burggrafen teilen wollen.

Nicht weniger als 31 Zeugen haben dieses wichtige Dokument unterschrieben, darunter drei Kurfürsten, Gerlach von Mainz, Ruprecht d. Ä. von der Pfalz und Ludwig der Römer von Brandenburg, ferner der Erzbischof von Prag, viele Bischöfe und Herzöge, Grafen und edle Herren.

Die Stellung als Fürsten verlieh den Burggrafen natürlich hauptsächlich ihr Territorialbesitz, der in unserer Zeit gerade erheblich angewachsen war. Es waren die späteren Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. Hier besaßen sie also unbeschränkte Gerichtsfreiheit, die stets hauptsächlich als Kriterium der Landeshoheit angesehen wurde. Nur im Falle der Rechtsverweigerung hat der Kläger das Recht der Appellation an das kaiserliche Hofgericht.[1]) So war es auch nach der Goldenen Bulle, allerdings wurde dieser bevorzugte Gerichtsstand dort offiziell nur für die Kurfürstentümer anerkannt, aber wie konnte ein einziges Reichsgesetz ohne die gehörige Exekutive lange bestehende Zustände ändern? In unserer Urkunde steht schon nichts mehr darin, daß dieses besondere Gerichtsrecht der Burggrafen den Bestimmungen der Goldenen Bulle widerstreite, sondern nur vom Bergwerksrecht wird dies gesagt.

Daß zur Landeshoheit noch andere ehemalige Regalien, wie Münz-, Markt-, Juden-, Geleitsrecht usw. gehörten, die hier nicht ausdrücklich verliehen sind, wird die Burggrafen wohl nicht gehindert haben, alle Fürstenrechte nach wie vor in ihren Besitzungen auszuüben. Auch urkundlich waren ihnen ja für einzelne Fälle viele der genannten, wie wir im Verlaufe der Darstellung schon gesehen haben, verliehen worden.

Faktisch war jedenfalls die Urkunde gar nicht von der Bedeutung, die sich solche Privilege immer selbst geben, erkennt doch Karl gleich im Anfang die fürstliche Stellung der Burggrafen auch schon für die Vergangenheit an. Für das Landgericht blieben die Burggrafen, wenn auch in dauerndem Lehnsbesitz, Beamte des Kaisers; hier fehlten ihnen territoriale Rechte und deshalb auch landesherrliche Attribute. Die Berufung ans Hofgericht war von hier aus nach wie vor in jedem Falle gestattet. Die territorialen Erwerbungen der Burggrafen gehörten in ihrem größten Umfange erst den letzten Jahrzehnten an; so kann man es verstehen, wenn sie bisher nur als kaiserliche Beamte und Parteigänger eine Rolle gespielt hatten. Eine wirklich landesherrliche Stellung erlaubten die geringen territorialen Besitzungen noch nicht. Allmählich mehrte sich aber der Allodialbesitz, und die Rechte dieses Fürstenprivilegs wären

1) Reicke, „Gesch. d. Reichsstadt N." S. 305 bestreitet gerade diese Gleichstellung mit den Kurfürsten. Das stimmt aber nicht mit dem Inhalt des Privilegs überein.

mit der Zeit von selbst gekommen. Was der Kaiser nicht aufhalten konnte, das verlieh er hier ausdrücklich. Immerhin ist dieses Privileg ein wichtiger Markstein in der Hohenzollerischen Geschichte.

Bestätigt wird die Urkunde durch Wenzel[1]) (hier ist auch ausdrücklich das Münzrecht erwähnt), Ludwig den Römer,[2]) Rudolf von Sachsen und Ruprecht von der Pfalz,[3]) Kuno von Trier,[4]) Johann von Mainz,[5]) Friedrich von Köln,[6]) das kaiserliche Hofgericht.[7])

Spieß[8]) glaubte in einer früheren schon erwähnten Urkunde vom 4. Januar 1358, wo Friedrich mit seinen eigenen Reichslehen und eventuell mit denen seines Oheims Albrecht belehnt wird, eine Spur der Anerkennung der fürstlichen Würde der Burggrafen in dem Wortlaut: „Das denne die obgenanten bede Burggraven sulche ihre lehen von uns und dem Reich anderweid empfahen sullen mit sulcher tzier und schonheit als mit sulchen lehen gewonleiche ist zu tun“ zu finden. Spieß denkt wohl an die Fahnlehen und die Belehnung damit durch feierliche Überreichung eines Banners. Die Berechtigung dieser Annahme lasse ich dahingestellt.

Betrachtet man die Zeugenlisten der folgenden Zeit, so sieht man den Burggrafen auch weiterhin an derselben Stelle wie früher, unter den „spectabiles“. Julius Ficker[9]) bestreitet auch, daß eine Standeserhöhung der Burggrafen 1363 stattgefunden habe. Nur gleiche Rechte mit den Fürsten seien ihnen verliehen worden. Er führt dies weiter aus und zeigt, daß erst von 1385 ab ausnahmslos in den Kaiserurkunden den Burggrafen der Fürstentitel gegeben wird.

Eine weitere nicht unwichtige Urkunde, die sich gegen die Anmaßungen des Herzogs Rudolf von Österreich richtet, wurde am 30. November 1363 in Prag den Burggrafen gegeben.[10]) Es handelt sich um die burggräflichen Lehen in Österreich. Diese sollen direkt vom Kaiser ausgehen und keine Lehen der österreichischen Herzöge sein, denn das Burggrafentum, unter dessen Namen diese Lehen gingen, sei ein edles Glied des Reiches.

Die burggräflichen Besitzungen in Österreich stammten aus dem Erbe der Burggrafen von Raabs. Sie waren Allodialbesitz des Raabsschen Hauses gewesen, wurde doch erst am 17. September 1156 die alte Markgrafschaft Ostmark zum selbständigen Herzogtum erhoben. Rudolf IV. hatte aber durch Fälschung der betreffenden Urkunde in dem sogenannten „privilegium maius“ sich Titel und Rechte angemaßt, die dem Herzogtum Österreich eine Sonderstellung ein-

---

1) Mon. Zoll. IV, 26.
2) Mon. Zoll. IV, 29.
3) Mon. Zoll. IV, 30.
4) Mon. Zoll. IV, 81.
5) Mon. Zoll. IV, 216.
6) Mon. Zoll. IV, 225.
7) Mon. Zoll. IV, 70.
8) „Aufklärungen“ S. 51.
9) J. Ficker, „Vom Reichsfürstenstand . . .“ S. 210 ff.
10) Mon. Zoll. IV, 19.

räumten; u. a. wollte er auch alle Lehen in Österreich als von dem Herzogtum ausgehend wissen und damit die Burggrafen zu österreichischen Vasallen machen. Dies widersprach durchaus der fürstlichen Stellung der Burggrafen, und Karl IV., der seinem Schwiegersohn Rudolf IV. wegen des Anschlusses an seine Feinde Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen durchaus nicht gewogen war, benutzte eifrig die Gelegenheit, ihm diesen Anspruch zu versagen. Eine Beschreibung des weiter verliehenen österreichischen Besitzes der Burggrafen gibt Schmidt.[1]) Von den burggräflichen österreichischen Lehen und ihrem Verweser, Kadolt von Eckartsau, hören wir mehrfach.[2])

Eine Urkunde, die auch in die Zeit zwischen Bestand und Aufhebung des Eheversprechens fällt, ist die vom 12. März 1364,[3]) worin Friedrich das Geleitsrecht in der Weise, wie es Johann und Albrecht ausgeübt haben, bestätigt wird. Als Grund wird ein besserer Schutz der Straßen angegeben. Es war dies auch ein Regal. Man sieht aber, daß es nicht unbedingt dem Burggrafen hier als Reichsfürsten verliehen wird, sondern sogar auf Widerruf. Wer einmal Geleitsgeld bezahlt hat, braucht dies nicht zum zweitenmal zu tun.

Die Stadt Nürnberg wurde von diesem Geleitsrecht und Zollerhebungen ringsumher natürlich belastet. Sie beschwert sich bei Karl, und der Kaiser widerruft, als später sein Verhältnis zum Burggrafen getrübt ist, alle Geleite und Zölle, soweit sie Nürnberg angehen. Neben Friedrich werden Graf Eberhard von Wertheim, Graf Gerlach von Hohenlohe und Gottfried von Brauneck von diesem Verbot betroffen am 20. November 1366 in Nürnberg.[4]) Diesmal dauert der ungehinderte Besitz des Geleitsrechtes für den Burggrafen wenigstens $2^1/_2$ Jahre, im Jahre 1357 spielten sich Gewährung und Zurücknahme auf Beschwerde der Reichsstadt innerhalb 19 Tagen ab (s. o.). Die Nürnberger beklagten sich auch mit Recht, denn sie hatten oft den Kaiser in ihren Mauern zu verpflegen und mußten dazu dank der hohen Zölle alles ungemein teuer einkaufen. Vielleicht hat auch der Kaiser selbst den Mißstand eingesehen, denn er sagt, er wolle, daß die Fürsten und Herren an seinem Nürnberger Hofe alle Bedarfsgegenstände gut und billig einkaufen könnten, und das war infolge der hohen Zölle nicht möglich gewesen.

Am 10. August 1364 erhielt Friedrich die Lehensgüter des Rudolf von der Warte, die dem Reiche anheimgefallen waren. Eine nähere Bezeichnung der Lehen findet sich nicht.[5])

Ebenfalls eine Gebietserwerbung des Burggrafen billigt die Urkunde vom 10. November 1364. Die Feste Kammerstein und die Märkte Schwabach und

---

1) Schmidt a. a. O. III, 77 ff.

2) Mon. Zoll. IV, 68, 170. Am 17. März 1378 kündigt er Friedrich seine bisherige Stellung und gibt ihm die „Gewaltbriefe" zurück = Mon. Zoll. IV, 422.

3) Mon. Zoll. IV, 27.

4) Mon. Zoll. IV, 106.

5) Mon. Zoll. IV, 44.

Kornburg hatte Friedrich vom Grafen Johann von Nassau gekauft, und dieses Geschäft mußte Karl, da es sich um Reichslehen handelte, bestätigen.[1]) Kurfürstliche Willebriefe Rudolfs von Sachsen und Ludwigs von Brandenburg,[2]) Ruprechts d. Ä. von der Pfalz,[3]) Kunos von Trier[4]) und Friedrichs von Köln[5]) finden sich. Man sieht, daß die Vergünstigungen, die Karl seinem Schwager macht, nicht gering waren. Er dachte wohl stets daran, daß er als zukünftiger Erbe seine eigene Macht damit vergrößerte.

Doch plötzlich nahmen die Pläne Karls IV. eine andere Richtung. Elisabeth, die Nichte des kinderlosen Königs Ludwig von Ungarn, wollte er für Wenzel und damit Ungarn für seine Hausmacht gewinnen.[6]) Nach längeren Verhandlungen gelingt es Karl am 27. Februar 1366, Ludwig von Ungarn und dessen Mutter Elisabeth zur Einwilligung in die geplante Ehe zu überreden.[7]) Vorher mußte natürlich Wenzels Verlobung mit Burggräfin Elisabeth gelöst werden. Friedrich tut dies nicht, ohne die größten Zugeständnisse zu erhalten. Es wird ihm, wovon unten ausführlich gehandelt wird, die Reichsburg Nürnberg auf Lebenszeit Karls verliehen; die Anerkennung der von Friedrich gewählten Vormünder seiner Töchter, die für diese später das Burggrafentum verwalten sollen, kann er nicht versagen; dazu muß er die Reichslandvogtei Elsaß dem Burggrafen neu und auf Lebenszeit (Karls) bestätigen. Erst jetzt erklärt sich der Burggraf zur Lösung des Vertrages bereit. Johann von Leuchtenberg vermittelt[8]) am 24. Dezember 1365 in Prag. Die Urkunde ist ihrer Wichtigkeit halber sehr ausführlich abgefaßt. Alles wird an das Einverständnis des Papstes geknüpft. Innerhalb vier Monaten will Karl den Papst um die Erlaubnis angehen. In der Zwischenzeit sollen die gegenseitigen Gelöbnisurkunden, auch die Briefe, in dem die Städte und Bürger des Burggrafen dem Kaiser im Falle des Anfalls Treue gelobt haben, dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg gegeben werden.

Genehmige der Papst die Trennung zum Zwecke der neuen Verbindung mit Ungarn, und glückte die letztere, so sollten beiden Parteien die von ihnen ausgestellten Urkunden zurückgegeben werden, und die Landstände des Burggrafen sollten ihrer Eide ledig sein. Versage der Papst die Einwilligung, und würden in den vier Monaten der Verbindung mit Ungarn Schwierigkeiten bereitet,

---

1) Mon. Zoll. IV, 48; vgl. auch Mon. Zoll. IV, 43, 59.
2) Mon. Zoll. IV, 49. 3) Mon. Zoll. IV, 54.
4) Mon. Zoll. IV, 82. 5) Mon. Zoll. IV, 228.
6) Riedel, „Gesch. d. pr. K." S. 309 sagt, Ludwigs zweite Gemahlin hätte ihm eine Tochter Katharina geboren, und um diese hätte sich's gehandelt. Daß aber die Brudertochter Ludwigs gemeint ist, darüber geben sichere Auskunft Huber 4285, 4313 usw. Karl schreibt hier: Wenzeslaus, rex Bohemie filius noster ab hodierna die ad quatuor septimanas cum nepte regis Ungarie matrimonium contrahet et tunc etiam cum ea condormibit et regnum Ungarie ad eorum heredes devolvetur.
7) Huber, Reichsf. 433. 8) Mon. Zoll. IV, 77.

so solle alles beim alten bleiben, und innerhalb eines weiteren Monats solle dies von neuem verbrieft werden.

Geschähe diese neue Bestätigung nicht in der angegebenen Zeit, so sollten die aus Anlaß der Verlobung geschehenen Gelübde betreffs Erbfolge usw. ungültig sein. Ginge es nach dem Plane des Kaisers und sterbe Burggraf Friedrich in den vier Monaten, so solle Herrschaft und Burggrafentum zu Nürnberg seinen Töchtern und deren Vormündern zufallen, so wie es der Burggraf bestimmen würde. Würde aber im Falle des Todes Friedrichs weder die Entscheidung durch den Papst noch der Handel mit Ungarn zugunsten Karls erreicht, so sollte innerhalb des fünften Monats Johann von Leuchtenberg Karl und den Sachwaltern Friedrichs die ursprünglichen Briefe zurückgeben, und ihnen sollte eine Sicherheit und Neubestätigung des Verlöbnisses gegeben werden. Erfolge letztere nicht in der angegebenen Zeit, so sollten die Briefe zurückgegeben werden, und alle Untertanen des Burggrafen seien dann des dem Kaiser in bezug auf Wenzels Erbfolge geleisteten Eides enthoben.

In einer besonderen Urkunde verpflichtet sich Karl nochmals, binnen vier Monaten vom Papst Erlaubnisbriefe zur Lösung der Verlobung zu gewinnen, vorausgesetzt, daß die Verlobung mit Ungarn erreicht würde.[1]) (Dies will also der Kaiser zuerst erledigen.) Nach wie vor blieb dem Kaiser die Möglichkeit, wenn ihm seine Pläne nicht glückten, das alte Verlöbnis und seine Konsequenzen wiederherzustellen.

Bis er den Papst um Lösung des früheren Verhältnisses ersuchte, wollte er seine ungarischen Pläne verwirklicht wissen. Davon war er Ende Februar 1366 [2]) überzeugt und ging dann den Papst an, der auch die gewollte Erlaubnis gab.[3]) Nun verstrichen die fünf Monate, Elisabeth wurde frei und am 13. Juli 1366 mit Ruprecht von der Pfalz, dem späteren König, dem Sohne Ruprechts d. J., verlobt. Der Handel Karls mit Ungarn aber zerschlug sich, da Ludwig weibliche Nachkommen bekam und somit Elisabeth nicht mehr erbberechtigt war. Am 9. Dezember 1369 löste Papst Urban die Parteien von den Eiden,[4]) und Elisabeth sagte am 5. März 1370 Karl, Wenzel usw. der Eide ledig.[5])

---

1) Mon. Hung. hist. Acta extera II, 643.

2) Huber, Reichsf. 433.

3) Riedel sagt, schon Februar 1366 scheine der Papst die Eide gelöst zu haben = Cod. Dipl. Brandenb. II, 2, 477: Hier steht eine Konsensurkunde Urbans für Markgraf Otto von Brandenburg und Katharina, die Tochter Karls IV., deren Ehe gewisse Verwandtschaftsgrade im Wege standen. Am Schluß befindet sich eine Bemerkung, daß Urban gern den Wünschen vornehmlich der Fürsten und des Kaisers willfährig sei. Daraus scheint Riedel seine Bemerkung geschlossen zu haben.

4) Huber, Päpste 124.

5) Huber, Reichsf. 503.

So hatte Karl IV., trotzdem er sich gehörig verklausuliert hatte, nichts erreicht und der Burggraf sehr viel, namentlich über das Burggrafenamt und seine überaus großen Reichslehen auch für seine Töchter frei verfügen zu können, im Falle er ohne männliche Erben sterbe. Daß der Kaiser den Versuch gemacht hat, manche der dem Burggrafen zuteil gewordenen Privilege zurückzuziehen, läßt sich wohl denken. Letzterer aber wird nicht damit einverstanden gewesen sein, denn er hatte das Mißlingen der kaiserlichen Pläne nicht verschuldet. Eine Entfremdung zwischen Karl IV. und Friedrich mußte so eintreten.

Nichts ist natürlicher, als daß sich Karl wieder der Stadt Nürnberg, der alten Rivalin der Burggrafen, nähert. Er widerruft im Juli 1366 in einer schon erwähnten Urkunde alle Briefe, die den Nürnbergischen Privilegien Hindernis bringen möchten. Worum sich's handelt, ist nicht gesagt. Vielleicht ist das dem Burggrafen nicht lange vorher bewilligte Geleitsrecht gemeint. Solche Zurücknahmen betreffen wohl weniger bestimmte Fälle, sind vielmehr das äußere Zeichen der Gunst des Kaisers. Daß dem Burggrafen die Reichsburg wieder entzogen worden ist, wie Reicke [1]) meint, glaube ich nicht, entbindet doch Karl die Nürnberger zugleich von der Zahlung der auf die Burg einige Zeit gezahlten 500 Gulden, die er erst mitsamt der Burg dem Burggrafen verschrieben hatte. Davon unten mehr.

Im Laufe des Septembers ist jedoch Friedrich wieder längere Zeit in Karls Umgebung in Frankfurt. Dort war großer Reichstag, auf dem ein Heereszug des Kaisers nach Italien gegen die dortigen Gesellschaften beschlossen wurde. Fünf Kurfürsten waren anwesend.[2]) Der Papst scheint dieses „parlamentum generale" angeregt zu haben. Jedenfalls war es schon lange vor seinem Zusammentreten geplant, und daß Urban V. auch an der Teilnahme Burggraf Friedrichs viel lag, das können wir schließen aus seinem Brief vom 23. Februar 1366,[3]) in dem er diesem mitteilt, daß der Überbringer gegenwärtigen Schreibens, Bischof Peter von Lissabon, auf sein Geheiß zum Kaiser und dann zu dem demnächst stattfindenden Reichstag gehen soll. Sicherlich hat der Papst auch die Bitte um Teilnahme ausgesprochen, genau wie später, als sich's direkt um den Römerzug handelte.

Schließlich kommt es am 14. Oktober 1366 in Nürnberg offiziell zu einem neuen Vertrag zwischen Kaiser und Burggrafen, der den am 15. Juli 1353 in Passau geschlossenen Bund erneuerte.[4]) Wenzel tritt auch am selben Tage bei.[5]) Von diesem ersten Bündnis ist noch, da es politische Maßnahmen des Kaisers gegen die Wittelsbacher und die Stellung der Burggrafen in diesen Angelegenheiten betrifft, die Rede.

---

1) Reicke, „Gesch. d. Reichsst. N." S. 307.
2) Huber 4348 a, 54, 56, 61, 67.
3) Sauerland a. a. O. S. 15.
4) Mon. Zoll. IV, 104.
5) Mon. Zoll. IV, 105.

Nach dem Tode Rudolfs von der Pfalz hatten dem Kaiser dessen Erben einen großen Teil der Oberpfalz verpfändet für 20 000 Mark Silber, die er Rudolf geborgt hatte, und für sonstige Dienste (er hatte z. B. Ruprecht d. J. aus der Gefangenschaft gelöst), und diese Gebiete der Oberpfalz waren natürlich Karl äußerst wertvoll, da er so im Herzen Deutschlands festen Fuß gefaßt hatte. Daß ihm dieser Besitz vielleicht streitig gemacht werden konnte, mußte Karl wohl in Rücksicht ziehen, und da die Burggrafen als Nachbarn zur Verteidigung ebenso geeignet wie als Feinde gefährlich waren, geht die Versöhnung auch in den Bahnen des alten Vertrages vor sich. Der Kaiser selbst verpflichtet sich auch zum Schutze der burggräflichen Besitzungen und Pfandschaften. Innerhalb vier Wochen, eventuell früher, will er zur Hilfe bereit sein, während Friedrich hauptsächlich den Schutz der in der Oberpfalz und sonst in Bayern gelegenen kaiserlichen Pfandschaften übernimmt.

Zugleich erklärt sich Karl mit allen Briefen, die Burggraf Friedrich und vorher Johann und Albrecht von ihm erhalten haben, von neuem einverstanden.[1])

Das alte gute Verhältnis herrscht aber trotzdem zunächst nicht zwischen den beiden, denn Karl begünstigt nach wie vor Nürnberg zum Schaden des Burggrafen. Er widerruft, wie schon erwähnt, das diesem rings im Lande zugestandene Geleitsrecht, entzieht ihm die Landvogtei Elsaß und schließt noch am 13. September 1367 einen engen Bund mit Nürnberg, das er gegen alle die schützen will, die es irgendwie in ihren Besitzungen und Rechten beeinträchtigen.[2]) Am selben Tage verpflichtete sich auch Wenzel zum Schutz der Stadt für den Fall, daß sein Vater stürbe. Er wolle sie dann so lange schirmen, bis ein neuer einmütiger König durch die Kurfürsten gewählt worden sei. Der Schluß, daß er selbst diese Stelle gern einnehmen und dazu die Nürnberger gewinnen möchte, liegt offen.[3])

Auch wenn Zeugnisse friedlichen Verkehrs zwischen Kaiser und Burggrafen in jener Zeit vorhanden sind,[4]) so zeigt sich die zwischen beiden Parteien herrschende Spannung doch vor allem bei einem Handel des Burggrafen mit Nürnberg, der Anfang 1368 in Frankfurt vor den Kurfürsten ausgetragen wird, und wo sich der Kaiser in höchst erstaunlicher Weise ohne weitere Zweideutigkeiten für die Stadt entscheidet, obgleich dem Burggrafen hier anscheinend in der schwersten Weise von den Bürgern, die begonnen hatten, seine Feste von der Stadt aus zu ummauern, Unrecht getan worden war. Hiervon später.

Aber da wurde am 15. Februar 1368 Sigmund, der spätere Kaiser, von der Kaiserin Elisabeth geboren, und damit änderte sich das Verhalten Karls

1) Pelzel UB. 2, 248.

2) Dtsche. Reichstagsakten I, 56.

3) Dtsche. Reichstagsakten I, 57.

4) Joh. Chr. Lünig, „Corp. iur. feud. Germ." I, 587: Friedrich wird hier zum Vormund einer Schwester Karls für deren Reichslehen ernannt.

zu Friedrich. Er kam schon am 17. Februar nach Nürnberg.[1]) Seine Anwesenheit am 13. ist nicht bezeugt, denn wenn Huber sagt, daß an diesem Tage hier die Urkunden Ottos von Brandenburg über den Verkauf der Lausitz ausgestellt wurden, so widerspricht er sich, denn er selbst setzt diese Urkunden an anderer Stelle[2]) auf den 13. Januar, und damals ist wirklich Karls Anwesenheit in Nürnberg bezeugt.[3]) Die Verkaufsurkunden Ottos von Brandenburg unterschreibt übrigens Burggraf Friedrich mit.[4])

Dem Kaiser gelingt es nun, innerhalb eines Tages den Burggrafen zu der Einwilligung in ein Verlöbnis zwischen Sigmund und seiner Tochter Katharina zu bestimmen.[5]) Es ist interessant, die frühere Verlobungsurkunde Wenzels und Elisabeths mit der letzteren zu vergleichen. Beide verfolgen verschiedene Tendenzen. Dort fühlt sich Karl bereits als Besitzer der ganzen Burggrafschaft, hier ist es von vornherein klar, daß er nur einen Teil davon, nämlich den, der Katharina als gleicher Teil mit ihren Schwestern zufällt, erhalten kann. Männliche Nachkommenschaft hat der Burggraf auch jetzt noch nicht. In diesem Falle aber würde Friedrich nie und nimmer eine Teilung seines Territorialbesitzes auch unter seine Töchter zugegeben haben; das widersprach auch dem Gebrauch der Zeit. Töchter wurden abgefunden. Dennoch konnte vorläufig noch der Kaiser auf einen Bruchteil des burggräflichen Besitzes rechnen, und den will er sich wenigstens sichern, so wichtig erscheint es ihm, in Franken festen Fuß zu fassen. Auf eine Ausführung der einzelnen Vertragsbedingungen wird, um nicht zu ausführlich zu sein, verzichtet.

Große Summen Geldes werden als Mitgift von beiden Seiten festgesetzt. Meist traten dafür Verpfändungen ein, wie auch in diesem Falle. Die Pfandschaften beider Parteien lagen in Franken und in der Oberpfalz, und es ist das unverkennbare Bestreben Karls IV., seinen Sohn Sigmund hier festen Fuß fassen zu lassen. Er spricht davon, daß die beiden Ehegatten im Genusse der für seinen Anteil verpfändeten Städte und Güter recht lange bleiben sollen, und er hofft wohl auch von dem Burggrafen, daß er die Pfandschaften nicht so bald ablösen wird. Geschieht es aber doch, so sollen für das Geld wieder Güter in derselben Gegend gekauft werden, ausdrücklich wird dies hervorgehoben („vor dem böhmischen Wald"). Offenbar wollte Karl für Sigmund eine Herrschaft in Mitteldeutschland gründen; in der Oberpfalz hatte er sich ja schon festgesetzt, ein genialer Plan, der, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, die Macht des luxemburgischen Hauses erheblich gesteigert hätte.

Während seiner ganzen Regierungszeit war es Karls Bestreben gewesen, sich überall in Deutschland Besitzungen zu erwerben und damit die Macht seines

1) Huber 4611. 2) Huber, Reichsf. 456. 3) Huber 4576 ff.
4) Mon. Zoll. IV, 140. Es war dies nur Erneuerung des Kaufvertrags vom 11. Okt. 1367 (Hub. Reichsf. 452).
5) Mon. Zoll. IV, 141.

Hauses zu erhöhen. So hatte er am 1. Januar 1360 von den Burggrafen Albrecht und Friedrich die Lehenschaft der Feste Rotenberg, die im Besitze des Heinrich von Wildenstein war, mit allem Zubehör um 3000 Gulden gekauft, ihnen sofort 500 Gulden ausgezahlt und den Rest bis zum nächsten Georgentag (23. April) versprochen. Dietrich, Bischof zu Minden, bürgte für den Kaiser.[1]) Auch die Verschreibungsurkunde der Burggrafen ist uns erhalten[2]) vom 19. Januar, und zwar erklären sie darin, die 3000 Gulden vollständig erhalten zu haben. Nunmehr kauft Karl am 18. Februar Heinrich von Wildenstein sein Lehen ab.[3]) Ähnlichen Erwerbsplänen diente auch das neue Heiratsprojekt.

Unbequem mußte es werden, wenn der Burggraf männliche Erben bekam. Dann ging die Aussicht auf Erwerb eines Teils der Burggrafschaft verloren. Die aus Anlaß der Ehe verabredeten Pfandschaften blieben natürlich bestehen, und damit diese noch vermehrt würden, wurde ein zweites Projekt in Angriff genommen und besonders verbrieft, das schon in der vorigen Urkunde angedeutet war: Ein Sohn Friedrichs solle eventuell eine Tochter Karls heiraten. Ebenfalls am 18. Februar 1368 wird dieser zweite Vertrag aufgenommen.[4]) Der vielleicht in 5 Jahren geborene Sohn des Burggrafen soll mit einer ebenfalls in dieser Zeit geborenen Tochter des Kaisers verlobt werden.

10 000 Schock Groschen soll die Tochter Karls mitbekommen und als Pfand dafür die Städte Auerbach und Eschenbach, die Festen Hertenstein und Stralenfels und den Markt Velden mit Zubehör. Güter vor dem böhmischen Wald, die der Kaisertochter Mitgift sicherten, sollten bei der Zahlung gekauft werden. Sonst soll der Sohn des Burggrafen keine Forderungen an das kaiserliche Vermögen haben. Karls Tochter soll als Heimsteuer vom Burggrafen ebenfalls 10 000 Schock Groschen erhalten und dafür die Festen Hohenberg, Rudolfstein und Eckprechtstein, sowie die Städte Wunsidel und Weißenstadt mit Zubehör verpfändet bekommen. Eine Morgengabe soll nach fränkischer Sitte Karls Tochter auch von ihrem Gemahl erhalten und dafür die nötigen Pfandschaften usw.

Sodann wird der Fall gesetzt, daß der Kaiser eher eine Tochter bekommt als der Burggraf einen Sohn. 5 Jahre soll da die Tochter verpflichtet sein auf den Vertrag, nach dieser Zeit ist sie frei. Es werden sodann die Verpflichtungen der Amtleute und sonstigen Angehörigen der Pfandschaften erwähnt. Ging diese Urkunde vom Kaiser aus, so gab Burggraf Friedrich Karl eine gleiche Urkunde, die denselben Inhalt zeigt.[5])

Es ist berechtigt, wenn Riedel[6]) diese gegenseitigen Eheversprechungen noch ungeborener Kinder „als eines der typischsten Beispiele hinstellt, wie man im

1) Mon. Zoll. III, 362. 2) Mon. Zoll. III, 368.
3) Wölckern, „Hist. Norimb. Dipl.“ 390.
4) Mon. Zoll. IV, 145. 5) Mon. Zoll. IV, 149.
6) Riedel, „Gesch. d. pr. K.“ I, 318.

Mittelalter die Ehe zu einem Mittel für die Befriedigung von Ländersucht und sonstige politische Zwecke entwürdigte".

Noch nicht genug mit diesen zwei ausführlichen Ehekontrakten, wurden am selben Tage noch je zwei andere Verträge ausgestellt. Der eine nimmt den Fall an, daß wirklich die Eheverbindungen zwischen den Kindern in irgendeiner Weise zustande kämen;[1]) dann würden die versprochenen Pfandschaften fällig sein, und da wird hier nochmals gegenseitig versichert, daß sie dann auch den neuen Besitzern ausgeliefert werden würden (d. h. wohl, daß sie selbst unverpfändet sind, was ja die Übergabe verhindert hätte), damit die Ehegatten diese genießen und nutzen könnten. Eine neue Bestimmung findet sich noch vor. Nämlich für je 2000 Mark Silber, die von beiden Seiten außer der Mitgift in dem Fall Sigmund—Elisabeth dann gezahlt werden sollen, wenn Friedrich noch männliche Erben bekommt, sollen von beiden Parteien noch besondere Pfandschaften nach beiderseitigem Einverständnis gegeben werden, und alle Amtleute, Bürger und Insassen dieser zusammen um 4000 Mark Silber verpfändeten Städte und Festen sollen auch dafür den Treueid leisten.

Es ist auffällig, wie es der Kaiser auf diese fränkischen Pfandschaften abgesehen hat. In immer größerem Umfange sucht er sich solche zu sichern, und er gibt uns immer stärkere Beweise dafür, wie es sein Wunsch war, sich in Franken und in der Burggrafschaft Nürnberg festzusetzen. Die Gegenurkunde des Burggrafen ist uns auch erhalten und sagt inhaltlich dasselbe.[2])

Auch der Fall, daß eine oder die andere Partei die Versprechungen nicht einhalten will, wird angenommen. Diese soll dann der anderen, natürlich gesetzt, daß der Papst der Lösung von den Eiden zustimmt, eine Abstandssumme von 100 000 Gulden zahlen.[3]) Die Festen Floß und Parkstein und den Markt zur Weiden setzte der Kaiser dafür ein, und Burggraf Friedrich die Stadt Bayreuth und die Festen Zwerycz und Wirsberg. Die Lösungsbedingungen usw. sind dieselben wie in den vorigen Urkunden.

100 000 Gulden waren nach jetzigem Werte ca. 700 000 Mark, eine ungeheure Summe, an deren Zahlung wohl keine Partei im Ernste dachte. Ob sich der Burggraf gern auf diese Ehekontrakte eingelassen hat, wissen wir nicht. Im Falle, daß ihm männliche Erben immer versagt blieben, wären seine Länder doch allmählich auseinandergefallen, da mußte es ihm noch lieber sein, wenn ein Angehöriger des mächtigen luxemburgischen Hauses einen Teil davon erwarb und sich so die Möglichkeit eines neuen Zusammenschlusses bot, als wenn die Besitzungen in vielen Teilen an ohnmächtige kleine Potentaten übergingen. Zudem war natürlich die Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause eine Aus-

1) Mon. Zoll. IV, 152.
2) Mon. Zoll. IV, 154.
3) Mon. Zoll. IV, 156, 158.

zeichnung, deren Bewertung wir auch für jene Zeiten nicht gering anschlagen dürfen.

Nicht lange nach diesen Nürnberger Verhandlungen, am 2. April 1368, trat Karl seinen zweiten Römerzug an, um vor allem die Viskontis in Mailand, denen Urban V. feindlich gesinnt war, niederzuwerfen. Der Burggraf hat an diesem Römerzug nicht teilgenommen, obgleich er von Urban dazu gebeten war. Dieser schrieb ihm am 17. Dezember 1367, er möchte doch, wenn möglich, mit seiner Gefolgschaft den Kaiser, der nächsten März nach Italien kommen wollte, begleiten,[1]) genau wie er ihn, aber da mit Erfolg, zu dem 1366 als Vorbereitung zu dem Römerzug stattgefundenen „parlamentum generale" eingeladen hatte. Es ist dies ein sicherer Beweis, daß die bewaffnete Hilfe des Burggrafen geschätzt wurde, denn gleiche Schreiben gingen nur an größere Potentaten ab, an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Magdeburg und Salzburg.[2])

In Rom verschreibt Karl, wie schon erwähnt, Friedrich die Steuern der Reichsstädte Ulm und Augsburg. Auch in der Folgezeit zeichnet er ihn durch solche Verschreibungen aus. 1369 zahlt Lindau, 1370 Nürnberg und Gmünd ihre Reichssteuern an den Burggrafen, was ich als Ersatz für die geringen Einnahmen aus der Reichslandvogtei Oberschwaben deuten möchte. Im selben Jahre erhält er ein Stadtgründungsprivileg für Neustadt am Kulm.

Man sieht also, daß Karl bemüht ist, sich die Freundschaft des Burggrafen zu erhalten. Ja er tut dies sogar, trotzdem seine Aussichten auf Erwerb des Burggrafentums geschwunden waren, denn dem Burggrafen wurden kurz nacheinander zwei Söhne geboren. Bereits am 8. Januar 1372 wurde ein Beschluß über die Erbfolge dieser Söhne und die Vormundschaft gefaßt,[3]) also muß der älteste dieser spätestens Anfang 1371, wahrscheinlich schon früher, geboren sein.

Die Urkunde vom Januar 1372 kann man als das politische Testament Friedrichs bezeichnen. Mit außerordentlicher Klarheit und Bestimmtheit werden die Verfügungen getroffen. Sterbe Friedrich, bevor seine Söhne mündig seien, solle seine Witwe alles im Besitz behalten, so wie er es erworben und zurückgelassen habe. Würden die Söhne mündig, so sollten die Vormünder alles tun, sie zu gemeinschaftlicher Regierung zu bewegen. Könne dies nicht geschehen, so sollten sie sich teilen und zwar so, daß jeder einen zusammenhängenden Güterkomplex erhielte, der eine in Franken, der andere jenseits des Gebirges. Bekomme er noch weitere Söhne, so sollten diese von der Teilung ausgeschlossen

1) Sauerland a. a. O. S. 15. Urbanus V. nobilem virum Fredericum burgravium Nurembergensem precatur, quatinus Karolum imperatorem infra mensem marcii proxime futurum ad partes Italiae profecturum, si commode poterit, cum sua potentia personaliter comitetur.

2) Sauerland S. 15.

3) Mon. Zoll. IV, 217.

sein. Bevor die Söhne mündig sind, soll kein Gut irgendwie vergeben oder verliehen werden usw.

Der Ehekontrakte mit dem Kaiser ist mit keinem Worte gedacht. Die Tendenz des Burggrafen geht aber klar und deutlich aus diesem Testament hervor, seine Länder auf jeden Fall seiner Familie zu erhalten. Jede Möglichkeit, daß ein Fremder sich in die Burggrafschaft einschleichen konnte, scheint ausgeschlossen. Blieben die Ehekontrakte bestehen, so mußte man zwar die Pfandschaften herausgeben, wenn die verabredeten Summen nicht zur rechten Zeit gezahlt wurden, erhielt aber dafür andere. Des Kaisers Erwerbspläne waren jedenfalls gescheitert.

Eine Mißstimmung zwischen Kaiser und Burggraf, wie in dem früheren, ähnlichen Falle, ist wohl kaum eingetreten, denn Karl kann das Wohlwollen Friedrichs nicht entbehren. Er hat nämlich gegen die Wittelsbacher von neuem, und zwar diesmal um die ihm früher verschriebene Mark Brandenburg zu kämpfen. Die Hauptverbündeten der bayrischen Partei waren die Könige Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen. Letzterer starb 1370, und nun versuchte Karl mit seinen Gegnern einen Waffenstillstand zu schließen, und bei dieser Gelegenheit zeigt sich der Burggraf, der sonst in den Quellen dieser Zeit kaum auftritt, als Vermittler.[1]) Er hat wahrscheinlich überhaupt nur eine vermittelnde Stellung eingenommen, denn ihn verknüpften verwandtschaftliche Beziehungen auch mit den Wittelsbachern. An anderer Stelle wird davon noch die Rede sein.

Die Verdienste des Burggrafen, und mochten sie nur in seiner Zurückhaltung bestehen, kann Karl nicht gering angeschlagen haben, denn er verleiht ihm, wie schon erwähnt, das Recht, in Langenzenn oder Neustadt an der Aisch Goldgulden zu schlagen und gibt ihm auch nochmals offiziell ein Judenprivileg. Ein weiteres Geschäft macht der Burggraf, als ihm Karl erlaubt, Burg und Gericht Landeck, die dem Swyker von Gundelfingen um 2000 ℔ Heller versetzt waren, zu lösen und sie für den Preis von 3000 ℔. als Reichspfand zu besitzen.[2])

Während des bis Juni 1373 dauernden Waffenstillstandes verhandelte Karl mit Ungarn [3]) zwecks Eingehung einer Eheverbindung Sigmunds mit Maria, der inzwischen geborenen Erbtochter, ein Plan, der ja später auch glückte. Man kann sich jedoch zunächst nicht einigen,[4]) und als der Waffenstillstand vergangen ist, kommt es zum Kampfe Karls mit dem Brandenburger Otto dem Finnen, und schließlich am 15. August 1373 wird an Karl als Sieger die Mark abgetreten. Es handelte sich für Karl noch darum, den Burggrafen zum Verzicht auf den Ehekontrakt zu gewinnen, um den Handel mit Ungarn abzuschließen. Er erweist ihm weitere Gunstbezeugungen. Die alten 4 Turnos zu Sels er-

1) Huber 4993 a.
2) Mon. Zoll. IV, 229.
3) Huber 5023 a (März 1372).
4) Huber 5139 a.

kennt er, wie schon erwähnt, an, obgleich Friedrich nicht mehr Landvogt im Elsaß ist. Zudem macht er ihm ein Geschenk von 20 000 Gulden, denn er quittiert am 13. Dezember 1373 in Prag der Stadt Nürnberg über diese ihm geschuldete Summe, die sie dem Burggrafen ausgezahlt hatten.[1]) Diese 20 000 Gulden gehörten zu den außerordentlichen Steuern, die viele deutsche Reichsstädte dem Kaiser für seine um Brandenburg entstehenden Kosten 1373 zahlen mußten.[2])

Dieses erhebliche Geschenk wird dann, wie so oft, den Burggrafen versöhnt und für des Kaisers Pläne willfährig gemacht haben. Es dauerte aber noch ein ganzes Jahr, ehe es zum Vergleich kam. Erst Weihnachten 1374 geschieht dies, und Karl weiß sogar Friedrich als Garanten seiner Pfandschaften gegen die Wittelsbacher zu gewinnen.[3]) Davon später.

Am 30. Dezember sagt Karl den Burggrafen von der Verpflichtung los, seine Tochter Katharina seinem Sohne Sigmund zur Ehe zu geben, und auch von der Entschädigungssumme.[4]) Da offenbar der Kaiser treibendes Element gewesen war, so ist nicht recht erklärlich, weshalb sich hier der Burggraf als Störenfried hinstellen läßt. Vielleicht deshalb, weil Katharina in das Kloster zu Hof eintreten sollte, denn nur so war es möglich, daß die Ehegelöbnisse ohne päpstliche Einwilligung gebrochen wurden, und es sollte so aussehen, als ob dieser Plan des Burggrafen in bezug auf seine Tochter zur Trennung geführt habe. Gleichzeitig mit Katharina werden auch deren Schwestern Anna und Agnes ins St. Clarenkloster zu Hof eingetreten sein.[5]) So kurz diese Entbindungsurkunde ist, so umfangreich und ausführlich ist die am Tage vorher vollzogene Eheberedung zwischen Margarethe, des Kaisers Tochter, und Johann, des Burggrafen Sohn.[6]) Hiermit wurde das am 18. Februar 1368 verabredete und damals noch unbestimmte Eheverlöbnis erneuert und ist auch tatsächlich später zum Vollzug gekommen.

Auf die einzelnen Bedingungen des Vertrages braucht hier nicht nochmals eingegangen zu werden, denn es hieße lediglich früher bereits Genanntes wiederholen. Wieder wird eine Entschädigungssumme von 100 000 Gulden festgesetzt, im Falle, daß eine Partei den Vertrag bricht. Wie solche Verträge in Wirklichkeit gehalten wurden, ist ja zur Genüge erörtert worden.

Riedel[7]) setzt ebenso wie die „Monumenta Zollerana“ die beiden vorgenannten Urkunden ins Jahr 1375 und fügt noch hinzu, daß gerade damals der Tod der Burggräfin Elisabeth den Burggrafen geneigt gemacht hätte, auf

---

1) Huber 5310.
2) Ulman Stromer in „Chron. d. d. St.“ I, 32.
3) Huber 5449.
4) Mon. Zoll. IV, 346.
5) Mon. Zoll. IV, 357.
6) Mon. Zoll. IV, 342.
7) Riedel, „Gesch. d. pr. K.“ I, 323.

die Wünsche des Kaisers einzugehen, folgt man aber der neueren Forschung, so wird man mit Huber[1]) diese Urkunden bereits ins Jahr 1374 setzen.

Burggraf Friedrich erklärte sich in der Folgezeit bereit, Wenzel als Nachfolger Karls anzuerkennen und tritt auch später, wie noch erwähnt werden wird, mit den Waffen für ihn ein, und Kaiser Karl läßt dem Burggrafen in seinen drei letzten Lebensjahren noch mehrere Gunstbezeugungen zuteil werden, die das ungetrübte Verhältnis zwischen beiden verraten. Am 28. August 1375[2]) verleiht er ihm den dem Reiche gehörigen Teil der Feste Walde bei Gunzenhausen an der Altmühl, die vorher dem Geschlecht der Ekkelein, genannt Geiling, abgenommen worden war. Als Grund sind verübte Räubereien angeführt. Ekkelein von Geilingen[3]) ist einer der typischsten Vertreter des fränkischen Raubrittertums.

Ob der Burggraf selbst die Feste Wald gebrochen hat, geht nicht aus der Urkunde hervor, es ist jedoch nicht unwahrscheinlich. Datiert ist sie „geben in unserm her vor Erford". Da es heißt, Burggraf Friedrich habe den Kaiser um die Verleihung gebeten, kann man annehmen, daß dieser im Heere des Kaisers anwesend gewesen ist, wovon später die Rede sein wird.

Kurz vor Wenzels Wahl, am 23. April 1376, verpfändete Karl dem Burggrafen die Reichsstadt Feuchtwang mit der Vogtei um 5000 Goldgulden.[4]) Nach dem Bericht von Gundlings Chronik[5]) hatte der Burggraf dem Reiche 5000 Gulden geliehen, und daher rührt die Versetzung. Möglich ist diese Mitteilung. Die 5000 Gulden sind dann wohl als Bestechungsgeld im Interesse Wenzels verwandt worden.

Am 12. März 1378[6]) in Nürnberg erhält schließlich Friedrich alle die Mannschaften und Lehenschaften, die vorher Konrad von Trimberg vom Reiche besessen hatte. Diese Verleihungsurkunde zählt die einzelnen Orte nicht auf, wohl aber geschieht dies in einer Bestätigung durch das Nürnberger Landgericht am 23. Februar 1380[7]) unter dem Vorsitz Konrads von Seckendorf. Am 12. Oktober 1381[8]) bestätigte das königliche Hofgericht in Nürnberg diese Landgerichtsentscheidung.

---

1) Huber 5449, 5451, 5452.
2) Mon. Zoll. IV, 335.
3) Reicke, a. a. O. S. 314.
4) Mon. Zoll. IV, 362.
5) „Hist. Nachricht von dem Urspr. und Wachstum d. hl. Röm. Reiches freier Stadt N." ad. a. 1376.
6) Mon. Zoll. IV, 420; Schultes, „Neue dipl. Beiträge . . ." I, 55.
7) Schultes I, 56.
8) Schultes I, 57.

VII.

Burggrafen und Stadt Nürnberg.

„Wann do er sach, daß er das reich behilt, do wolt er diese stat in rechter macht halten, wann sie im gar gelegen was gegen Behaim und dem reich, da tag zu halten und zu wonen", so charakterisiert Meisterlin[1]) die Bedeutung der Stadt Nürnberg für Karl, und der Kaiser selbst redet einmal von ihr als der „fürnemsten und basz gelegisten Stat des Reichs".[2])

In der Tat ließ sich Nürnberg dank seiner zentralen Lage von Böhmen aus als Durchgangsstation nach allen Gegenden Deutschlands und oft als erwünschte Operationsbasis benutzen. Zahlreiche große Reichstage, an die sich oft kriegerische Unternehmungen anschlossen, wurden hier abgehalten, und fast alle Jahre hat längere Zeit Karl IV. hier residiert. Die Voraussetzung dazu war natürlich eine unbedingte Zuverlässigkeit der Stadt, und deshalb mußte Karl, wie alle seine Vorgänger, diese mit den größten Vergünstigungen auszeichnen, oft mehr als es deren stärksten Rivalen, den Burggrafen angenehm sein konnte.

Hier trafen die Interessen Karls IV. und der Burggrafen von Nürnberg hart aneinander. Wenn Karl so oft der Vorwurf der Doppelzüngigkeit gemacht wird, so zeigt sich hier eine gewisse Berechtigung dazu. Er verschrieb oft dem einen Teile Vorteile, die er dem andern gegenüber kaum verantworten konnte und, sobald dieser davon Kenntnis nahm, wohl oder übel zurücknehmen mußte.

So sehr auch die Burggrafen durch ihr Amt dem Reiche nahe standen und in dieser Reichstreue große Vorteile für sich erblickten, so waren sie auf der anderen Seite doch emporkommende und immer bedeutungsvoller werdende Territorialherren, so daß die Könige, und unter ihnen auch Karl IV., die Zuverlässigkeit und Treue der Stadt vielfach höher bewerteten als die der Burggrafen und der Stadt deshalb verantwortungsvollere Stellungen einräumten als diesen. Das hat natürlich seinen Hauptgrund darin, daß bei einer städtischen Genossenschaft die Privatinteressen des einzelnen zurücktraten und eine stark konservative Haltung, die das durch die Jahrhunderte hindurch Erprobte zu bewahren suchte, sich breit machte.

Nimmt man an, daß die Nürnberger Niederlassung einst unter der Gewalt der auf der Burg residierenden Burggrafen gestanden hat, wovon die in dem erwähnten Privileg von 1273 berührten burggräflichen Rechte in der Stadt gewöhnlich als letzter Niederschlag angesehen werden, so hatte sich die Stadt doch bald soweit entwickelt, daß sie an eine gewisse Befreiung von ihren Herren

1) „Chron. d. d. St." III, 148.
2) Mon. Zoll. IV, 106.

denken konnte. Diese wurde ihr zuteil in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 8. November 1219.[1])

Hierauf beruht die ganze spätere reichsrechtliche Stellung der Stadt, denn als wichtigster Punkt in dem Privileg wird angeführt, daß jeder Bürger nur vor Kaiser und Reich zu Gericht stehen soll.

Hierin gipfelt die Aufstellung eines königlichen Schultheißen. Daß dieser Beamte im Laufe der Zeit seine Selbständigkeit gegenüber dem Stadtrat verliert, ja sogar schließlich vor diesem jährlich schwören muß, seine Befugnisse getreu nach dem Ausspruch der Schöffen auszuüben,[2]) bedeutet ein großes Aufblühen der Stadt, so daß man sich nicht wundern kann, wenn diese auch weiter aus eigener Initiative in die Entwicklung eingreift und das durch die Zeit Überlebte abzuschütteln sucht.

Sobald Karl IV. im Jahre 1347 Aufnahme in die Stadt Nürnberg gefunden hatte, mußte er alsbald deren Privilegien bestätigen. Er tut dies nicht so allgemein, wie bei den Burggrafen, sondern hebt namentlich die Urkunden Heinrichs VII., seines Großvaters, hervor.[3]) Für die Burggrafen besonders maßgebend sind dessen Verfügungen betreffs der Reichsburg und den Reichswäldern, an denen sie ein großes Interesse hatten. Heinrich VII. hatte nämlich am 11. Juni 1313 bestimmt, daß der Kastellan und Inhaber der Burg und des mittleren Turmes diese bei Erledigung des königlichen Thrones bis zur Neuwahl den Bürgern der Stadt auszuliefern hat.[4])

Am 16. Juli 1313[5]) teilte er dies dem damaligen Burggrafen und den Kastellanen, die zur Zeit in der Burg waren, mit und forderte sie auf, da er nicht wünsche, daß die Burg irgendwie von der Stadt getrennt werde, daß sie die deshalb der Stadt gegebenen Privilege respektieren und der Stadt, sobald diese es verlangt, gehorsam sein sollten; schon jetzt möchten sie ihr deshalb dafür Bürgschaft leisten.

Das heißt doch nichts anderes, als daß die Stadt beim Tode Heinrichs VII. sofort in den Besitz der Burg kommen, und daß die Besatzung ihr darin nicht hinderlich sein solle. Heinrich VII. ist natürlich weit davon entfernt, ihr bei seinen Lebzeiten ein Besitzrecht einzuräumen. Die Gefahr der Trennung von

---

1) Wölckern, „Hist. Norimb. Dipl." Einl. S. 9.

2) Wölckern 227 (Diplom Heinrichs VII. vom 11. Juni 1313).

3) Huber 397.

4) Wölckern 227. Castrum vero et turris in medio eius sita a civitate Nurembergensi in tantum alienari non debent: Quin castellanus et possessor eorum ipsis civibus cautionem faciat, quod decedente Imperatore vel Rege Romano ipsum castrum et turris praedicta ad gubernandum ea, usque ad futuri regis creationem devolvatur ad eos.

5) Wölckern 228 . . . quatenus eisdem civibus secundum continentiam privilegiorum suorum . . . cum dicto castro nostro, quanto iidem cives vos super hoc requisierint et fuerunt (!) opportunum, pareatis et in omnibus intendatis et de hoc faciendo statim ex nunc praestetis eis debitam cautionem, hoc nullatenus omittendo.

Burg und Stadt trat ja erst ein, wenn kein König vorhanden war, denn dann konnte sich der Burggraf der Feste bemächtigen und brauchte sie dem Nachfolger nicht herauszugeben. Die Reichsstadt war aber die größte Garantie dafür, daß die Burg, wenn sie in ihrem Besitze war, dem Reiche nicht verloren ging.

Eines ist sicher: der Burggraf von Nürnberg war schon unter Heinrich VII. nicht mehr mit dem Schutz der Reichsburg betraut, sondern auf ihr befanden sich Kastellane (auch Amtsleute und Pfleger genannt). Die Besatzung und damit der Schutz der Burg wurden, wie man festgestellt hat,[1]) durch sogenannte Burghuten gebildet, die an benachbarte Herren vergeben waren. Solche Verleihungen nimmt auch Karl IV. noch vor.[2])

Auch die Burggrafen waren nach der Urkunde von 1273 in bezug auf die Reichsburg lediglich im Besitz einer solchen Burghut (custodiae portae prope idem castrum), nämlich des Tores, das in gleicher Weise den Eingang in die Reichsburg und das Burggrafenschloß vermittelte. Deshalb gehörten sie also auch zu den Kastellanen und mußten der Stadt nach dem Tode eines Königs willfährig sein; daher ist die Aufforderung Heinrichs VII. dazu auch an sie ergangen.

Keineswegs also will Heinrich VII. der Stadt ein unbedingtes Verfügungsrecht über die Burg einräumen. Das soll nur in dem einen erwähnten Falle eintreten.

Dies wird noch bestätigt durch eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern vom 30. Mai 1341,[3]) die den Bürgern gestattet, mit Gewalt die Burg in ihre Hände zu bringen, wenn sich die Amtleute widersetzen.

Den Inhalt dieser Urkunden erkennt also Karl IV. für die Stadt an, und er selbst gibt ihnen noch am 2. November 1347 [4]) ein gleichlautendes Privileg über die Burg.

Nach dem Aufstand hielten die Nürnberger wohl eine Erneuerung der wichtigen Urkunde für angebracht, und Karl erfüllte ihnen ihren Wunsch am 2. Oktober 1349. Diese Urkunde ist erst in den Chroniken der deutschen Städte [5]) vollkommen abgedruckt. Wölckern [6]) gibt nur die Hälfte des auf die Burg bezüglichen Teiles, und das hat zu dem Irrtum geführt, als ob die Amtleute

---

1) Reicke a. a. O. S. 42.

2) Huber 2768, 2343.

3) Wölckern 301 . . . also wann wir oder unser Nachkommen . . . nicht enseyn, daß sich dann die vorgenanten unsere Burger zu N . . . derselben unser und des Reichs Burg gentzlichen unterwinden sollen, einem künfftigen und einmühtigen Herrn . . . getrewlich zu warten. Wer aber, daß in unser oder des Reichs Pflegere oder Amptleute oder anders jemand des wider wollt seyn . . . so geben wir denselben . . . Burgern . . . gewalt, sich . . . der Burg zu unterwinden . . . wie sie darzu kommen mögen . . . .

4) Wölckern 315.

5) „Chron. d. d. St." III, 332.

6) Wölckern 333.

der Burg überhaupt damals abgeschafft worden wären. Das behauptet Riedel,[1]) der überhaupt meint, daß die Burg schon zu Kaiser Rudolfs Regierung unter dem Schutze der Stadt gestanden habe. Das ist aber falsch, denn in der genauen Abschrift der damaligen Urkunde tritt wieder „unser burkman ze Nurenberg" hervor, der also im Namen von Kaiser und Reich auf der Feste sitzt und diese erst nach des Kaisers Tode keinem anderen als der Stadt einräumen darf. Auch Chr. Meyer[2]) in der neuesten Abhandlung über dieses Thema scheint dies zu übersehen.

Überblickt man die letztgenannte Urkunde, so sieht es zunächst ganz so aus, als ob die Bürger sofort die freie Verfügung über Stadt und Burg bekämen (unser und des reichs burg und stat daselbist zu Nurenberg ze richten und ze behuten nach sicherheit als sie daz allerbeste dunket, also daz wir vollen gewalt haben dazselbe ze wandeln wenn wir wellen). Das trifft zunächst für die Stadt nicht zu, denn nach wie vor bleibt der königliche Schultheiß im Amt, und dem Burggrafen Friedrich wird ja das Schultheißenamt später, wie wir gesehen haben, von Karl verpfändet. Nur im Falle eines Interregnums dürfen sie die Stadt nach Gutdünken für den neuen künftigen König verwalten und richten, denn dann war ja kein König da, von dem der Schultheiß sein Amt ableiten konnte. In diesem Falle traten sie auch erst in ihre Rechte auf die Burg ein, denn es heißt weiter, daß der Burgmann, „ob das were, daz wir enweren", das Schloß nur den Bürgern vom Rat einantworten soll. Hätten sie schon zu des Königs Lebzeiten die Befugnis, mit der Burg nach Belieben umzuspringen, so brauchten sie einen Einspruch des Amtmannes beim Todesfall des Herrschers nicht mehr zu fürchten, ja jede besondere Bestimmung hierüber wäre zum mindesten überflüssig gewesen. Wölckern liest nun fälschlich in der Urkunde „daselbsten zu wandeln, wenn wir wollen" statt „dazselbe z. w . . . .". Das mußte natürlich den oben erwähnten Irrtum noch bestärken. Es sieht so aus, als ob Karl IV. sich vorbehält, sich ungehindert auf seiner Burg aufhalten zu können, über die die Nürnberger sonst zu verfügen hatten.

Schmidt[3]) nimmt zwar nicht an, daß die Amtleute abgeschafft wurden, daß aber die Stadt das Einsetzungsrecht habe. Das stimmt auch nicht, denn Karl sagt: „unser burkman ze Nurenberg, der nu ist oder kunftig wirt".

Merkwürdig ist, daß bald von mehreren, bald nur von „dem" Amtmann und Pfleger die Rede ist. Reicke,[4]) der in vorsichtiger und zuverlässiger Weise diese schwierigen Fragen zuweilen berührt, nimmt an, daß dem Landvogt auf der Burg zu Nürnberg, den er mehrfach nachweist, auch die Verwaltung der

1) Riedel, „Gesch. d. pr. K." S. 453.
2) Chr. Meyer, „Gesch. d. Burggrafsch. N. . . ." S. 16.
3) „Älteste Gesch. d. erl. Gesamthauses der . . . Hohenz." III, 172.
4) „Gesch. d. R. N." S. 135/36.

Burg zuzuschreiben sei. Dieser Landvogt habe aber später, auch schon zu Karls IV. Zeiten, eine untergeordnete Stellung gehabt, so daß er seit Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr namentlich nachzuweisen sei, und das wäre daher zu erklären, daß der Reichsbesitz um Nürnberg immer mehr zusammengeschmolzen sei.

Wenn von mehreren Amtleuten die Rede sei, so erklärt dies Reicke damit, daß dann entweder neben dem übergeordneten Landvogt die Besitzer der einzelnen Burghuten, oder daß nur die einzelnen, wie die Erfahrung zeigt, schnell aufeinander folgenden Reichsamtleute gemeint seien (. . . qui pro tempore fuerint = die je zu Zeiten sitzen . . .).[1])

Diese Deutung hat für sich, daß in der Tat die Reichslandvögte noch die einzigen wirklichen Beamten der Könige sind, deshalb schnell einander ablösen und so zu einer großen persönlichen Wirksamkeit nicht kommen, so daß ihre Namen meist in Dunkel gehüllt sind. Bei großen Landvogteien, wie der elsässischen oder der schwäbischen, ist dies freilich anders, wie wir an dem Beispiel des Burggrafen Friedrich V., der darüber viele Privilege bekommt, gesehen haben.

Als Karl IV. der Stadt Nürnberg am 2. November 1347 das Verfügungsrecht über die Burg in dem erwähnten Falle bestätigt, stellt er zugleich den Übelstand ab, daß während seines Aufenthaltes auf der Burg im Winter der Reichswald, um das nötige Brennholz zu beschaffen, wahllos niedergeschlagen wird. Die Juden sollen von ihrer Reichssteuer den Bürgern jährlich 200 ℔. Heller geben, und diese sollen dafür Brennholz für die Burg kaufen.[2])

Das zeigt also, daß die Bürger schon bei Lebzeiten der Könige zu gewissen Leistungen für die Burg verpflichtet waren; besonders angenehm wird dieser Dienst ihnen nicht gewesen sein, das erkennt man aus der Urkunde, und im Interesse der Reichswälder sieht sich Karl deshalb zu der genannten Anweisung für die Bürger genötigt, die damit wohl Brennholz auf Vorrat unter möglichster Schonung der Wälder beschaffen sollen.

Unter Karl IV. erhebt Burggraf Friedrich einmal Anspruch auf die Besetzung der Burg, und zwar geschieht dies am 18./19. März 1362, als er die einzelnen Bestimmungen des Privilegs von 1273 vor einem durch Kurfürsten gebildeten Schiedsgericht in Nürnberg verteidigte und die städtische Anerkennung erklagte. Später wird ausführlich davon die Rede sein. Er erhob seine Ansprüche wohl auf Grund seiner Belehnung mit der Burggrafschaft. Nach dem Bericht[3]) trat er vor die Kurfürsten und erklärte: „Er wer des Reiches Burggrave und hiesse davon ein Burggrave von Nüremberg, daz er des Reichs

1) Wölckern 228.
2) Wölckern 325.
3) Mon. Zoll. III, 454.

Burg ob Nüremberg solt einnemen, wenn ein Keyser abgieng, und solt der pflegen und auch innehaben, bisz an ein künftiges Reich."

Der Burggraf selbst verkennt hier seinen ursprünglichen Beruf, nämlich die Reichsfeste überhaupt, auch bei Lebzeiten der Könige, zu verwalten. Aber das gerade stützt unsere Behauptung, daß die Nürnberger noch nicht im Besitz der Burg sind, denn in diesem Falle hätte es nahegelegen, ihnen erst einmal ihre augenblicklichen Rechte streitig zu machen und nicht von einem angenommenen Thronwechsel auszugehen.

Die Bürger aber verantworteten sich so: Burg und Stadt gehörten zusammen, und nach alter Verschreibung müßte ihnen der jeweilige Pfleger auf der Burg diese im Todesfalle des Königs ausliefern zur Behütung bis an ein künftiges Reich. Dafür müßte er ihnen Sicherheit geben. Also durchaus der Rechtsstand der Urkunden wird hier von der Stadt beansprucht, und dem kann sich das Schiedsgericht auch nicht entziehen, zumal die Bürger ihre Urkunden von Heinrich VII., Ludwig und Karl mitgebracht haben und vorlegen.

Zwar wurde der Artikel über die Burg nicht mit in die Entscheidungsurkunde[1]) aufgenommen, da der Kaiser es nicht wollte, aber die Nürnberger, die er auf ihre Urkunden verwies, hatten doch einen gerechten Sieg errungen. Sie erhalten denn auch von den Kurfürsten die Zusage, daß in ihren etwaigen Willebriefen die Entscheidung über die Burg nicht weggelassen würde.

Am 24. Dezember 1365 muß sich Karl die Einwilligung des Burggrafen zur Auflösung der Verlobung seiner Tochter mit Wenzel auch dadurch erkaufen, daß er ihm die Burg zu Nürnberg für seine Lebenszeit verschreibt. Dazu gehörten 500 Gulden, die die Bürger jährlich zu geben pflegten und ebenso 200 Gulden von den Juden.[2]) Das sind aber weder die Reichssteuer der Stadt, die ja 2000 Gulden betrug, noch die Abgaben der Juden an den Kaiser, wie Riedel[3]) fälschlich meint. Alles dieses soll Friedrich so in Besitz nehmen, wie es der von Kolditz vor ihm gehabt hätte, unter der Bedingung, daß er den Bürgern die Gelübde tun soll, die sie urkundlich verlangen können.

Letzteres betrifft natürlich das Versprechen, zur Zeit eines Interregnums die Burg ihnen auszuliefern. Besaßen die Nürnberger die Burg schon längst, dann wären ja durch die kaiserliche Verleihung an den Burggrafen schon die Gelübde gegen die Bürger gebrochen gewesen; wozu hätte also in diesem Falle der Zusatz gelten sollen?

---

1) Mon. Zoll. III, 455.

2) Mon. Zoll. IV, 80 . . . und 500 gulden, . . . die uns die Burger ierlich pflegen zu geben, und 200 gulden auf den Juden daselbst, als verre die uns von in volgen Unter dem „in" können entweder die Juden verstanden werden, dann ist ein Teil der Judensteuer gemeint, vielleicht der Zuschuß zum Brennmaterial für die Burg (s. oben), oder die Bürger von Nürnberg, dann ist damit deren Judenabgabe von 200 Gulden gemeint, die sie für das Recht der Judenhaltung zu zahlen hatten.

3) Riedel, „Gesch. d. pr. K." I, 312.

Was die 500 Gulden betrifft, so wird die Stadt am 16. Juli 1366 [1]) von der Zahlung entbunden. Es heißt, sie hätten sie etliche Jahre auf die Burg gegeben.

Der von Kolditz, der in der Urkunde als Inhaber alles Genannten vor dem Burggrafen vorkommt, läßt sich als Zeuge in einer Urkunde vom 9. Januar 1361 [2]) nachweisen: jedenfalls kommt dort ein Dyemo (Thimo) von Kolditz als Amtmann zu Nürnberg vor. Zweifellos haben wir es also mit einem der Reichsvögte, unter denen besonders auch die Burg stand, zu tun, und es wäre damit doch ein solcher für die Mitte des 14. Jahrhunderts namhaft gemacht.

Was hindert uns weiter, diesen Thimo von Kolditz mit einem oft in den Urkunden vorkommenden königlichen Kammermeister zu identifizieren, der früher Hauptmann und Landvogt in Bautzen und Görlitz [3]) und später Hauptmann zu Breslau [4]) war? Für die Jahre 1360 bis 1368 [5]) kommt er nur als Kammermeister vor und kann sehr wohl damals die erwähnte Stellung in Nürnberg besessen haben. (Ein Herr von Kolditz, wohl ein Sohn oder Verwandter Thimos, dem die Stadt 1430 eine Burghut auf der Reichsfeste abkaufte, war auch Kammermeister des Kaisers.)

Er ist derselbe, dem später mehrfach [6]) die 200 Gulden, welche die Bürger jährlich am 1. Mai dem Kaiser der Juden wegen zahlen, verschrieben wurden. Vielleicht hat er diese Judensteuer der Stadt schon als Amtmann in Nürnberg erhalten. Diese Deutung der obigen Urkunde scheint mir wahrscheinlich. Am 20. Mai 1368 hatte er seine vom Reiche zu Lehen gehende Herrschaft Kolditz König Wenzel als Lehen aufgetragen. [7])

Was die 500 Gulden betrifft, so möchte ich auch eine Deutung versuchen. Aus den Jahren 1358, 1359 und 1360 sind Quittungen eines Ritters Stupp von Sichow, Burggrafen auf der Burg zu Nürnberg, vorhanden, von denen Lochner eine wörtlich aufführt. [8]) In diesen quittiert dieser scheinbar böhmische Edelmann der Stadt über 125 Gulden, die sie ihm für ein Vierteljahr bezahlt hätten. Also muß er, wenn man dies als eine Art Sold auffaßt, ein Jahresgehalt von 500 Gulden gehabt haben, und hiermit möchte ich die 500 Gulden, welche die Bürger etliche Jahre zur Burg gaben, identifizieren.

Jedenfalls hat auch Thimo von Kolditz dieses Gehalt bekommen. So läßt sich nicht leugnen, daß der städtische Einfluß auf die Burg mit der Zeit stärker

---

1) Huber 4338. Lochner, „Gesch. d. R. N." 153 extr.
2) Mon. Zoll. III, 400.
3) Huber 1997, 2238, 2275, 2505.
4) Huber 4962, 5164, 5208, 5387.
5) Huber 3432, 4075, 4627.
6) Huber 4962, 5164, 5387.
7) Huber 4627.
8) Reicke a. a. O. S. 304. — Lochner a. a. O. S. 204.

wurde, denn nicht umsonst wird die Stadt finanziell die Amtleute unterstützt haben, aber von einer dauernden Besitznahme der Burg durch die Stadt kann für Karls IV. Regierung noch keine Rede sein, das beweist die Verleihung an den Burggrafen aufs deutlichste. Dieser hat wohl die Gefahr, die für ihn in der Besitzergreifung der Reichsfeste durch die Stadt lag, beizeiten erkannt und seine Belehnung vom Kaiser im kritischen Augenblicke erzwungen. Aufschieben konnte er damit das Vordringen des städtischen Einflusses, aber nicht aufheben. Friedrich war also wohl eine Zeitlang Reichs- und Landvogt auf der Burg zu Nürnberg. Die vielen abweichenden Deutungen,[1]) die sich in der Literatur über die vorstehende Frage finden, zeigen die Schwierigkeit ihrer klaren Erkenntnis.

Schließlich möchte ich eine Urkunde vom 3. Dezember 1347[2]) erwähnen, in der Johann und Albrecht Ludwig von Hohenlohe auf Karls Bitte geloben, „das er demselben herrn karel mag pfennden in unnser veste zu unns und von unns an seinem vetterlichen erbe, und sullen yme ... darzu getrewlichen beholffen sein, ob der . . . herre karel yme . . . das gelt, das er yme . . . gelopt hatt zegeben, nicht reicht und gibt uff die zill, als die brieffe sagen, die er im daruber geben hatt . . .“ Entweder ist mit „unnser veste“ das Burggrafenschloß gemeint, dann ist dieses Reichslehen als väterliches Erbe Karls gedacht, oder die Reichsfeste, dann wären die Burggrafen damals Reichslandvögte gewesen. Es ist nicht unmöglich, daß Karl die Burggrafen nach seinem Einzuge in Nürnberg (Oktober 1347) zu solchen ernannt hat, ein Amt, das diese dann eine Zeitlang verwalteten.

Eine gesonderte Behandlung verdient auch die Stellung der Burggrafen unter Karl IV. zu den Reichswäldern, die um Nürnberg herum lagen. Von den am 2. November 1347 bestätigten Urkunden Heinrichs VII. muß man wieder ausgehen.

Am 29. August 1310[3]) hatte dieser verordnet, daß alle Forstmeister und Zeidler dem Nürnberger Rat zum Schwur, den Reichswald nicht zu verderben, sondern zu pflegen, verpflichtet seien, und dies mußte auch für die Burggrafen von weittragendster Bedeutung sein, denn diesen stand nach der Urkunde Rudolfs vom 25. Oktober 1273, wo ihre Befugnisse überhaupt zum ersten Male umfassend verzeichnet sind, das Forstmeisteramt des Waldes nördlich der Pegnitzbrücke (ab ipsa parte pontis) zu, sodann das dritte Stück Wild und der dritte Baum und alles liegende Holz im Forst überhaupt, also auch in dem südlich der Brücke gelegenen. In der Urkunde Heinrichs kommt neben den bekannten

---

1) E. Mummenhoff, „Altnürnberg“ S. 33 übersetzt die Urk.: Wölckern 301 (s. oben) ff.: Wenn also wir oder unsere Nachkommen nicht in Nürnberg weilen, so sollen sich die Bürger der Reichsburg unterziehen. Das ist falsch und nicht einmal der Anspruch der Stadt (vgl. Mon. Zoll. III, 454).

2) Mon. Zoll. III, 171.

3) Wölckern 224.

Forstmeistern Konrad Waldstromer und Otto, dem Forstmeister, auch ein Hörauf vor. Dieser ist sicher ein Beamter der Burggrafen. Er stammt aus dem Geschlecht der Seckendorf, und er und seine Nachkommen stehen auch weiterhin im Dienste der Burggrafen, wie oben bereits erwähnt ist. Jedenfalls ist auch der Burggraf in bezug auf seine Waldrechte nach Kaiser Heinrichs Gebot dem Nürnberger Rate verantwortlich.

Gegen die Burggrafen hat sich die Aufforderung Heinrichs VII. an die Bürger,[1]) den seit 50 Jahren auf beiden Seiten der Pegnitz ausgerodeten und zum Teil in Äcker verwandelten Reichsforst wieder neu zu bepflanzen und herzustellen, wohl auch hauptsächlich gerichtet, denn noch 1353 geht Karl IV. in dieser Angelegenheit namentlich gegen sie vor. Am 29. November dieses Jahres setzt er fest, daß künftighin die um Nürnberg gelegenen Wälder nicht mehr ausgerodet und verwüstet werden sollen, und daß besonders die Burggrafen von Nürnberg nicht das Recht hätten, diese Wälder niederzuhauen, burgartige Gebäude und Weiher darin anzulegen und das Holz daraus fahren zu lassen.[2])

Vertieft man sich in den Sinn der Urkunde von 1273, so wird man wohl keine andere Erklärung finden, als daß die Burggrafen im ganzen Forst bei notwendigen Waldrodungen und beim Beseitigen unbrauchbarer und verdorbener Bestände jedesmal den dritten Baum bekommen sollten, und daß ebenso bei Jagden ihnen das dritte Stück Wild zufallen sollte. Wie sie diese Bestimmungen in ihrem Interesse auszunutzen gewußt haben, das zeigt eben die Urkunde von 1353. Danach haben sie die Baumbestände nicht gehegt, sondern sie ohne Grund niedergeschlagen, und ähnlich wird es mit dem Wild geschehen sein. (Auch 1362 in ihrem Rechtsstreit mit Nürnberg wird ihnen verboten, die Baumbestände zu verkaufen.) Getreu der Vorschrift, daß alles liegende Holz ihr Eigentum sei, haben sie wohl vieles umgehauen und dann für sich abfahren lassen, oder die Bäume in schädlicher Weise verhauen.

Diesem Unwesen mußte gesteuert werden, wollte man nicht den ganzen Forst der Vernichtung preisgeben. Deshalb diese äußerst ausführliche, scharf eingreifende Verfügung Karls IV., der Rat und Stadt Nürnberg bei Strafandrohung mit der Abhilfe beauftragt und im Notfalle selbst helfend einspringen will.

Besonders mißfällt es ihm, daß die Burggrafen in den gerodeten Wäldern, aus denen sie sich das Baumaterial billig zu verschaffen wußten, burgartige Gebäude und Weiher (zur Fischzucht) anlegten; auch sind wohl, wie aus vorher genannten Urkunden hervorgeht, größere Waldflächen als Ackerland benutzt worden. Solche Befestigungen der Burggrafen werden natürlich die durch den Wald führenden Straßen erheblich in ihrer Sicherheit gefährdet haben, denn

1) Wölckern 224 (26. Aug. 1309: Hier wird der Stadt die Wiederherstellung des Reichsforstes übertragen).

2) Wölckern 348.

was war leichter als von den Durchziehenden ein Wegegeld zu erpressen? Um diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen, ist wohl auch die oben erwähnte Bestimmung erlassen, daß sich die Forstmeister und Zeidler der Wälder um Nürnberg, beiderseits der Pegnitz, vor dem Rat zu verantworten haben. Hier mußte also auch der Burggraf als Forstmeister nördlich der Pegnitz erscheinen. Ob er es getan hat, ist wohl zum mindesten zweifelhaft.

Übrigens hat Karl IV. nicht nur die Urkunde Heinrichs VII. betreffs der Verpflichtung der Forstmeister vor dem Rate bestätigt, sondern hat auch selbst am 2. November 1347 [1]) Bestimmungen erlassen: die vorher erwähnte Verpflichtung wird aufrecht erhalten und hinzugefügt, daß alle obersten Forstmeister persönlich in Nürnberg wohnen müßten, sonst gingen sie ihrer Rechte an den Wäldern verloren. Von burggräflicher Seite wird es wohl genügt haben, wenn ihr oberster Waldbeamter, also vielleicht ein Hörauf, in der Stadt wohnte; hier konnte er sich den Befehlen des Rates weniger entziehen.

Offenbar ist es den Nürnbergern nie gelungen, die Burggrafen in ihrem Rechte auf den Wald überhaupt zu schmälern. Am 18./19. März 1362 in Nürnberg, bei dem schon berührten Rechtsstreit [2]) zwischen der Stadt und Burggraf Friedrich, trat letzterer vor die Fürsten und überreichte eine Urkunde vom 15. Mai 1300,[3]) die Kaiser Albrecht zu Straßburg gegeben hatte, und die in den Belehnungen wörtlich mit der vom 25. Oktober 1273 übereinstimmt. Hiernach gehörte also zum Burggrafentum das Forstamt in dem nördlich der Stadt gelegenen Sebalder Forst und das Recht auf den dritten Baum, das dritte Wild und alles liegende Holz im ganzen Nürnberger Reichswald. Nun klagte Friedrich, daß dieses sein Recht auf den dritten stehenden Baum und alles liegende Holz im Lorenzer Forst (südlich der Stadt) ihm verkümmert würde. Dieses Recht aber bestritten die Nürnberger, indem sie dem Burggrafen nur das Forstmeisteramt im Sebalder Wald zugestanden, von einer Nutzung des dritten Baumes usw. aber nichts hören wollten. Die Nürnberger Forstmeister Konrad Waldstromer [4]) und Otto Koler [5]) mußten bezeugen, daß sie von solchen Rechten nichts wüßten, und daß auch in ihren Belehnungs-Urkunden davon nichts stehe. Die Wälder beiderseits der Pegnitz hätten von altersher, ebenso wie einige dabei liegende Dörfer, im Nießbrauch der Stadt gestanden. Was die Rechte der Burggrafen an Köhler, Pechbrenner, Wagner und Büttner beträfe (über deren Verkümmerung der Burggraf auch klagte),

---

1) Wölckern 325.

2) Mon. Zoll. III, 454.

3) Mon. Zoll. II, 267.

4) In der Familie der Waldstromer war das Forstmeisteramt seit 1223 erblich = Wölckern 44. Böhmer, reg. Heinr. VII (1246—1313) Nr. 35.

5) Die Koler (auch „Forstmeister" genannt) besaßen das Amt seit 1289 = Wölckern 181. Böhmer, reg. Heinr. VII. Nr. 107 u. 118.

so kämen die außer Betracht, da solche seit längerer Zeit nicht mehr in den Wäldern geduldet würden. Schon Kaiser Ludwig hätte sie mit Wissen und Willen Burggraf Johanns abgeschafft und diesen wie die andern Forstmeister mit Fürreuten entschädigt (d. i. am Waldesrand liegendes Ackerland, das durch Waldrodung gebildet wird).

In diesem letzten Punkt hatten die Nürnberger recht, denn noch Karl IV. hatte dies selbst durch eine Urkunde vom 31. Oktober 1347 verboten.[1]) In den erstgenannten Ansprüchen des Burggrafen konnten sie aber Kurfürsten und Kaiser nicht zu dessen Ungunsten überzeugen, und die Entscheidungsurkunde der Kurfürsten von Mainz, der Pfalz, Sachsen und Trier entscheidet durchaus in dessen Sinne.[2]) Die Burggrafen dürfen Bau- und Brennholz auch im Lorenzer Forst schlagen, natürlich so, daß der Waldbestand dadurch nicht geschädigt wird.

Auf eine Deutung des „Drittels" der Bäume usw. wird hier auch nicht eingegangen. Es scheint dieses „Drittel" formelhafte Wendung zu sein, indem ursprünglich der königliche Beamte von allen Nutzungen, besonders vom Gericht, ein Drittel, der König selbst zwei Drittel erhielt. Sollten Köhler usw. einmal wieder von Reichs wegen in die Wälder zugelassen werden, so müßte der Burggraf von den Gefällen den dritten Teil erhalten. Die übrigen Forstmeister, die Stadt Nürnberg, und wer sonst Urkunden darüber aufzuweisen hätte, sollten bei ihren Rechten auf den Nürnberger Forst bleiben. So bietet sich uns hier wieder das echt mittelalterliche Bild, daß sich in einen Rechtsbezirk eine Unzahl von Besitzern teilt, deren historische Rechte hier allesamt geschützt werden. Das hatte so lange Bestand, bis die Beteiligten, was ja nicht ausbleiben konnte, wieder von neuem zusammengerieten.

Daß der Kaiser persönlich in diesem Falle zugunsten des Burggrafen eintrat, kann man nicht behaupten. Er weist durchaus nur unberechtigte Ansprüche des Rates zurück, wie er überhaupt auch in der Folgezeit bei den Rechtshändeln zwischen Stadt und Burggrafen den strengsten Rechtsstandpunkt wahrt. Schon der Umstand, daß er nie selbst entscheidet, sondern jedesmal ein Schiedsgericht aufstellt, also eine außerordentliche Maßnahme trifft, spricht für seine Bemühung, Gerechtigkeit walten zu lassen; er allein hätte es auch kaum einem der beiden Teile recht machen können.

Die Nürnberger wiesen nach der Entscheidung auf die vom Burggrafen vorgezeigte Urkunde hin, in der bezüglich des Sebalder Waldes stände, daß er dort Forstmeister wäre. Weitere Rechte hätte er also dort nicht.[2]) Sie wollten also nochmals vermöge einer Spitzfindigkeit etwas erreichen, weil nicht ausdrücklich gesagt war, daß natürlich auch der Burggraf das Recht auf den dritten Baum usw. im Sebalder Forst besitze, was ja bei seiner dortigen Stellung

1) Huber 392.
2) Mon. Zoll. III, 455.

als oberster Forstmeister selbstverständlich war; zumal war es ihm für den ganzen Forst ausdrücklich verliehen worden. Sie baten deshalb die Kurfürsten, sie sollten ihnen den Artikel der burggräflichen Urkunde über des Burggrafen Forstmeisteramt im Sebalder Wald, das aber keine sonstigen Befugnisse mit sich brächte, auch verschreiben. Dessen weigerten sich aber die Kurfürsten mit dem Hinweis, der Kaiser wolle es nicht zugeben. Das Versprechen nahmen jedoch die Nürnberger den Kurfürsten ab, des Artikels in der gewünschten Fassung eingedenk zu sein, im Falle, daß sie kurfürstliche Willebriefe in diesem Punkte ausstellten.

Daß den Bürgern nach mehreren Verschreibungen Karls, besonders von 1358,[1]) eine Oberaufsicht über die Wälder zustand, wird hier nicht berücksichtigt. Sie werden mit der Bemerkung abgespeist, sie sollten sich an ihren guten Briefen genügen lassen.

In der Frage dieses Oberaufsichtsrechtes werden sich wohl Stadt und Burggrafen auch in der Zukunft nie geeinigt haben. Ob die Übergriffe der Burggrafen in den Reichswäldern fortan unterblieben sind, wissen wir nicht.

Vom 23. August 1365 findet sich eine Urkunde, die den Nürnbergern eine bereits 1294 festgesetzte Waldordnung bestätigte.[2]) Dies ist wohl auf die Bitte der Bürger zurückzuführen, die sich damit ihre alten Rechte ebenso sichern wollen, wie die der Burggrafen festgestellt sind.

Daß der Burggraf auch später noch als Herr des Sebalder Waldes gilt, zeigt eine Bitte Karls IV. an ihn, zu gestatten, daß Bürger von Erlangen ihr Vieh in seinen Wald treiben dürften. Friedrich erlaubt dies 1367 [3]) auch und redet ausdrücklich von „seinem" Wald. Die 1362 gefällte endgültige Entscheidung in der Waldfrage war scheinbar nicht ganz zur Zufriedenheit der Stadt ausgefallen.

Am 18. und 19. März 1362 fand der Prozeß zwischen Stadt Nürnberg und Burggraf Friedrich vor Kaiser und Kurfürsten statt, von dem zwei wichtige Punkte im vorigen behandelt worden sind. Friedrich V. war kurz vorher zur Regierung gekommen und wollte offenbar ein für allemal durch einen neuen Rechtsspruch und gerichtliche Entscheidung die Verhältnisse geklärt wissen, sah er sich doch von der Stadt in namhaften Gerechtsamen geschädigt.

Die betreffenden Akten über die Verhandlung sind uns aus einem Nürnberger Kopialbuch erhalten.[4])

Am 18. März wurden die Bürger vom Rat zu Nürnberg vor Karl IV. gefordert, um sich gegen die Anklagen Friedrichs zu verantworten. Folgende Richter hatte der Kaiser aufgestellt: Erzbischof Gerlach von Mainz; Herzog Ruprecht d. Ä. und Herzog Ruprecht d. J. von der Pfalz; Herzog Rudolf von

1) Mon. Zoll. 2857/60.
2) Mon. Zoll. IV, 71.
3) Mon. Zoll. IV, 111.
4) Mon. Zoll. III, 452.

Sachsen; Herrn Kuno von Falkenstein, Coadjutor und Pfleger des Trierer Bistums, im Namen des Trierer Kurfürsten; Bischof Albrecht zu Würzburg; Johann von Straßburg; Herzog Otto von Bayern; Friedrich und Wilhelm, Markgrafen von Meißen und den Landgrafen von Hessen.

Die Angelegenheit war den Nürnbergern so wichtig, daß sie den größeren Rat, die sogenannten Genannten, einen Ausschuß der Bürgerschaft mit beratender Stimme, beriefen. Diese berieten sich und gaben die Sache zurück an den Rat und die Schöffen, und diese stellten nun 9 Männer auf, welche die Stadt vertreten sollten. Es waren dies: Ulrich, der Stromeyr zu der goldenen Rose, Albrecht Ebner am Salzmarkt, Ulrich Stromeyr, Sohn Konrads Str., Berchtold Haller, Berchtold Tucher, Hermann Vörchtel, Peter Stromeyr, Heinrich Gewder, Fritz Kepf.

1. Der Burggraf trat vor die Richter und erklärte, daß sein Amtmann befugt wäre, neben dem Schultheißen das Nürnberger Stadtgericht zu besitzen, und von den Gefällen solle er $^2/_3$ bekommen. Von dem Drittel des Schultheißen aber noch jährlich 10 ℳ. Pfennige. Letztere hätte er sonst jedes Jahr erhalten, nur von dem jetzigen Schultheißen nicht. (Seit 1361 war eigentlicher Schultheiß Fritz Groß, der Sohn Heinrichs Groß. Letzterer war der Bruder Leopolds und Konrads Groß, und alle drei Söhne des 1356 verstorbenen Schultheißen Konrad Groß.[1]) Ebenso halte dieser die jährlichen 10 ℳ. Pfennige von den Zolleinnahmen der Herrschaft vor.

Die Bürger verantworteten sich damit, daß Zoll und Gericht kaiserlich wären. Zöllner und Richter sollten diesen Anklagepunkt deshalb vertreten.

2. Ferner erklärte der Burggraf, daß die Bürger vom Rat neue Gebote bei großer Strafe erlassen hätten, wodurch sein Gerichtsrecht geschädigt würde. Wenn nämlich einer oder mehrere einen Frevel getan hätten, so dürften sie dies nicht vor den Schultheißen, sondern vor den Rat bringen und dem dann zu Buße stehen.

Die Bürger erklärten, sie hätten hierin sich jetzt nicht zu verantworten. Müßten sie das aber doch, so erklärten sie, daß es althergebrachter Brauch sei, daß Richter und Kläger überflüssig wären, sobald etwas auf friedlichem Wege durch Buß- und Sühngesetze erreicht werden könnte.

3. Die Bürger hätten das Asylrecht der Herrschaft auf der Burg zu Nürnberg geschädigt, indem sie einen Gefangenen mit Gewalt daraus genommen hätten.

Hierin wiesen sofort die Bürger ihre Unschuld nach.

4. Die Bürger hätten ihm seine Burg verbaut und verschlossen, so daß keiner ohne der Bürger Willen Tag und Nacht daraus kommen könne.

Die Bürger erklärten, die Reichsfeste hätte denselben Eingang, und das

1) Reicke a. a. O. S. 301.

Reich hätte befohlen, daß der Bergfried und das Fallgatter errichtet würden. Wenn dies wieder abgeschafft werden solle, möge das Reich es befehlen. Kaiser und Kurfürsten möchten dies in Augenschein nehmen. Hinzugefügt wird als Entscheidung: „das selb perfrid und gattern liessen sie also besteen."

5. Jede Schmiede der Stadt wäre verpflichtet, der Herrschaft jährlich 12 Pfennige, und jede Hofstatt in St. Lorenzer Pfarr einen Schnitter („zur 4 Heller und eine große einen Schilling Heller gegeben.

Die Bürger erklärten, sie wüßten nichts davon, daß irgend eine Schmiede in St. Sebalds Pfarre je etwas gegeben hätte, und in St. Lorenzer Pfarre hätte er auch nie einen Schnitter bekommen. Dagegen habe, wie sie gehört hätten, in letzterer Pfarre jede Hofstatt jährlich 2 Heller und jede kleine Schmiede 4 Heller und eine große einen Schilling Heller gegeben.

Die folgenden Erörterungen betreffen Burg und Reichswälder.

Nach der Verhandlung hat offenbar eine Beratung stattgefunden, und am 19. März entschieden die Kurfürsten von Mainz, von der Pfalz, von Sachsen und von Trier:[1]) In der Waldfrage sollen, wie bereits erwähnt, beide Parteien bei ihren verbrieften Rechten bleiben.

Auf der Lorenzer Seite soll sodann jede Hofstatt, wie dies in der Urkunde des Burggrafen verbrieft ist, diesem an einem Tage im Jahre während der Erntezeit einen Schnitter stellen und dazu einen Pfennig. (Die allgemeine Bezeichnung „census" ist also hier näher erklärt.) Jeglicher Schmied in derselben Pfarre (in der alten Urkunde heißt es: überhaupt in Nürnberg; die Nürnberger bekommen also hier Recht), der eine Esse hat, soll jährlich dem Burggrafen einen Schilling Pfennige geben.

Diese sämtlichen auf Lorenzer Seite bestehenden und wohl auf ursprünglicher Grundherrschaft beruhenden Abgaben kaufte die Stadt 1386 für 4000 Gulden den Burggrafen ab, wozu die Häuser der Lorenzer Pfarre 2200 Gulden zusteuerten.[2])

Die Ansprüche des Burggrafen an Anteil und Gefälle des Schultheißengerichtes werden voll und ganz bestätigt, ebenso die am Nürnberger Zoll. Mit den derzeitigen Inhabern setzte sich der Burggraf am 9. Februar 1363 vor seinem Landgericht auseinander. Für den Zins, „den sie versessen hetten sider ires Vaters tod", sollen die Groß eine Entschädigung zahlen. 90 fl. Heller entrichteten sie gutwillig, obgleich jeder nach Aussage des Burggrafen ihn um 1000 Mark Silbers geschädigt hätte.[3]) Merkwürdig ist, daß trotz der kurz vorher erfolgten Entscheidung die Groß sich aufs Leugnen verlegen und behaupten, sie wüßten nichts davon, daß die Burggrafen etwas zu bekommen

1) Mon. Zoll. III, 455.
2) Ulman Stromer in Städtechron. I, 28.
3) Mon. Zoll. III, 463.

hätten. Die Richter aber prüften die beiderseitigen Urkunden und entschieden dann zugunsten des Burggrafen.

Der Burggraf hatte also die neue Anerkennung seiner alten Rechte an die Stadt erreicht. Nicht erwähnt ist eine Entscheidung betreffs der Burg und der Wälder. Hier müssen sich beide Teile mit ihren alten Urkunden begnügen. Die Stadt scheint sich hier im Nachteil zu fühlen, denn sie verlangt, daß Artikel hierüber in die Urkunde aufgenommen würden, aber vergebens.

Der Streit um die Befreiung des Gefangenen von des Burggrafen Burg hatte sich friedlich gelöst. Es befand sich auf dem burggräflichen Schloß in Nürnberg eine sogenannte Freiung, ein Asyl, in dem Verfolgte den Schutz des Burgherren fanden. Beim Verkauf der Feste an die Stadt wird dieses Recht ausdrücklich erwähnt.[1]) Auch auf der Reichsburg, im Schotten- und Deutschherrenkloster befanden sich solche Asyle. In der ersteren darf ein Verfolgter (ausgeschlossen Mörder) höchstens 3 Tage und 3 Nächte beherbergt werden; dann kann ihn aber der Reichsamtmann auf der Burg an einen andern sichern Ort bringen.[2])

Die Bürger hatten ferner, wie wir erfahren, am Eingang der Reichsburg, der derselbe war wie der zu dem Burggrafenschloß, einen Turm, den Bergfried, und ein Fallgatter darin angebracht. Es war dies auf das Geheiß des Kaisers geschehen und blieb auch bestehen.

Nun klagte der Burggraf, daß ihm dadurch der Zugang zu seiner Burg versperrt würde, so daß man ohne den Willen der Bürger nicht heraus und hinein kommen könne. Reicke[3]) gibt folgende Erklärung: Es hätte sich um ein im Norden der Burganlage gelegenes Tor gehandelt, das hinausgeführt hätte auf das flache Land. Es sei das heutige Vestnertor gemeint. An dieses Tor hätte sich die „custodia portae sitae prope idem castrum" der Urkunde von 1273 geknüpft. Dieser Meinung ist auch widersprochen worden, und man hat geglaubt, daß es sich um ein östliches Haupttor nach der Stadt zu gehandelt hätte. Schon Meisterlin[4]) redet von einem verlangten „freien Eintritt in die Stadt". Die Bürger hätten dann den Turm gebaut zum Schutze des Tores und ein Fallgatter daran befestigt, so daß der vorbeiführende Weg nun durch den Turm beherrscht wurde. Dieser Turm und das Tor müssen unter Aufsicht der Bürger gestanden haben, denn sonst ist die Klage des Burggrafen unerklärlich.

Reicke schließt hieraus, daß die Bürger damals nicht nur die Hut des Zugangstores, sondern auch die der Reichsburg überhaupt gehabt hätten. Dem möchte ich entgegenhalten, daß es sich wohl nur um eine Burghut gehandelt hat, die dem Burggrafen hier besonders gefährlich war. Es lag natürlich im Interesse der Stadt, Einfluß auf die Burg zu gewinnen, und da werden sie den

1) Reicke a. a. O. S. 366.
2) Wölckern 303.
3) Reicke a. a. O. S. 303.
4) „Chron. d. d. St." III, 163 ff.

Bau der Befestigungsanlage gern übernommen haben unter der Bedingung, eine Burghut dort zu erhalten. Über die Lage dieser Befestigung existiert, wie schon angedeutet, in der Literatur die größte Abweichung, und man wird vielleicht nie ein letztes Wort in diesen Fragen sprechen können.

Auf des Burggrafen Klage, daß der Rat viele Sachen, die vor sein Gericht gehörten, aburteile, antworteten die Bürger ausweichend. Sie hätten von altersher Gesetze um Frieden und Sühne erlassen, und dadurch wäre Richtern und Klägern ihr Recht vorausgenommen. Das ist unverkennbar eine Ausrede der Bürger, und es scheint so, als ob sie sich Karl IV. gegenüber auf die sicher bestehende Ratsgerichtsbarkeit nicht berufen dürfen. Deshalb schieben sie eine Art Schiedsgericht vor. Offiziell hat in der Tat Karl ein Ratsgericht bisher nicht anerkannt. Das geschieht erst, als seit 1365 das Schultheißenamt dem Burggrafen verpfändet ist. 1370 gibt er einem Albrecht Löwe den Gerichtsbann, über schädliche Leute zu richten, wenn der Schultheiß sich dessen weigere.[1]) (Man hat als Grund, wohl mit Recht, angeführt, daß der Burggraf vornehme Wegelagerer nicht vor sein Gericht zu ziehen wagte oder es aus persönlichen Gründen unterließ.)

Ebenso erhielt die Stadt 1371 das Recht, schädliche Leute peinlich befragen zu dürfen, in Anwesenheit des Bürgermeisters, wenn der Schultheiß nicht dabei sein wolle.[2]) Das sind also durchaus Fälle der Rechtsverweigerung und als solche Ausnahmen.

Eine Gerichtsbarkeit des Rates erkennt aber doch Karl IV. 1353 an, als er die Leute aus der Burggrafen Stadt Baiersdorf ausdrücklich bei schweren Fällen hierauf verweist[3]) (s. o.!). Dieser Fall steht aber doch vereinzelt da, im allgemeinen will Karl das Schultheißengericht in Nürnberg streng aufrecht erhalten wissen.[4])

Meisterlin[5]) gibt wie immer einen etwas phantasievollen Bericht von dem Rechtshandel und den gegenseitigen Ansprüchen, zuletzt erklärt er, es sei alles geschlichtet worden, „doch lief gelt mit“. Von irgendwelchem geleisteten Schadenersatz hören wir aber in der Tat nichts, so daß wir Meisterlin hierin nicht trauen können.

In der üblichen Weise äußert sich Karl IV. später, als er mit dem Burggrafen besonders gut steht, nochmals über diesen Rechtshandel, und wenig bedeutungsvoll, aber dem Burggrafen wohl zur Beruhigung, versichert er ihm am 17. März 1363, am Tage der Ausstellung der Fürstenurkunde, daß sein Handel mit Nürnberg den Privilegien und Freiheiten, die er und seine Vorfahren vom

1) Lochner, „Gesch. d. R. N. . . .“ S. 158 extr.
2) Lochner, „Gesch. d. R. N. . . .“ S. 159 extr.
3) Mon. Zoll. III, 258.
4) Vgl. auch Lochner a. a. O. S. 180.
5) „Chron. d. d. St.“ III, 163 ff.

Reich bekommen hätten, unschädlich sein sollte.[1]) Das soll heißen: Alles bleibt beim alten, und wer irgendwelche Ansprüche erhebt, der mag sehen, wie er sie verwirklicht. So war's ja in der Regel immer.

Einen ernsteren Ausgang schien ein weiterer Streit zwischen Stadt und Burggrafen nehmen zu wollen, der im Januar 1368 in Frankfurt wieder vor einem Teile der Kurfürsten entschieden wurde. Burggraf Friedrich trat nämlich nach dem Berichte Ulman Stromers[2]) vor die Kurfürsten zusammen mit Nürnberger Bürgern, die als Gegenpartei dort waren, und erklärte, daß ihm die Stadt Nürnberg seine Burg vermauert und auf seinen Grund und Boden eine Mauer gebaut hätte. Da habe der Kaiser an die Kurfürsten die Frage gerichtet, ob er als römischer Kaiser auf des Reiches Boden bauen dürfe. Als dies bejaht worden sei, hätte er erklärt, die Mauer wäre auf sein Geheiß gebaut worden und müsse stehen bleiben. Da hätte sich der Burggraf der Entscheidung nicht fügen wollen und die Absicht gehabt, mit der Stadt Krieg zu führen.

Daß eine Mauer gebaut wurde, erfahren wir aus verschiedenen Chroniken, die wohl im wesentlichen alle auf Ulman Stromer beruhen, der folgendes sagt:[3]) **Anno domini 1367 mensis novembris do hub man an di mawr zu machen umb dez purkgrafen purk, darumb wolt purkgraff Fridreich mit der stat krigen. von dez selben krigs wegen beschid kayser Karel eyn tag gen Frankenfurt nach dem oberstag 8 tag. (13. ian).**

Eine andere Chronik sagt zum Jahre 1367, daß die Mauer am St. Niklasabend (6. Dezember) vollendet worden wäre, und daß man dazu 40 Tage gebraucht hätte.[4])

Ulman Stromer führt keinen Grund zu dem Bau an, wohl aber tut dies Meisterlin.[5]) Er sagt, die Hofbuben des Burggrafen seien herab von ihrer Burg in die Straßen gelaufen und hätten dort allerhand Unzucht und Mutwillen getrieben, und der Burggraf hätte dies gestattet.[6]) Der Kaiser sei damals am Rheine gewesen (das stimmt nicht, denn er war in Prag und vorher in Wien und Brünn;[7]) auch später von Frankfurt kehrte er sogleich nach dem Osten zurück).[8]) Vor allem nachts hätte man fortwährend durch Unfug von der Burg aus die Stadt gestört. Deshalb hätten die Bürger erzürnt eine Mauer vor die Burggrafenfeste gebaut, so daß die Wege von dem Berge herab alle versperrt gewesen wären. Auch ein hoher Turm sei errichtet worden, und zu dem ganzen

1) Mon. Zoll. IV, 8.
2) „Chron. d. d. St." I, 26 ff.
3) a. a. O.
4) „Chron. aus Kaiser Sigmunds Zeit" = „Chron d. d. St." I, 353.
5) „Chron. d. d. St." III, 164 ff.
6) Lochner a. a. O. S. 141 wendet diese Begründung irrtümlich auf den 1362 zwischen Stadt und Burggrafen stattgefundenen Rechtshandel an.
7) Huber 4560—74.
8) Huber 4602 ff.

Werke hätte man nur 40 Tage gebraucht. Es wäre in einer Zeit gebaut worden, wo die Burggrafen von der Stadt abwesend gewesen seien, und als sie zurückgekommen wären, hätten sie mit der Stadt um die Mauer Krieg führen wollen. Obwohl nun Karl mit ihnen verwandt gewesen, hätte er doch den Weg des Rechtes beschritten und einen Tag nach Frankfurt zur Entscheidung berufen.

Die Bürger seien von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlung voll überzeugt und zu beidem bereit gewesen, sich zu vergleichen oder mit bewaffneter Hand Widerstand zu leisten. Sie hätten zu den Reichsstädten geschickt, sie zu unterrichten von der Gerechtigkeit ihrer Sache.

Bei der Verhandlung, sagt Meisterlin, hätte der Kaiser auf eine Begründung des Baues verzichtet, weil er gewußt hätte, daß eine „schnöde Sache" ans Tageslicht kommen würde, die besser zu unterdrücken wäre, und er hätte deshalb durch seine Zwischenfrage die Angelegenheit entschieden. Die Burggrafen hätten geschwiegen und vorgehabt, nach ihrer Rückkehr die Sache durch Krieg zu entscheiden. Doch sie hätten den Wagemut und die Entschlossenheit des Rates wohl gemerkt (und merkten die großmüetigkeit des rates. Oder heißt das Freigebigkeit? Von Geld ist allerdings keine Rede bei Meisterlin.) und eingesehen, daß sie nichts erreichen könnten, deshalb wäre die Mauer stehen geblieben, und wenn Frieden wäre zwischen Stadt und Burggrafen sollten keine Tore, sondern nur Ketten zwischen den Mauern befestigt werden, und das Hofgesinde sollte für künftige Übertretungen der Stadtordnung bestraft werden wie alle anderen Bürger. Soweit Meisterlin.

Daß im Januar 1368 wirklich Karl und mehrere Kurfürsten in Frankfurt a. M. gewesen sind, ist urkundlich bezeugt. Es waren dies Gerlach von Mainz, Kuno von Trier, Ruprecht d. Ä. und Rudolf von Sachsen.[1]) Auch Burggraf Friedrich wird hier als anwesend genannt.

Wie bereits erwähnt, ist die unzweideutige Entscheidung Karls für Nürnberg erstaunlich. Es ist leider keine Urkunde vorhanden, die uns Näheres über die Verhandlungen bringt. Meisterlin sagt zwar, daß das Hofgesinde des Burggrafen mit dessen Bewilligung Unfug in der Stadt getrieben hätte; das ist denkbar, aber doch nicht sicher, und ob die eigenmächtige Handlung der Nürnberger deshalb vollständig zu billigen wäre, erscheint fraglich. Vielleicht ist der Bericht Ulman Stromers erst das Ende von längeren Verhandlungen, an denen auch die Kurfürsten teilgenommen haben. Wozu waren denn die sonst berufen? Ulman Stromer scheint seinen Bericht zugunsten der Stadt abgefaßt zu haben. Der Kaiser hatte allerdings kurz vorher (Januar 1368) mit den fränkischen Reichsstädten Weißenburg, Windsheim, Rotenburg und Nürnberg ein enges Bündnis abgeschlossen zur Wahrung der gegenseitigen Interessen,[2]) und am

1) Huber 4593 u. 7256 (Addit.).
2) Huber 4576—83.

13. September 1367 hatte er sich ja mit Nürnberg besonders eng verbunden, wie schon erwähnt. Zudem bemerkten wir auch sonst, daß er dem Burggrafen nicht gewogen war; deshalb ist es wohl möglich, daß dieser eine Entscheidung durch die Waffen hat herbeiführen wollen.

Wenn daher Meisterlin sagt, Nürnberg hätte die anderen Reichsstädte von der Angelegenheit unterrichtet, so geschieht dies wahrscheinlich mit Hinblick auf den kurz vorher geschlossenen Bund der vier Städte und eventuelle bewaffnete Unterstützung.

Ob der Burggraf der vereinten Macht gegenüber keine kriegerischen Maßnahmen gewagt hat? Überliefert ist nichts Bestimmtes. Zum Austrag ist aber der Handel doch gekommen, aber erst 10 Jahre später, nicht, wie Meisterlin sagt, nach des Burggrafen Heimkehr.

Nach einer Urkunde vom 28. Oktober 1376 aus Nürnberg [1]) stellt nämlich der Kaiser die Sache so dar, als ob beide Parteien zu ihm gekommen seien und ihn nach vielen Aufläufen, Stößen, Zwietracht und Mißhellungen wegen der Mauer um Entscheidung gebeten hätten. Er urteilt, daß alle solche Maßnahmen für die Zukunft unterbleiben sollen. Die Mauer darf nicht höher gebaut werden, höchstens ein Regendach von zwei Spannen Höhe dürfen die Bürger darauf setzen. In Friedenszeiten muß das Tor ausgehangen werden, nur wenn die Stadt mit dem Burggrafen verfeindet ist, darf sie dieses schließen.

Am Tage darauf erklärt sich Nürnberg mit dieser Entscheidung einverstanden.[2]) Da von Stößen und Aufläufen die Rede ist, ist es doch wohl mitunter zu kriegerischen Maßnahmen gekommen. Auch Ulman Stromer [3]) berichtet über diese endgültige Entscheidung. Er sagt, 1377 (statt 1376) habe der Kaiser nach Nürnberg eine Verhandlung wegen der Mauer anberaumt, und der ausgebrochene Krieg sei dadurch entschieden worden, daß die Stadt dem Burggrafen 5000 Gulden gegeben hätte.

Letzteres stimmt, denn Hegel fügt dieser Stelle aus Ulman Stromer die Bemerkung hinzu, daß es eine Quittung der Burggrafen vom 16. Dezember 1376 für die Stadt über diese Summe gäbe. Das Geld hätten die Juden aufbringen müssen.

Das Tor sollte nur dann in der Mauer befestigt werden, wenn die Stadt in Besorgnis um ihre Sicherheit wäre.

Gerade bei dieser Entscheidung war Karl IV. in schwieriger Lage. Burggraf sowohl wie Stadt Nürnberg hatten ihm bei der Belagerung Ulms, von der er soeben direkt nach Nürnberg kam, geholfen. Ohne die 5000 Gulden Entschädigung würde der Burggraf mit des Kaisers Richterspruch wohl kaum einverstanden gewesen sein.

1) Mon. Zoll. IV, 375.
2) Mon. Zoll. IV, 376.
3) a. a. O. I, 27.

Für die Nachricht von der Erbauung der Mauer ist Ulman Stromer einzige Quelle. Das führt Lochner [1]) zur Vermutung, daß es sich um einen Schreibfehler handele; statt 1367 müsse es 1375 heißen, denn es wäre kaum denkbar, daß zwischen solch wichtigen Fakten 10 Jahre Zwischenraum liegen könnten.

In dem einen Jahre, 1377 statt 1376, irrt sich allerdings Ulman Stromer, aber nur um ein Jahr. Ist man deshalb berechtigt, wenn man für einen solchen langen Zeitraum an den Irrtum des Zeitgenossen nicht glauben kann, einen Schreibfehler anzunehmen? Merkwürdig erscheint es ja, daß der Burggraf nicht schon früher eine Entscheidung herbeiführt, wiewohl seine Beziehungen zum Kaiser kurz nach dem Frankfurter Kurfürstentag durch die beiden Ehegelöbnisse ihrer Kinder wieder die besten sind.

Gegen das Jahr 1375 als ersten Termin möchte ich anführen, daß damals Karl den Burggrafen viel zu sehr zur Unterstützung bei der beabsichtigten Wahl Wenzels und den sicher daraus entstehenden Verwickelungen braucht, als daß er zu seinen Ungunsten eine solche wichtige Entscheidung betreffs der Mauer gefällt hätte. Das paßt eher in die Zeit nach 1365.

Gundlings Chronik [2]) setzt das erste Ereignis ins Jahr 1372, das zweite richtig ins Jahr 1376. Die sogenannte deutsche Weltchronik,[3]) die als Quelle Meisterlins angenommen wird, gibt genau die Datierungen Ulman Stromers. Merkwürdig ist deshalb Meisterlins Angabe, der zwei zeitlich scharf getrennte Ereignisse zusammenwirft.

Meisterlin redet außerdem von dem Bau eines hohen Turmes. Es wird damit der sogenannte „Lug ins Land" gemeint sein, der auch in der Nähe der Burggrafenburg erbaut wurde und wohl mit den Zweck verfolgte, die Vorgänge in der Feste zu beobachten (das man darauf ins Marggrafen purk möcht gesehen). Dieser scheint jedoch damals noch nicht erbaut zu sein, sondern frühestens 1377,[4]) sonst hätte sicher in der Entscheidungsurkunde des Kaisers von 1376 etwas darüber gestanden.

Man hat den Eindruck, als ob der Kaiser ängstlich bemüht ist, eine neutrale Stellung zwischen Burggrafen und Stadt einzunehmen. Die aufeinander bezüglichen Rechte der beiderseitigen Urkunden, soweit sie von altersher überkommen sind, werden, wie man aus den geschilderten Verhandlungen sieht, immer wieder garantiert, und jede neue gegenseitige Rechtsposition wird nach Möglichkeit vermieden. Aber trotzdem kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, als ob langsam, wenn auch unbemerkt, die Stadt an Boden gewinnt, und die Zukunft bestätigt dies, denn ein Recht nach dem andern geht in die Hände der Stadt,

---

1) a. a. O. S. 185.

2) „Hist. Nachricht v. d. Ursprung u. Wachstum des hl. Röm. Reichs freier Stadt Nürnberg" ad. a. 1372.

3) „Chron. d. d. St." III, 257 ff.

4) Reicke a. a. O. S. 311.

wenn auch durch Kauf, über, und schließlich gerät auch das Burggrafenschloß in ihre Gewalt, womit die Burggrafen des letzten sicheren Haltes in Nürnberg enthoben sind.

Es zeigt sich das Emporblühen einer mächtigen und bedeutenden mittelalterlichen Stadt, die sich in ihrer selbständigen Entwicklung nicht durch veraltete Privilege aufhalten läßt. Die Regierung Karls IV. ist sicher für die Entwicklung und Stellung des Burggrafentums Nürnberg die Blütezeit gewesen.

VIII.

Stellung und Anteilnahme der Burggrafen an verschiedenen politischen Aktionen Karls IV.

Zunächst sollen uns die Burggrafen in ihrer Stellungnahme zu Karls IV. bayerischer Politik beschäftigen. Den Vertrag, den Karl IV. am 14. Februar 1350 zu Bautzen mit den Wittelsbachern abschloß, und in dem er Markgraf Ludwig und dessen Brüdern die Mark Brandenburg und die Kurwürde verschrieb, hat man als Grund der Unzufriedenheit Burggraf Johanns (Albrecht kommt als abwesend nicht in Betracht) und seiner kurz darauf folgenden Empörung gegen den König angesehen.

Teils nimmt man auch an, und zwar tut dies Riedel,[1]) daß der Kaiser die Absicht gehabt hätte, die Burggrafen für ihre dem Wittelsbachischen Hause bekundete freundliche Haltung zu bestrafen. Das erscheint mir unwahrscheinlich, denn damit hätte er die eben versöhnten Wittelsbacher vor den Kopf gestoßen und sie sicher nicht zu einem Bündnis gegen Johann bewegen können (s. o.).

Hatten die Burggrafen an den Bautzener Verhandlungen nicht teilgenommen, so erschienen sie doch drei Jahre später, als es galt, in Passau die noch zwischen Karl IV. und Ludwig dem Brandenburger bestehenden Differenzpunkte zu beseitigen.[2]) Auf dieser Fürstenversammlung, die im Juli 1353 tagte, waren anwesend: Karl, Ludwig der Brandenburger, Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J., Rheinpfalzgrafen, Herzog Albrecht von Bayern, Bischof Friedrich von Regensburg und die Burggrafen von Nürnberg. Herzog Albrecht von Österreich spielte den Vermittler.

Sicherlich sind hier die Burggrafen, auch der junge Friedrich ist anwesend, als treue und zuverlässige Anhänger des Kaisers zu betrachten, denn sie erneuern mit dem Kaiser ein enges Schutz- und Trutzbündnis am 15. Juli und ver-

---

1) „Gesch. d. p. K." I, 260.

2) Huber 1561 a.

pflichten sich, besonders die kaiserlichen Pfandschaften, die er in Wittelsbachischen Gebieten hätte, zu schirmen.[1]) Gemeint sind die Abtretungen Rudolfs und der beiden Ruprechte in der Oberpfalz mit den Städten Sulzbach, Hersbruck, Laufen usw. an Karl, die schon damals in Passau besprochen worden sind. Karl erhielt hier bereits als Pfand für die 12 000 Schock Groschen, mit welchen er Ruprecht d. J. aus seiner sächsischen Gefangenschaft befreit hatte, die Festen Waldeck, Störnstein, Neunstadt, Hirschau, Muroch und Draschwitz.[2]) Die Bestätigung der Verpfändungen Rudolfs für die geliehenen 20 000 Mark Silber durch die Ruprechte erfolgte dann am 29. Oktober 1353 in Hagenau. Hier geht der gesamte Besitz Rudolfs in der Oberpfalz also in kaiserliche Hände über.[3])

Der Bund, den Karl in Passau von neuem mit den Burggrafen schließt, ist genau so eng, wie der am 22. August 1351 in Pirna geschlossene. Auch der Kaiser verpflichtet sich, Johann und Albrecht besonders in ihren Pfandschaften zu schützen bis zu richtiger und ausgemachter Bezahlung. In vier Wochen will er zur Hilfe stets bereit sein. Eine burggräfliche Gegenurkunde ist auch überliefert,[4]) in der die drei anwesenden Burggrafen die genannten Verpflichtungen für Karl auf sich nehmen.

Am 24. August 1353, zur Zeit, als Karl in Nürnberg den fränkisch-bayerischen Landfrieden zusammenbrachte, erklärten dann Johann und Albrecht, daß ihnen Karl und sein Vater Johann nichts mehr an Geld und Gut schuldig seien, ausgenommen dessen, wofür sie noch Pfandschaften besäßen, in deren Besitz sie ungehindert bleiben sollten;[5]) offenbar hat Karl damals seine Schulden bei den Burggrafen beglichen, abgesehen von den durch Pfandschaften sicher gestellten.

In den weitläufigen und oft schwer zu durchschauenden Händeln Karls IV. mit den Wittelsbachern, die in dem schließlichen Erwerb der Mark Brandenburg gipfeln, läßt sich eine bestimmte Stellung und Teilnahme der Burggrafen quellenmäßig nicht nachweisen. Erst im letzten Akte, als schon die Waffenentscheidung unvermeidlich war, treten sie hervor und vermitteln am 16. und 23. Oktober 1371 zu Pirna zusammen mit Johann von Leuchtenberg einen Waffenstillstand Karls IV. mit seinen hauptsächlichen Gegnern: König Ludwig von Ungarn, Markgraf Otto von Brandenburg, den Herzögen von Bayern (d. h. Stephan und seinen drei Söhnen; nur diese werden genannt, nicht die Rheinpfalzgrafen), Erzbischof Piligrim von Salzburg, Bischof Ludwig von Bamberg und den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen. Bis 5. Juni 1373 soll

1) Mon. Zoll. III, 257.
2) Huber, Reichsf. 174/75.
3) Huber, Reichsf. 183—86.
4) Sommersberg, „Silesiacarum rerum scriptores" III, 68.
5) Pelzel UB. I, 172.

diese Waffenruhe dauern.[1]) Die Bestimmungen des Vertrages Karls und Wenzels mit Ludwig von Bamberg und den Meißenern sind folgende:

Innerhalb der genannten Frist sollen alle feindlichen Angriffe und Schädigungen unterlassen werden. Kommen doch solche vor, so entscheidet über die Entschädigungen ein Rat von zwei dazu eingesetzten Männern. Die beiderseitigen Differenzpunkte sollen nach Möglichkeit in der Zwischenzeit beseitigt werden; unterdessen sollen jedoch auf jeden Fall die Meißener dem Kaiser den gebührenden Gehorsam nicht verweigern. Der Markgraf von Brandenburg soll als Feind des Kaisers nie vermitteln und ein Urteil sprechen dürfen usw.

Die vermittelnde Haltung des Burggrafen Friedrich geht aus dem oben Gesagten hervor. Auf wessen Seite aber seine wirklichen Sympathien in der Zukunft waren, das ist doch noch zweifelhaft. Am 28. November 1370 war ein schon erwähnter Landfrieden abgeschlossen worden, an dem der Kaiser unbeteiligt war. Hauptteilnehmer waren die Rheinpfalzgrafen, die Herzöge von Bayern, die Landgrafen von Meißen und Friedrich von Nürnberg. Dieses Landfriedensbündnis hat man als ein Trutzbündnis gegen den Kaiser aufgefaßt. Das widerlegt aber Lindner,[2]) indem er nachweist, daß es in seinen Bestimmungen ganz den Charakter eines gewöhnlichen Landfriedensbündnisses trage, und daß man, wenn es etwas anderes hätte bedeuten sollen, ja Otto von Brandenburg vergessen hätte. Auch des Burggrafen Teilnahme spreche dagegen. Der Kaiser selbst habe vielleicht diesen Landfrieden angeregt, denn er sei am 2. Februar 1371 beigetreten und hätte noch die Städte Nürnberg, Weißenburg, Rotenburg, Windsheim und Eger damit verknüpft. Die Herzöge von Bayern fehlen diesmal allerdings, wohl aber sind die Pfalzgrafen dabei (s. o.).

Man wird keinen Fehlschluß machen, wenn man annimmt, daß sich die Burggrafen damals noch in einer wohlüberlegten Reserve gehalten haben, sonst hätten sie ja auch nicht als Friedensvermittler fungieren können. Mit den Rheinpfalzgrafen verbanden Friedrich V. und seine Familie verwandtschaftliche Beziehungen, ebenso mit dem Kaiser, denn noch war Sigmund mit Katharina verlobt, aber dem Burggrafen konnten die Verhandlungen, die Karl IV. mit dem König Ludwig von Ungarn zwecks Vermählung Sigmunds mit einer Tochter Maria desselben während des Waffenstillstandes einging, kaum verborgen bleiben, deshalb kann von seiner unbedingten Parteinahme für Karl später wohl keine Rede mehr sein.

Es wird uns auch tatsächlich in einer Chronik[3]) Friedrich für das Jahr

---

1) Palacky, „Gesch. von Böhmen" 2 b, 387 (Huber 4993 a) und Riedel, „Cod. Dipl. Brandenb." II, 2, 521 (Huber, Reichss. 537); II, 2, 516 (Huber, Reichss. 536: hier die Parteigänger Karls aufgezählt; der Burggraf nicht genannt, er vermittelt ja).

2) a. a. O. M. J. O. G. XII, 90.

3) „Chron. Salisb." bei Pez „Scriptores" I, 421.

1372 als Parteigänger der bayerischen Herzöge genannt. Diese unternahmen in der Oberpfalz kriegerische Aktionen und eroberten u. a. auch das Kastell Rietenburg an der Altmühl, das im Besitz eines Werner, genannt Auer, war. Dieser war offenbar Lehnsmann der Herzöge. Es heißt aber, er sei durch Versprechungen des Kaisers bestochen worden. Die Versöhnung dieses Abtrünnigen mit den Herzögen besorgten nun der Burggraf Friedrich und der Landgraf von Leuchtenberg. Scheinbar also sind diese im Heere der Herzöge damals gewesen.

März 1372 war der Ehekontrakt Karls mit Ungarn zunächst vollendet.[1]) Es hat aber noch lange Zeit und dem Kaiser viele Mühe gekostet, bis er Friedrich zum Verzicht auf das Verlöbnis Katharinas mit Sigmund bewegen konnte. Die verhältnismäßig schnellen Erfolge Karls werden jedoch den Burggrafen an einer derzeitigen bestimmten Stellungnahme gehindert haben.

Während des Waffenstillstandes kam tatsächlich auch die schon angedeutete Einigung Karls und Wenzels mit den Markgrafen zu Meißen am 26. November 1372 zustande,[2]) und in dieses Bündnis werden auch Ludwig von Bamberg, ein Bruder der Markgrafen, und Friedrich von Nürnberg, ihr Schwager, aufgenommen. Höchstwahrscheinlich hat letzterer seit Karls ungarischen Plänen eine dem Kaiser feindliche Politik verfolgt, wird er doch mit Ludwig von Bamberg, dem erklärten Gegner Karls, zusammen genannt. Durch reichliche Versprechungen des Kaisers bestochen,[3]) näherte er sich diesem dann wieder und trat dem Bündnis der Markgrafen bei.[4]) Daß er nun bis zum Friedensschluß, der am 15. bis 18. August 1373 in Fürstenwalde mit Otto und dessen Neffen Friedrich stattfand, zum Kaiser hielt, scheint sicher.

Am 2. Oktober 1373,[5]) bei der feierlichen Belehnung der Söhne des Kaisers, Wenzel, Sigmund und Johann, mit der Mark, weilt Friedrich in Prag. Vielleicht hat er da vom Kaiser die bereits erwähnten 20 000 Gulden erhalten, über die dieser am 13. Dezember den Nürnbergern quittiert.

Daß schon eine Zeitlang vor dem Friedensschlusse beide feindliche Parteien sich näherten, erkennt man am besten aus einem Landfriedensbündnis, das Wenzel, wohl als Mittelsperson, am 15. Juni 1373 in Rotenburg abschloß, wahrscheinlich als eine Art Fortsetzung des 10 Tage vorher abgelaufenen Waffenstillstandes. Neben vielen Städten und Bischöfen sind die Pfalzgrafen,

---

1) Huber 5023 a u. 5025.

2) Mon. Zoll. IV, 232.

3) Huber 5038, 5118, 5149.

4) Daß die Burggrafen mit den bayrischen Herzögen meist auf freundlichem Fuße gestanden haben und oft genug im Interesse der bayrischen Sache eingetreten sind, das ist uns mannigfach überliefert; vgl. Huber, Reichsf.: 169, 411, 431; M. Z. IV, 169.

5) Huber 5263.

die bayerischen Herzöge, die Meißener Markgrafen, Burggraf Friedrich und die Landgrafen von Leuchtenberg beteiligt.[1]) Friedrichs von Bayern Teilnahme verrät bereits eine Einigung betreffs der Mark Brandenburg.

Von den 500 000 Goldgulden, für die Karl die Mark erwarb, wurden 100 000 auf oberpfälzisch-kaiserliche Güter auf Pfand gelegt. Falls nun Otto von Bayern ohne männliche Erben starb, mußten diese Stephan und seinen drei Söhnen anheimfallen. Diese waren dann gemäß des Vertrages verpflichtet, die Pfandschaften jederzeit für 100 000 Gulden zur Lösung zu geben. Karl IV. scheint zu vermuten, daß diese ihm Schwierigkeiten machen würden, und er verpflichtet darum Burggraf Friedrich, ihm und Wenzel zu helfen gegen die genannten Herzöge, falls seine Befürchtungen berechtigt seien. Am 27. Dezember 1374 in Eger sagt Friedrich zu.[2]) Er hat sicher das Weihnachtsfest in des Kaisers Umgebung verlebt, nachdem er ihn von Nürnberg [3]) nach Eger begleitet hatte, und hier werden die Unstimmigkeiten zwischen ihm und Karl, die seit der ungarischen Politik des Kaisers sicher bestanden haben, beseitigt worden sein, gibt doch Friedrich auch zwei Tage später seine Einwilligung zur Aufhebung des Verlöbnisses zwischen Sigmund und Katharina.

Als Karl IV. 1354 ein Reichsheer aufbot, um gegen die Stadt Zürich, die sich seinen Versuchen, zwischen ihr und Albrecht von Österreich zu vermitteln, widersetzt hatte, zu ziehen, scheint auch Burggraf Johann dem Kaiser Heeresfolge geleistet zu haben. Leider wird uns dies nur durch Pelzel [4]) mitgeteilt, ohne daß wir es nachprüfen können.

1350 hatten die aus Zürich vertriebenen Geschlechter versucht, die Stadt mit Hilfe Graf Johanns von Rapperswil, eines Habsburgers, wiederzuerobern. Das war aber mißglückt und Rapperswil wurde von den Zürichern erobert und zerstört. Darüber begann Albrecht von Österreich einen Krieg mit Zürich, das sich nun dem Bund der vier Waldstätten anschloß. Im Juni 1352 rückte Albrecht von Österreich gegen die Verbündeten vor, die gerade die Stadt Zug belagerten und zum Anschluß bewogen, und unter den mit Albrecht verbündeten Herren wird damals auch der Graf von Nürnberg genannt.[5]) Johann ist wohl gemeint. Im Juli belagerte dann das Heer die Stadt Zürich. Ist also im Jahre 1352 der Burggraf schon mit gegen Zürich gezogen, so kann

---

1) Mon. Zoll. IV, 243.

2) Deutsche Reichstagsakten I, 68, Anm. 1. Mon. Zoll. IV, 340: hier falsches Jahr 1375.

3) Huber 5439.

4) Pelzel a. a. O. S. 409.

5) Heinricus de Diessenhoven in fontes IV, S. 85.

man Pelzel wohl Glauben schenken, wenn er seine Teilnahme an dem Heereszug des Kaisers im Jahre 1354 berichtet.

Heinrich von Diessenhoven [1]) nennt unter den Teilnehmern der Burggrafen Namen nicht. Die erneute Belagerung Zürichs war übrigens auch jetzt, genau wie 1352, vergeblich.

Seinen beabsichtigten Zug nach Zürich kündigte Karl von Nürnberg aus im Juli 1354 der Stadt Straßburg an und forderte sie auf, Heeresfolge zu leisten.[2]) Er rückte nun allerdings nicht sofort nach Zürich, sondern zog erst vor Würzburg, dessen Bischof mit den Bürgern in Streit geraten war und deshalb die Stadt belagerte. In seinem Heere befanden sich Albrecht und Friedrich von Nürnberg; diese nahmen auch an den Beratungen teil, die bereits am 24. Juli in Oberncelle bei Würzburg zu einem Vergleich zwischen den Parteien führten.[3]) Darauf kehrte der Kaiser nach Nürnberg zurück.[4])

Die Würzburger Fehde verstieß gegen den Landfrieden vom August 1353. Die 11 Richter hätten eigentlich eingreifen sollen, aber in recht bezeichnender Weise hatte sich der Bischof selbst sein Recht gesucht. Im August 1354 schrieb deshalb Karl von Nürnberg aus den Elfen, daß er selbst den Streit geschlichtet hätte, und daß sie den entstandenen Schaden und Friedensbruch nicht rächen möchten (keine rachung tun).[5])

Ein großer Teil der am Landfrieden beteiligten Fürsten war übrigens vor Würzburg anwesend, darunter ja auch die Burggrafen.

Am 6. August bricht Karl von Nürnberg auf und zieht über Winterthur [6]) und Rapperswiler [7]) vor Zürich, wo er vom 10. bis 12. September nachweisbar ist.[8]) Am 13. rückte er wieder ab [9]) und ist am 23. wieder in Nürnberg.[10]) Der oder die Burggrafen haben ihn also wohl begleitet.

Später hat Karl IV. mit den Zürichern ein Bündnis geschlossen und will sie gegen alle Angriffe und Schädigungen schützen. Nachdem Burggraf Friedrich 1363 Landvogt im Elsaß geworden ist, verpflichtet er sich am 4. April, die Züricher gemäß ihres Bündnisses mit Karl mit der ihm als elsässischem Landvogt zustehenden Macht zu schützen, insbesondere auf ihre Mahnung stets zur Hilfe bereit zu sein.[11])

Die Verpflichtung zu dieser Hilfeleistung beruht auf dem Inhalt des Bündnisvertrages zwischen Karl IV. und Zürich. Seit 30. März 1361 [12]) werden die Landvögte von Schwaben und Elsaß bei ihrer Amtsübernahme

---

1) Heinricus de Diessenhoven in fontes IV, S. 92.
2) Huber 1893.
3) Huber 1894.
4) Huber 1895.
5) Huber 1912.
6) Huber 1917 a (16. Sept.).
7) Huber 1918 a, 1919.
8) Huber 1920, 21.
9) Huber 1921 a.
10) Huber 1923.
11) Mon. Zoll. IV, 9.
12) Huber 3610.

eidlich zum Schutze der Städte Zürich, Schwyz, Uri, Unterwalden und Bern verpflichtet. Mit allen außer Bern hatte Karl bereits im Dezember 1360 ein Schutzbündnis abgeschlossen.[1]) Ein solches wird speziell für Zürich am 27. Februar 1362 erneuert,[2]) und Burggraf Friedrich verspricht also kurze Zeit nach Übernahme der Landvogtei Elsaß, dieser Stadt willfährig zu sein.

Einen der wichtigsten politischen Dienste leisteten die Burggrafen dem Kaiser durch ihre Teilnahme an dessen erstem Römerzug in den Jahren 1354 und 1355.

Schon an den geheimen Vorverhandlungen, die bereits von 1352 ab begonnen haben, nahm Johann teil, indem er am 30. Juni 1352 in Prag ein Notariatsinstrument mit unterschrieb, nach dem Karl mit den Städten Florenz, Siena und Perugia unter gewissen Bedingungen Verträge, seinen Römerzug betreffend, schloß.[3])

Zeugnisse der Teilnehmerschaft der Burggrafen haben wir aus Padua vom 6. November 1354, wo Johann die merkwürdige Urkunde unterschrieb,[4]) in der Karl das Haupt des Evangelisten Lukas, das in einem dortigen Kloster mitsamt dem Leibe gezeigt wurde, erhielt, aus Mantua vom 27. Dezember, wo wieder Johann als Zeuge auftritt.[5])

Sodann ist dieser anwesend in Mailand am 9. Januar des folgenden Jahres,[6]) in Pisa von Januar bis März,[7]) in Rom am 5. April,[8]) in Siena am 30. April.[9]) Hier wird auch zum ersten Male Johanns Bruder Albrecht als anwesend erwähnt. In vier weiteren Urkunden aus Siena vom 3. und 5. Mai fehlt wieder Albrecht.[10]) Dieser ist uns nur noch einmal, am 9. Mai, in Pisa bezeugt.[11]) In 11 weiteren Zeugenlisten aus Pisa suchen wir Albrecht wieder vergebens.[12])

Nach den Urkunden tritt letzterer also nur zweimal hervor. Soll man daraus schließen, daß er den Zug nicht mitgemacht hat, und daß ein Versehen des Schreibers vorliegt, oder daß Albrecht wohl anwesend war, jedoch so selten auftritt? Letzteres möchte ich ablehnen. Möglich ist vielleicht, daß Albrecht erst

---

1) Huber 3512.
2) Huber 3834.
3) Huber 1492a.
4) Pelzel a. a. O. S. 417 (bei Huber nicht).
5) Zimmermann, „Acta Caroli inedita“ S. 2.
6) Huber 1966.
7) Huber 1975, 96; Reichsf. 225; Zimmermann Nr. 84 u. 87.
8) Huber 2019—22, 2030, 57.
9) Huber 2092.
10) Huber 2097, 2103, 07; Zimmermann Nr. 21.
11) Huber 2112.
12) Huber 2113, 14, 15, 19, 23, 24, 25, 33, 34, 37, 38.

später dem König mit einem Heerhaufen nachgezogen ist, denn ihm als kampferprobten Heerführer würde eine solche Rolle besonders zugekommen und auch erwünscht gewesen sein.

Bei seinem ersten Aufenthalt in Pisa, am 25. Januar 1355,[1]) verbietet Karl auf Bitten Johanns von Nürnberg seinen Amtleuten und Pflegern in Sulzbach, Turndorf usw. die Diener und armen Leute Johanns und dessen Bruders Albrecht zu beschweren und vor ihr Gericht zu laden. Hätten sie gegenseitig Klagen vorzubringen, so sollten sie auf der Gemarkung zu einer Sitzung zusammenkommen und sich vergleichen. Nach dieser Urkunde kann man doch kaum auf die Anwesenheit Albrechts schließen, sonst hätte dieser sicher persönlich die gleiche Bitte ausgesprochen.

Das Zeugnis der erwähnten zwei Urkunden von der Anwesenheit Albrechts läßt sich aber nicht ohne weiteres beiseite schieben. Zudem berichtet uns Peter Suchenwirt, der Biograph Albrechts,[2]) daß dieser schon mit in Rom gewesen sei und an dem großen Ritterschlage an der Tiberbrücke teilgenommen und hier viele zu Rittern gemacht und beschenkt habe:

Auch fuor der herre hochgemut
Gen Rom di gwaltichleichen vart,
Do sich mit chaiser Karl schart
Vil fursten, grafen, vreyen.
Do man mit stoltzen kreyen (Schlachtrufen)
Hort manigen lauten widerdoz:
„Rom unde Reich mit ern groz!“
Drang man fur sich und nicht zeruk.
Der edel auf der Teyfer pruk
Machet stoltzer ritter vil,
Als ich die warhait sprechen wil
. . . . . .
Man nam des stoltzen herren war
Mit wirden in der ern schar . . . . . .

In Rom gibt Karl den Burggrafen 14 Privilege, die zumeist nur Neubestätigungen alter Vergünstigungen sind, und die ich fast sämtlich schon gewürdigt habe. Die bisher übergangenen mögen angeführt werden:

Er bestätigt ihnen 11 Briefe seiner Reichsvorfahren Konrad IV., Rudolf, Adolf und Albrecht und auch die aller anderen in einer lateinisch abgefaßten und mit Goldbulle versehenen Urkunde:[3]) Als Reichslehen sollen die Burggrafen auch weiter besitzen: Kreussen, Schnepfenreuth, Kulm, Lenkersheim, Markt-Erlbach, Bruck; nicht bezeichnete, von Friedrich von Leuchtenberg aufgegebene Güter; ein Burglehen zu Eger, Wunsidel, Seefeld, die Burglehen des Albert

1) Mon. Zoll. III, 268.
2) Herausgegeben von Primisser, Nr. VII, S. 22 und 217.
3) Mon. Zoll. III, 269.

Rindsmaul, Etzelsdorf, die Liebensteinschen Reichslehen.[1]) Schließlich findet sich die Anerkennung der lateinischen Urkunde Albrechts vom 15. Mai 1300[2]) aus Straßburg, die wörtlich mit der wichtigen, die ganze burggräfliche Stellung begründenden, Urkunde Rudolfs vom 25. Oktober 1273 übereinstimmt. Diese Urkunde Albrechts legte bekanntlich Burggraf Friedrich seinem Rechtsstreit mit Nürnberg im Jahre 1362 zugrunde. Die Vogtei des Klosters Steinach ist hierin noch weiter unter den Reichslehen genannt, wiewohl Friedrich III. 1291 darauf verzichtet hatte.[3])

Eine Bestätigung der obigen Goldenen Bulle vom 5. April 1355 gab am 4. Juni 1361 das kaiserliche Hofgericht.[4])

Ferner ist noch nicht erwähnt die Verleihung der bisher reichsunmittelbaren Stadt Regenshof (jetzt Hof) an die Burggrafen.[5]) Auch das Patronat der dortigen Kirche gehörte zum Rechtsbezirk der Stadt.

Sodann erlangen sie die Vergünstigung, an der Stelle, wo die von Heinrich VII. zerstörte Burg Stauf stand, eine neue Burg zu errichten und als Reichslehen zu besitzen.[6]) (Schon Kaiser Ludwig hatte ihnen die Stätte und das Recht verliehen,[7]) ohne daß die Burggrafen wohl bisher davon Gebrauch gemacht hatten.)

Der Rückmarsch führte Karl besonders über Siena, Pisa, Pietra Santa (Schloß bei Lucca), Cremona. Von der Tätigkeit des Burggrafen hören wir auf diesem Rückmarsch, ohne aber die Zeit und den Ort seines Auftretens bestimmen zu können. Wir haben ein Konzept erhalten,[8]) auf dem Ugolin (von Gonzaga aus Mantua wohl) und andere melden, „daß der Burggraf von Nürnberg oft zu den Gesandten der Mailänder ginge, weil er sozusagen einen Weg durch Mailand für den Kaiser bahnen solle. Die Gesandten schrieben dann die kaiserlichen Aufträge nach Hause. Aus alledem schlössen Ugolin . . . ., daß der Kaiser heimkehren wolle". Haben wir es hier vielleicht mit der Tätigkeit Albrechts von Nürnberg zu tun, der zumeist in solchen Missionen beschäftigt war und deshalb so selten beim Kaiser weilte, oder ist Johann gemeint?

Es handelt sich um die Zeit kurz vor Betreten des Mailänder Machtgebietes, denn davor warnt ihn Ugolin. Karl kann also noch nicht in Cremona sein, denn das gehört den Viskontis.[9]) Vielleicht spielen die Ereignisse kurz vor Verlassen von Pietra Santa und damit überhaupt Mittelitaliens am 15. Juni 1355.[10])

Am 20. Mai war der Aufstand zu Pisa gewesen, an dem also der oder die Burggrafen auch teilgenommen haben.

---

1) Vgl. Mon. Zoll. II, 25, 121, 132, 139, 155, 162, 170, 184, 207, 215.
2) Mon. Zoll. II, 267.
3) Mon. Zoll. II, 208.
4) Mon. Zoll. III, 418.
5) Mon. Zoll. III, 278.
6) Mon. Zoll. III, 279.
7) Mon. Zoll. II, 422.
8) Huber, Reichsf. 235.
9) Huber 2164 a.
10) Huber 2163 a.

Nach der Rückkehr Karls nach Deutschland finden wir Johann noch längere Zeit in der Umgebung des Kaisers in Nürnberg, Donaustauf, Sulzbach und Regensburg.[1]) Nach dem 31. Juli verschwindet er aus den Zeugenlisten.

In Regensburg, im Juli 1355, gleicht Karl die Zwistigkeiten zwischen Albrecht von Österreich, der mit seinem Sohne Rudolf hierher gekommen war, und der Stadt Zürich aus. Wenn ein Teil diesen Frieden brechen würde, werde er dem anderen zu Hilfe kommen. Daß Johann von Nürnberg an diesen Verhandlungen tätigen Anteil genommen hat, vermuten wir wohl mit Recht, da ihn die Züricher Verhältnisse ja überhaupt interessierten.[2])

Am 24. August, am St. Bartholomäustag, hat Karl einen Landfrieden mit den Fürsten, Herren und Städten zu Nürnberg geschlossen. Davon erfahren wir nur durch eine Gelöbnisurkunde der Burggrafen Johann und Albrecht, die am selben Tage in Nürnberg versprechen, diesen Landfrieden in allen seinen Bestimmungen getreulich halten zu wollen.[3]) Merkwürdig ist nur, daß nach anderem Zeugnis Karl am 24. August in Prag gewesen ist,[4]) so daß die Daten des Landfriedensabschlusses und des Beitritts der Burggrafen wohl doch auseinanderfallen.

An dem wichtigen Reichstag in Nürnberg, auf dem die Goldene Bulle in der Hauptsache beraten und beschlossen wurde, vom November 1355 bis Januar 1356, nahm Burggraf Johann teil.[5]) Auch Albrecht wird wohl anwesend gewesen sein und wird im Januar 1356 auch genannt, er tritt aber, wie früher, wenig hervor.[6]) Dagegen scheint er allein Ende 1356 auf dem Metzer Reichstag gewesen zu sein, auf dem einige Zusatzbestimmungen zur Goldenen Bulle beraten wurden. Er ist dort ohne seinen Bruder Johann im Dezember bezeugt[7]) und unterschreibt hier die Urkunden Karls, unter anderen auch das wichtige Privileg, durch welches die strittige sächsische Kurwürde endgültig auf Sachsen-Meißen übertragen wird,[8]) nachdem sich Karl bereits Oktober 1355 für dieses entschieden hatte.[9])

Diesen Aufenthalt in Metz meint wohl Suchenwirt, wenn er sagt:[10])

Seit sach man in ze Metze
Mit ern pey dem chaiser reich,
Wo man scholt leben wirdichleich.
Do spart er weder leib noch guot.

---

1) Huber 2175, 2184, 6825 (addit.), 6830—32 (addit.), 2186, 87, 2207.
2) Huber 2185 a, 2198.
3) Mon. Zoll. III, 284.
4) Huber 6846 (addit.).
5) Huber 2296, 2318, 21, 41, 42.
6) Huber 2393, 2410.
7) Huber 2533, 37, 53, 58, 61, 63, 69.
8) Huber 2561.
9) Huber 2264.
10) a. a. O. S. 22.

Suchenwirt setzt diese Verse zwar vor den Römerzug, und Primisser [1]) wird dadurch verleitet, einen Aufenthalt Albrechts in Metz im März 1354 [2]) als gemeint anzusehen, wozu aber wohl kaum Berechtigung vorhanden ist. Schon Märcker [3]) stellt die Frage richtig.

Auch als sich im März 1357 Karl IV. zwei Tage lang in Nürnberg aufhält, tritt Albrecht allein in seiner Umgebung hervor.[4]) Vielleicht ist Johann infolge der italienischen Strapazen erkrankt, da er auch bald starb.

Auch der junge Friedrich hält sich oft in Karls Umgebung auf. Als ein halbes Jahr nach dem Tode seines Vaters Karl vom 25. Juni bis 30. Juli 1358 in Nürnberg weilte,[5]) werden Kaiser und Burggraf sich hier zum erstenmal näher kennen und schätzen gelernt haben. Im Jahre 1359 machte Friedrich gleichsam in Prag seinen Gegenbesuch. Am 17. April kam nämlich Karl nach Nürnberg und verlebte hier das Osterfest.[6]) Er kehrte dann nach Prag zurück und nahm den jungen Friedrich mit. Dieser ist in Prag bis zum 24. Juni nachweisbar,[7]) folgt aber wohl später dem kaiserlichen Hofe auch nach Karlstein.[8])

Friedrich unterstützte Karl oft bei seinen politischen Maßnahmen. So z. B., als es sich darum handelte, die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg, die mit dem dem Kaiser verfeindeten Herzog Rudolf IV. von Österreich verbündet waren, zu bestrafen. Gegen die Württemberger wurde auch ein Reichsaufgebot erlassen, woran sich auch die Stadt Nürnberg beteiligte.[9]) Am 31. August 1360 bei Schorndorf, das Karl vorher belagert hatte, versöhnte er sich mit den Grafen.[10])

Beschlossen wurde dieser Feldzug auf einem im Juni 1360 zu Nürnberg stattgefundenen Reichstag, an dem sicher auch Friedrich teilnahm.[11]) Dessen Beteiligung am späteren Heereszug ist zu schließen aus einer schon mehrfach erwähnten Urkunde vom 30. November 1361,[12]) in der Karl dem Burggrafen wegen der großen Kosten, die er durch seine Teilnahme an dem Feldzug in Schwaben und anderswohin gehabt hat, eine Klostersteuer in den Bistümern Bamberg, Würzburg und Eichstädt verschreibt, die sogenannte Klauensteuer (s. o.).

Als Karl IV. später, am 10. Dezember 1361, die Besitzungen der Grafen von Württemberg bestätigte, bezeugte dies auch Friedrich von Nürnberg.[13])

---

1) a. a. O. S. 218.
2) Huber 1807.
3) „Albrecht d. Schöne. . . ." S. 19.
4) Huber 2621, 22.
5) Huber 2790—2818.
6) Huber 2943 a.
7) Huber 2947, 6993, 94 (addit.), 2956—58, 7005 (addit.).
8) Huber 2979.
9) „Chron. d. d. St." I, 352 (Nürnberger Chronik des 15. Jahrh.).
10) Huber 3273.
11) Huber 3188 a.
12) Mon. Zoll. III, 439.
13) Pelzel a. a. O. II, 702.

Die Bemerkung des Kaisers in obiger Urkunde, daß ihm Friedrich in Schwaben und auch anderswo gedient habe, zeigt, daß der Burggraf stets zum Dienste des Kaisers bereit gewesen war. Erinnert möge werden an seine oben erwähnte Tätigkeit bei Karls Kämpfen gegen Günther von Schwarzburg.

Am 15. Januar 1362 in Nürnberg unterschrieb Friedrich von Nürnberg die wichtige Urkunde, in der Karl seinem Neffen, Herzog Philipp von Tours und Grafen von Burgund, die erledigte Grafschaft Burgund übertrug [1]) nach dem Rate aller Kurfürsten. Burkhard von Magdeburg und Ritter Egid von Syreycort leisteten in dem Namen des Genannten den Treueid.

Auf dem Reichstag, der Anfang 1362 [2]) in Nürnberg stattfand, beschäftigte sich Karl vornehmlich mit der verderblichen Politik seines Schwiegersohnes Rudolf IV., der sich erst neuerdings wieder dem Könige Ludwig von Ungarn, mit dem Karl verfeindet war, angeschlossen und auch sonst sich an Versprechungen und Eide nicht gekehrt hatte. Die anwesenden Kurfürsten waren in jeder Beziehung den kaiserlichen Wünschen, einen Kriegszug betreffend, geneigt.

Auch Burggraf Friedrich wird auf diesem Reichstag seine Rolle gespielt haben, wird er doch am 6. April 1362 für die Zeit des auswärtigen Krieges zum Reichshauptmann in Franken ernannt (s. o.). An dem Kriege beteiligte er sich nicht, wohl aber vorher an einem Zuge nach Regensburg, denn auch die Verhältnisse dieser Stadt beschäftigten den Reichstag.

Diese war nämlich von den Landständen und Herzog Meinhard, dem Sohne Markgraf Ludwigs von Bayern, heftig angegriffen worden, weil in ihr eine Zusammenkunft Herzog Stephans und Ruprechts mit der Mutter Meinhards stattgefunden hatte, die den jungen Meinhard aus der Gewalt des Adels befreien wollten.

Der junge unerfahrene Meinhard war 1361 seinem Vater Ludwig dem Brandenburger in der Regierung Oberbayerns und Tirols gefolgt, und alsobald hatte er sich aus Vergnügungsrücksichten einer Schar bayrischer Adliger angeschlossen, die seine Machtstellung ausnutzten. Rudolf IV. hatte auch ihn jetzt gegen Karl zu gewinnen gesucht.

Zudem wütete in Regensburg damals noch eine Fehde des Schultheißensohnes Zand mit der Stadt. Wegen dieser Verhältnisse, so erklärt es Gemeiner, habe Karl den Nürnberger Reichstag berufen und Fürsten und Städte dorthin geladen. Auch Herzog Ruprecht und Stephan sind der Aufforderung gefolgt, ebenso die Stadt Regensburg, denn Gemeiner berichtet uns, daß nach dem 11. April sich der Kaiser, die genannten beiden Fürsten, ferner Rudolf von Sachsen, der Bischof von Olmütz, der Landgraf von Leuchtenberg, der Burg-

1) Huber addit. 7070.

2) Gemeiner, „Regensb. Chronik" II, 123/24. Hiernach hat der Reichstag am 13. März stattgefunden.

graf von Nürnberg und die Botschafter vieler Städte nach Regensburg begeben hätten.

Also auch bei dieser Aktion ließ Burggraf Friedrich Kaiser Karl nicht im Stich, war er doch erst vor kurzem in nahe Verwandtschaftsbeziehungen zu ihm gekommen.

Zum blinden Parteigänger Karls wurde trotz allem Friedrich nie, das haben wir schon in der Brandenburger Frage gesehen, denn seine Sympathien für die bayrischen Interessen waren sein ganzes Leben hindurch stets rege.

Als Karl IV. plötzlich, entgegen seinen Abmachungen mit den Bayern,[1]) Rudolf IV. von Österreich in seinen Tiroler Erwerbsplänen unterstützte,[2]) sehen wir Friedrich 1364 auf seiten der Gegner Rudolfs. Damit arbeitete er natürlich auch der kaiserlichen Politik entgegen. Er unterstützte die Bayern mit einem Heer.[3])

Am Ende von Karls Regierungszeit war es sein Hauptbestreben, die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König noch bei seinen Lebzeiten durchzusetzen. Schon mehrere Jahre vor der im Juli 1376 in Frankfurt vollzogenen Wahl suchte Karl die Kurfürsten und einflußreichsten Reichsstände durch große Versprechungen für sich zu gewinnen.

Auch dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg weiß er das Versprechen abzunehmen, seinen Sohn Wenzel, falls dieser bei Lebzeiten des Kaisers oder nach dessen Tode von der Majorität der Kurfürsten zum König gewählt werden würde, als römischen König anzuerkennen, seine Lehen von ihm zu nehmen und ihm zum Reiche beholfen zu sein.[4])

Am 29. Dezember 1374, am selben Tage, an dem Sigmunds Verlöbnis mit Katharina endlich mit des Burggrafen Zustimmung gelöst wurde, gab Friedrich auch dieses Gelöbnis. Sofort versprach darauf König Wenzel im Falle seiner Krönung, ihn alle Lande und Herrschaften, sein Landgericht, Vogteien, Zölle, Geleite, Pfandschaften und sonstige Rechte und Freiheiten bestätigen und festigen zu wollen. Insbesondere garantierte er ihm den Zoll von 4 Groschen zu Sels am Rheine.[5]) Eine nochmalige Bestätigung dieser Urkunde gab Wenzel am 3. Februar 1381 in Nürnberg.[6])

Die großen Kosten, die Karl der Kauf der Mark Brandenburg und die Bestechungsgelder für Wenzels Wahl verursacht hatten, mußten in der Haupt-

1) Huber 4006.

2) Huber 4009.

3) „Chron. de ducibus Bawariae" = fontes I, 146. Huber, „Gesch. d. Herz. Rudolf IV. v. Österreich" S. 110 ff.

4) Deutsche Reichstagsakten I, 68.

5) Mon. Zoll. IV, 341; Reichstagsakten I, 69: hier richtiges Jahr 1374.

6) Mon. Zoll. V, 97.

sache die deutschen Reichsstädte tragen. Es gab dies den Anlaß zu dem großen Städtekrieg, unter dem Wenzel später zu leiden hatte.

Schon kurz nach dessen Wahl empörten sich Ulm und viele andere schwäbische Städte, die sich zum gemeinsamen Schutze verbunden hatten. Dagegen wurde ein Reichsaufgebot erlassen. Ulman Stromer erzählt uns,[1]) daß Ruprecht d. Ä., der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstädt, der Graf von Württemberg mit aller seiner Macht, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen von Wertheim und Hohenlohe sowie viele andere Herren den Kaiser und Wenzel auf dem Kriegszuge gegen Ulm begleitet hätten. Auch Nürnberg habe 60 Glefnen (d. h. kleine Reitertrupps) mitgeschickt usw. Am 2. Oktober 1376 habe man Ulm umlagert, aber es sei kein Erfolg erzielt worden, nur durch Brandschatzung habe man sich gegenseitig geschadet. Herzog Friedrich habe vergeblich zu vermitteln gesucht. Der Kaiser zog ab und überließ die weiteren kriegerischen Aktionen den bayrischen Herzögen Stephan, Friedrich und Johann, den Söhnen Stephans d. Ä., und seinem Schwiegersohne Otto, dem früheren Markgrafen von Brandenburg, und Graf Eberhard von Württemberg, der an der Unterwerfung der Städte ein besonderes Interesse hatte, sagt doch Ulman Stromer, daß er „mit aller seiner Macht" herangezogen sei.

Die bayrischen Herzöge, die mit Karl ein besonderes Bündnis in dieser Angelegenheit schlossen, wollten diesen Dienst dem Kaiser nicht ohne Wiedervergeltung leisten, deshalb mußte er ihnen nach Beendigung des Krieges Entschädigungen versprechen. Um diese festzusetzen, wurde eine Kommission von 3 Männern ernannt, Graf Eberhard von Württemberg, Burggraf Friedrich von Nürnberg und Landgraf Johann von Leuchtenberg, ein neuer Beweis des Vertrauens, das Karl dem Burggrafen schenkte. Sterbe einer der 3 Schiedsrichter, so sollten Kaiser und Herzöge einen Ersatzmann wählen. Selbstverständlich waren die drei auch den bayrischen Herzögen sympathisch, Burggraf Friedrich stand in verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihnen. In Nürnberg, am 27. Oktober 1376, wurde diese Vertragsurkunde aufgesetzt.[2])

Karl IV. setzte dann einen Tag nach Nürnberg fest,[3]) auf dem sich die schwäbischen Städte mit Eberhard von Württemberg vergleichen sollten. Sie erschienen aber nicht, und Eberhard macht ihnen deshalb am 21. November 1376 in Urach bittere Vorwürfe, daß sie sich ihm nicht stellten, während er um-

---

1) „Chron. d. d. St." I, 35 = Deutsche Weltchronik in „Chron. d. d. St." I, 289 = Excerpta Boica ex Burckardi Zenggii Memmingani Chronico Augustano (Oefele „Rerum Boic. script." S. 257). Hier ausführliche Schilderung, der Burggraf an erster Stelle genannt. Ein Lager bei Elchingen vor Ulms Belagerung wird angeführt.

2) Huber 6283. Sugenheim, „Gesch. d. dtsch. Volkes u. s. Kultur" III, 377, Anm.

3) Vom 16.—28. Okt. war er dort = Huber 5710—18.

gekehrt stets dazu bereit gewesen. Dies sei auch bezeugt vor dem Kaiser, den Herzögen von Bayern, dem Bischof von Bamberg, dem Burggrafen von Nürnberg, Karls Schwager u. a.

Diese Beschwerde des Grafen Eberhard befindet sich in einem Schreiben an die Stadt Straßburg. Er sagt darin noch, daß er sich von den Beschuldigungen des Landfriedensbruches vor den bereits genannten Herren verantwortet und gerechtfertigt habe, und daß auch der Kaiser noch den Burggrafen zu einem Tage nach Blaubeuren, den die bayrischen Herzöge (diese hatten zwischen Kaiser und Städten den Frieden vermittelt) veranstaltet hätten, geschickt habe, um dort zu verhören, wieweit seine Amtleute sich des Friedensbruches schuldig gemacht hätten.[1])

Während seines letzten Aufenthaltes in Nürnberg vom August und September 1378 hatte sich Karl nochmals mit den schwäbischen Städten zu beschäftigen, die trotz des am 31. Mai 1377 zu Rotenburg geschlossenen Friedens [2]) den Krieg gegen die Württemberger u. a. fortgesetzt hatten.[3]) Am 30. August gelingt ihm die Versöhnung.[4]) Burggraf Friedrich scheint wieder hervorragenden Anteil an den Verhandlungen genommen zu haben, nennt ihn doch Ulman Stromer ausdrücklich unter den kaiserlichen Begleitern: Ruprecht d. Ä., den Herzögen Friedrich und Klem von Bayern, den Markgrafen von Meißen. Auch der von Württemberg, wohl Eberhard, war anwesend.[5])

So zeigten sich uns die Burggrafen oft als Parteigänger und Sachwalter des Kaisers, Dienste, die dieser gern für sich in Anspruch genommen hat, waren doch die Burggrafen in der Lage, auch mit bewaffneter Hand ihren Freunden zur Seite zu stehen. Daß sie für ihre Hilfe und Unterstützung gut bezahlt wurden, ist zur Genüge dargelegt worden.

Noch einige wenige Fälle, die uns die Tätigkeit der Burggrafen für Karl zeigen, mögen erwähnt werden.

Am 21. September 1367 richtete Karl an die Städte Wetzlar, Zürich und Rotenburg die Aufforderung, ihre zu Martini fälligen Reichssteuern dem Landgrafen von Leuchtenberg auszuzahlen, andernfalls habe Burggraf Friedrich von ihm Vollmacht, sie zu pfänden.[6]) Eine beträchtliche Entschädigung wäre für diesen bei einer solchen Pfändung nicht ausgeblieben. Zürich lag in der Landvogtei Oberschwaben, in deren Besitz damals der Burggraf war.

1) Huber, Reichss. 631. Mon. Zoll. IV, 379.
2) Huber 5777.
3) Huber 5922 a.
4) Huber 5931.
5) „Chron. d. d. St." I, 38.
6) Gudenus, „Sylloge I variorum Diplomatariorum . . ." 496. „Archiv f. schweiz. Gesch." I, 123. Mon. Zoll. IV, 127.

Als Sachwalter wurden die Burggrafen von den verschiedensten Seiten aus gern benutzt.

Am 29. Dezember 1355, als Bischof Friedrich von Regensburg das Kastell Donaustauf gegen andere Güter an Karl abtrat, tritt als Vermittler und Sachverständiger auch Johann von Nürnberg zusammen mit seinem Bruder, Bischof Berthold von Eichstädt, auf, und zwar auf seiten des Regensburger Bischofs. Da dieser ein Bruder Johanns und Bertholds war, so sehen wir hier den Kaiser fast mit der ganzen burggräflichen Familie in Unterhandlung.[1])

Ferner hatten Burggraf Friedrich und Pfalzgraf Ruprecht am 20. August 1366 einen Streit zwischen Erzbischof Gerlach von Mainz und Bischof Albrecht von Würzburg geschlichtet. Jedenfalls war diese Entscheidung schon auf Initiative des Kaisers zurückzuführen, denn er bestätigte sie am 17. September 1370[2]) und fügte hinzu, daß beide Parteien den durch Angriffe auf Dörfer und Schlösser zugefügten Schaden einander ersetzen sollten, und daß der Erzbischof bei seiner kurfürstlichen Freiheit bleiben solle.

Ob diese Vermahnung damals viel genützt hat, muß dahingestellt bleiben; Erzbischof Gerlach stand damals wohl bereits in dem Karl IV. feindlichen bayrischen Lager. Pfalzgraf Ruprecht scheint jedoch noch nicht offen Farbe bekannt zu haben, denn er hält sich in Heytingsfeld bei Nürnberg in der Umgebung Karls IV. auf und unterschreibt auch die obige Urkunde mit, ebenso wie Burggraf Friedrich.

Am 23. Februar 1377[3]) erhält Friedrich vom Kaiser den Auftrag, den Herzog Johann von Bayern vor sein Hofgericht zu laden, wo er sich verantworten soll gegen die Klagen des Landgrafen von Leuchtenberg um etliche Herrschaften und Güter. Auch den Herzögen Stephan und Friedrich, den Brüdern des genannten Johann, soll der Burggraf von der Vorladung Mitteilung machen, dem Herzog Johann aber die am selben Tage ausgestellte Urkunde übergeben.

Ist der kaiserliche Auftrag ein Beweis für das Vertrauen, das Karl dem Burggrafen schenkte, so zeugt er doch wieder anderseits auch von Beziehungen zwischen den Burggrafen und den bayrischen Herzögen.

Kaiser und Burggraf unternehmen schließlich im August 1375 einen Heereszug vor Erfurt zur Unterstützung der Markgrafen Balthasar und Friedrich von Meißen, die mit einem großen Heere den gegen ihren Bruder Ludwig zum Erzbischof von Mainz gewählten Adolf von Nassau und dessen Helfer in Erfurt belagerten.[4])

---

1) Mon. Zoll. III, 290.
2) Huber 4881.
3) Mon. Zoll. IV, 383 = Reg. Boica 9, 370 (Huber 5754).
4) Huber 5497 a.

Hier belehnte Karl den Burggrafen, wie bereits erwähnt, auf seine Bitte mit der Ekkelein Geiling abgenommenen Feste Wald. Datiert ist die Urkunde: „Geben in unserm her vor Erford". Schon hieraus konnte man schließen, daß Burggraf Friedrich den Heereszug mitgemacht hat.

Diese Vermutung läßt sich aber vollkommen sicher stellen. Es sind nämlich Urkunden vorhanden, in denen Friedrich nach Beendigung des Feldzuges, der übrigens nach achtwöchiger Belagerung am 6. September durch Karls Vermittelung beendigt wurde, den Mannschaften, die in seinen Diensten mitgezogen waren, bestimmte Geldsummen als Lohn in Aussicht stellt.[1])

Außer dem Zug nach Erfurt sind auch andere Heeresfahrten erwähnt, von denen wir wissen, daß sie im Dienst des Kaisers stattfanden, und die deshalb hierher gehören.

So ist uns eine Quittung überliefert, nach der ein Herr von Zedtwitz an den Zügen nach dem Elsaß und nach Schwaben teilgenommen hat.[2]) Ob hier mit der Fahrt nach Schwaben der Zug Friedrichs gegen die Grafen von Württemberg (1360) oder gegen Ulm (1376) gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. Vielleicht kann man auch an Friedrichs Stellung als oberschwäbischer Landvogt denken, denn die Fahrt nach dem Elsaß hängt sicher mit seinem dortigen Amte zusammen.

Peter Nothaft erklärt am 13. Oktober 1377, daß er für den vor Ulm und Erfurt erlittenen Schaden 250 fl. Heller erhalten hat[3]) usw.[4])

Wenn man die beträchtlichen Aufwendungen des Burggrafen in Rücksicht zieht, versteht man erst die großen und häufigen Geschenke des Kaisers. Diese werden oft genug nur die Unkosten der Burggrafen gedeckt haben.

In neuerer Zeit hat Sauerland aus italienischen Archiven eine Anzahl Urkunden zutage gefördert, die mannigfache Beziehungen der hohenzollerischen Burggrafen des 14. Jahrhunderts zu dem päpstlichen Stuhl verraten, und von denen wir schon einige benutzen konnten.

Wohl kurz vor Albrechts Tode richten dieser und sein Neffe Friedrich an Papst Innocenz VI. die Bitte, daß ihre Gemahlinnen und alle ihre jetzigen und zukünftigen Blutsverwandten weiblichen Geschlechts bei den Leichenbegängnissen der Burggrafen im Kloster Heilsbronn und bei den jährlichen Totengedenktagen und Totenmessen zugegen sein und das Kloster betreten dürfen. Dies gewährte der Papst und fertigte auch am 30. April 1361 eine entsprechende Urkunde aus.[5])

Da die obige Bitte mitten unter mehreren Bittgesuchen Karls IV. steht,

---

1) Mon. Zoll. IV, 365, 380, 381, 384.
2) Mon. Zoll. IV, 394.
3) Mon. Zoll. IV, 414.
4) Mon. Zoll. IV, 415.
5) Sauerland a. a. O. S. 12/13.

so vermutet Sauerland, daß entweder kaiserliche Gesandte die Bitturkunde mit nach Avignon genommen, oder daß die Burggrafen selbst sich unter den kaiserlichen Gesandten befunden haben. Sichere Schlüsse lassen sich hier nicht machen, aber die Möglichkeit der Beteiligung der Burggrafen an kaiserlichen Gesandtschaften an den Papst ist gerade für jene Zeit vorhanden, weilte doch Karl vom Dezember 1360 bis Ende April 1361 fast stets in Nürnberg, und in seiner Umgebung lassen sich die Burggrafen zuweilen nachweisen.[1])

Es ist selbstverständlich, daß mit dem Vorstehenden die Tätigkeit der Burggrafen in kaiserlichen Diensten nicht erschöpft ist. Da zur Kritik hauptsächlich urkundliches Material zur Verfügung steht, dessen lückenhafte Beschaffenheit jedem Historiker bekannt ist, so ist es mit den jetzigen Mitteln nicht möglich, ein vollkommen geschlossenes Bild von dem Verhältnis zwischen Burggrafen und Kaiser zu geben.

Wir haben erkannt, daß sie im allgemeinen ihren reichs- und kaisertreuen Beruf nicht verfehlt haben, selbstverständlich aber muß man auch den zumal für jene Zeiten natürlichen Egoismus des territorialen Fürsten in Rechnung ziehen, um ihnen ganz gerecht zu werden.

---

1) Huber 3526, 3619 . . . .

Quellen- und Literaturverzeichnis.

J. F. Böhmer, „Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346—78." Aus dem Nachlasse J. F. Böhmers herausgegeben von A. Huber, Innsbruck 1877. Dazu ein „Additamentum Primum", Innsbruck 1889. (Zitiert wird Huber mit Nummer.)

Th. Lindner, „Nachträge zu den Regesten Karls IV." (N. A. d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde Bd. VIII, 1883.)

J. F. Böhmer, „Regesta imperii usque ab 1246—1313". Stuttgart 1844.

„Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern", herausgegeben von Rudolf, Freiherrn von Stillfried und Dr. Traugott Märcker. Bd. 2—4. Berlin 1856—58.

F. M. Pelzel, „Kaiser Karl IV., König in Böhmen". 2 Teile mit Urkundenbuch. Prag 1780—81.

(L. C. von Wölckern) „Historia Norinbergensis diplomatica". Nürnberg 1738.

„Deutsche Reichstagsakten", Bd. 1. München 1867.

H. v. Sauerland, „Vatikanische Urkunden des 14. Jahrhunderts zur Geschichte des Hauses Hohenzollern" (Quellen und Forschungen aus ital. Archiven, Bd. VI, 1904).

E. Werunsky, „Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. historiam s. R. imperii sub regimine Caroli IV. illustrantia". Innsbruck 1885.

„Monumenta Boica", Bd. 41 und 42.

Freyberg, „Regesta Boica", VIII. München 1839.

A. F. Riedel, „Codex diplom. Brandenb.", II. Hauptteil, Bd. 2.

Joh. Burch Menckenius, „Scriptores Rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum", T. III. Leipzig 1730.

A. F. Glafey, „Anecdotorum S. R. J. Historiam ac Jus publicum illustrantium Collectio." Dresden und Leipzig 1734.

F. W. de Sommersberg, „Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti", T. III. Leipzig 1732.

„Monumenta Hungariae Historica. Acta extera", Bd. 2. Herausgegeben von Wenzel Gusztáv. Budapest 1875.

Joh. Christ. Lünig, „Corpus iuris feudalis Germanici", Bd. 1. Frankfurt a. M. 1727.

H. Pez, „Scriptores Rerum Austriacarum" (3 Teile, Leipzig 1721—25, Regensb. 1745), Teil 1.

Fr. Zimmermann, „Acta Caroli IV. Imperatoris inedita, ein Beitrag zu den Urk. K. Karls IV. aus ital. Archiven gesammelt". Innsbruck 1891.

A. F. Oefelius, „Rerum Boicarum Scriptores." Augsb. 1763.

Val. Ferd. de Gudenus, „Sylloge I variorum diplomatariorum monumentorumque veterum". Frankfurt a. M. 1728.

Urkundenbeilage zu Sigmund Meisterlins Chronik („Die Chroniken der deutschen Städte", Bd. III, 328).
„Archiv für schweizerische Geschichte", Bd. 1.
„Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees", Bd. III.
Hoffmann, „Günther v. Schwarzburg" (Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens, herausgegeben v. Hesse), Bd. 2.
A. L. J. Michelsen, „Urkundl. Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland", Nürnberg 1863.
„Hennebergisches Urkundenbuch", Teil II; herausgegeben von Bechstein und Brückner, Meiningen 1847.
E. Fischer, „Die Landfriedensverfassung unter Karl IV." Diss. Göttingen 1883.
J. F. Böhmer, „fontes Rerum Germanicarum" IV, Stuttg. 1868: „Heinricus dapifer de Diessenhoven" (1316—1361); „Matthiae Nuewenburgensis Cronica" (1273 bis 1350); „Heinrici Rebdorfensis Annales Imperatorum et Paparum" (1294—1362).
J. F. Böhmer, fontes I, 1843: „Chronicon de ducibus Bawariae" (1311—1372).
G. W. K. Lochner, „Nürnberger Jahrbücher", Nürnberg 1833/34.
(N. H. Gundling) „Historische Nachricht von dem Ursprung und Wachstum d. h. Römischen Reichs freier Stadt Nürnberg", Frankfurt und Leipzig 1707.
„Das Stamm- und Ankunftsbuch des Burggrafentums Nürnberg", herausgegeben von Märcker (Märk. Forschungen, Bd. VII, 1861, S. 141 ff.).
Sigmund Meisterlin, „Chronik der Reichsstadt Nürnberg", 1488 („Die Chroniken d. dtsch. St.", III, 1864, S. 3 ff.).
„Deutsche Weltchronik" (Chron. d. d. St., III, 257 ff.).
Ulman Stromer, „Püchel von meim geslechet und von abentewr." 1349—1407. (Chron. d. d. St., I, 1862, S. 3 ff.).
„Chronik aus Kaiser Sigmunds Zeit" (bis 1434) (Chron. d. d. St., I, 315 ff.).
C. Th. Gemeiner, „Regensb. Chronik". Bd. 2. Regensburg 1803.
Joh. Adolph Schultes, „Neue diplom. Btge. zu der fränk. und sächs. Geschichte", Bayreuth 1792.
„Peter Suchenwirts Werke aus dem 14. Jahrh.", herausgegeben von Alois Primisser, Wien 1827.
Ph. E. Spieß, „Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden". 2 Teile. Halle 1783/85.
Ph. E. Spieß, „Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik als eine Fortsetzung der archiv. Nebenarbeiten". Bayreuth 1791.

E. Werunsky, „Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit". 3 Bde. Innsbruck 1880—92.
Th. Lindner, „Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern". Stuttgart 1893.
Th. Lindner, „Karl IV. und die Wittelsbacher" (M. J. Ö. G. XII, 1891, S. 64 ff.).
A. F. Riedel, „Geschichte des preußischen Königshauses". Bd. 1. Berlin 1861.
A. F. Riedel, „Über den Ursprung und die Natur der Burggrafsch. N." (Abh. d. Berl. Akad. d. W. 1854).

L. Schmidt, „Die älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses der königlichen und fürstlichen Hohenzollern". 3 Teile. Tübingen 1884/88.
Chr. Meyer, „Gesch. d. Burggrafschaft N. und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth". Tübingen 1908 (Tüb. Studien f. schwäbische und deutsche Rechtsgesch. Bd. II, H. 1).
G. W. K. Lochner, „Gesch. der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV." 1347—78. Berlin 1873.
E. Reicke, „Gesch. d. R. N. von dem ersten urk. Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Übergang an das Königreich Bayern" (1806). Nürnberg 1896.
Tr. Märcker, „Albrecht der Schöne, Burggraf zu Nürnberg, Miterbe der Henneberg.-Koburgischen Lande". Berlin 1858.
E. Mummenhoff, „Altnürnberg, Schilderungen aus der älteren Reichsstädtischen Zeit bis zum Jahre 1350". Bamberg 1890 (Bayr. Bibliothek, herausgegeben von Reinhardstöttner und Trautmann).
Chr. Fr. v. Stälin, „Wirtembergische Geschichte". Bd. 3. Stuttgart 1856.
A. Huber, „Gesch. d. Herzogs Rudolf IV. von Österreich". Innsbruck 1865.
Franz Kurz, „Österreich unter Herzog Rudolf IV.". Linz 1821.
Fr. Palacky, „Gesch. v. Böhmen". Bd. 2 b. Prag 1839.
Joh. G. Droysen, „Gesch. d. preuß. Politik". Bd. 1. Leipzig 1868.
S. Sugenheim, „Gesch. d. deutschen Volkes und s. Kultur". 3 Bde. Leipzig 1867.
S. Grotefend, „Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV.". Berlin 1909, (Hist. Studien, herausgegeben von E. Ebering, H. 66).
J. Ficker, „Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrh.". 1. Bd. Innsbruck 1861.

Lebenslauf.

Am 3. Oktober 1887 wurde ich, Curt Otto Lehmann, in Sangerhausen, Provinz Sachsen, als Sohn des Kaufmanns Otto Lehmann (†) geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Ich besuchte zunächst die Bürgerschule in Sangerhausen und dann das dortige Gymnasium, das ich Ostern 1907 mit dem Reifezeugnis verließ.

Dann studierte ich vornehmlich Germanistik, Geschichte und Lateinisch zuerst vier Semester auf der Universität Halle-Wittenberg, dann zwei Semester in Leipzig, schließlich wieder in Halle.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten: v. Bahder, Bauch, Brandenburg, Bremer, Consbruch, Ebbinghaus (†), Fester, Fries, Gardthausen, Goldschmidt, Hasenclever, Heldmann, Hirt, Holz, Köster, Krüger, Lamprecht, Lindner, Loofs, Menzer, Merker, Muff (†), Nebert, Niese (†), Robert, Saran, Seeliger, Schmidt, Schultze, Sommerlad, Stieda, Strauch, Wissowa, Wundt.

Am 7. Mai 1912 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Th. Lindner verpflichtet für die mir bei der Abfassung meiner Dissertation freundlichst gewährte Unterstützung.